

**Unterrichtung
durch die Wehrbeauftragte**

Jahresbericht 1999 (41. Bericht)

Inhaltsverzeichnis

1	Schwerpunkte nach meinem Amtsverständnis	5
1.1	Selbstverständnis des Soldaten	5
1.2	Anforderungen des militärischen Einsatzes	5
1.3	Belastung der Soldaten und ihrer Familien	6
1.4	Gefährdung der Nachwuchsgewinnung	6
1.5	Zukunft der Wehrpflicht	6
1.6	Durchführung des Erlasses Truppe und Wehrbeauftragter	6
2	Das Berichtsjahr 1999	7
2.1	Auslandseinsätze	7
2.2	50 Jahre NATO	7
2.3	Bi- und multinationale Verbände	7
2.4	Finanzierung der Streitkräfte	8
2.5	Öffnung für weibliche Bewerber	8
2.6	Zukünftige Strukturen	8
2.7	40 Jahre Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages	8
2.8	Überprüfung von Eingaben	8
2.9	Besuchergruppen	8
2.10	Umzug nach Berlin	8
2.11	Soldatentumorhilfe	8
2.12	Zusammenarbeit mit dem Parlament	8

3	Soldaten und Bundeswehr in unserer demokratischen Gesellschaft	9
3.1	Politische Bildung	9
3.2	Entwicklung von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in der Bundeswehr im Jahr 1999	10
3.3	Alkohol und Drogen in der Bundeswehr	10
3.3.1	Missbrauch von Alkohol	10
3.3.2	Umgang mit illegalen Drogen	11
3.4	Situation weiblicher Soldaten im Truppenalltag	12
3.5	Umsetzung des Soldatenbeteiligungsgesetzes im Truppenalltag	13
4	Zeitgemäße Menschenführung, Erziehung und Ausbildung	14
4.1	Führungsverantwortung Vorgesetzter	14
4.1.1	Verletzung der Menschenwürde bei Ausbildungsvorhaben	14
4.1.2	Versagen Vorgesetzter	15
4.1.3	Umgangston	15
4.2	Rahmenbedingungen des Dienstbetriebs	16
4.2.1	Auswirkungen der Auslandseinsätze auf den Ausbildungsbetrieb	16
4.2.2	Material- und Ersatzteillage	17
4.3	Umgang mit Waffen und Munition	18
4.4	Ausübung der Disziplinalgewalt	18
4.4.1	Fehlende Rechtskenntnisse	18
4.4.2	Ungleiche Handhabung der Disziplinalgewalt	19
4.4.3	Verhältnis von förmlichen Disziplinarmaßnahmen zu erzieherischen Maßnahmen	20
5	Die Situation Deutscher Soldaten im Auslandseinsatz	20
5.1	Vorbereitung auf den Auslandseinsatz	20
5.2	Kontingentdauer GECONSFOR/GECONKFOR	20
5.3	Auslandsverwendungszuschlag	21
5.4	Handhabung der Disziplinalgewalt im Auslandseinsatz	21
5.5	Fürsorge im Einsatz	21
5.6	Familienbetreuung	22
5.7	Fürsorge und truppenpsychologische Betreuung	22
6	Die allgemeine Wehrpflicht – Bedeutung, Akzeptanz, Rahmenbedingungen	23
6.1	Situation der Wehrpflicht	23
6.1.1	Wehrpflicht und Zivildienst	23
6.1.2	Bedarfsentwicklung	24
6.2	Musterungsverfahren, Einberufungs- und Zurückstellungspraxis	24

6.2.1	Musterungsverfahren	24
6.2.2	Einberufungspraxis	25
6.2.3	Sprachproblematik bei den Spätaussiedlern	25
6.3	Grundwehrdienst	25
6.3.1	Eignungs- und neigungsgerechte Verwendung sowie ATN-gemäßer Einsatz	25
6.3.2	Gewährung von Sonderurlaub für Vorstellungsgespräche	26
6.4	Beteiligung der Bundeswehr am Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau von Jugendarbeitslosigkeit	27
6.5	Zusammenarbeit von Truppe und Wehersatzbehörden	27
6.6	Reservistenangelegenheiten	28
7	Personalangelegenheiten der Zeit- und Berufssoldaten	29
7.1	Nachwuchslage	29
7.2	Personallage der SaZ-Mannschaften	29
7.3	Personallage der Unteroffiziere und der Offiziere	30
7.3.1	Allgemeine Entwicklung	30
7.3.2	Personallage der Unteroffiziere in der Teilstreitkraft Luftwaffe	30
7.3.3	Personallage der Stabsunteroffiziere in der Teilstreitkraft Luftwaffe	30
7.4	Laufbahnfragen	31
7.4.1	Erste Erfahrungen mit dem neuen Beurteilungssystem	31
7.4.2	Lehrgangsplanung und Lehrgangsbenotung	31
7.4.3	Weiterverpflichtung von Unteroffizieren ohne Portepe	31
7.5	Leistungsbezogene Besoldung	32
7.6	Personalbearbeitung	32
7.6.1	Genehmigung von Nebentätigkeiten	32
7.6.2	Versagung von Sicherheitsbescheiden	32
7.6.3	Zuweisung von Lehrgangsplätzen im Unteroffizierlehrgang Teil II, Ausbildung am Arbeitsplatz	33
7.6.4	Freistellung vom militärischen Dienst im Rahmen der Berufsförderung	33
7.7	Entlassungspraxis	33
8	Form der Verabschiedung und Erstellung von Dienstzeugnissen bei Beendigung der Dienstzeit	34
9	Finanzielle Leistungen an Soldaten	35
9.1	Versteuerung von Übergangsbeihilfen und Jubiläumszuwendungen	35
9.2	Bearbeitungsdauer bei Zahlung von Gebühren und Wehrosold	35
9.3	Kostenerstattung für ärztliche Behandlung während des Urlaubs im Ausland	36

10	Sanitätsdienst	36
10.1	Personelle Entwicklung im Sanitätsdienst, Auswirkungen auf die Arbeit in den Sanitätseinrichtungen	36
10.2	Baulicher Zustand von Sanitätseinrichtungen	37
10.3	Materialbewirtschaftung im Sanitätsdienst	37
10.4	Der Sanitätsdienst und seine Patienten	38
10.4.1	Umgang mit kranken Soldaten	38
10.4.2	Versorgung in Notfällen durch den ärztlichen Bereitschaftsdienst	38
10.5	Bearbeitungsdauer und Bearbeitungsqualität von Eingaben in sanitätsdienstlichen Angelegenheiten	39
11	Militärseelsorge	40
12	Bekleidung	41
13	Infrastruktur	42
14	Fürsorge	43
14.1	Wohnungsfürsorge	43
14.2	Abwicklung von Umzügen	43
14.3	Bereitstellung von Kasernenunterkünften für versetzte Soldaten	43
15	Zukunftsfragen	44
15.1	Attraktivität des Dienstes	44
15.2	Nachwuchsgewinnung	44
15.3	Kooperation mit der Wirtschaft	44
15.4	Umgang mit Homosexualität	44
15.5	Integration Grundwehrdienstleistender aus fremden Kulturen	44
15.6	Europäische Wehrrechtsordnung	44
16	Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung	45
17	Anlagen	49
18	Sachstand zu Vorschlägen und Anregungen der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in den Jahresberichten 1995 – 1998	68

1 Schwerpunkte nach meinem Amtsverständnis

- 1 Die wichtigsten Ereignisse und Entwicklungen des Jahres 1999 sowie mein Auftrag, die Grundrechte der Soldaten zu schützen und auf die Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung zu achten, bestimmten die Schwerpunkte meiner Arbeit im Berichtsjahr, die ich zusammenfassend an den Anfang stelle.

1.1 Selbstverständnis des Soldaten

- 1 Die ersten bewaffneten Kampfeinsätze der Bundeswehr ab dem 24. März 1999 im ehemaligen Jugoslawien bestimmten den Dienst der Soldaten im Berichtsjahr 1999.
- 2 Die Rechtsgrundlage für diesen bewaffneten Konflikt wurde in der Öffentlichkeit – in der Politik, in den Medien sowie in den einschlägigen Fachwissenschaften – unter unterschiedlichen Gesichtspunkten diskutiert. Auch Soldaten stellten mir Fragen nach der Legitimation ihres Handelns.
- 3 Nachdenklichkeit als Merkmal des mündigen Staatsbürgers – auch des Bürgers in Uniform im Rahmen seines gesetzlichen Pflichtenkatalogs – begrüße ich. Für den Soldaten eines demokratischen Rechtsstaats ist es unverzichtbar, dass er sich stets der Bedeutung seines Handelns und der Verantwortung für sein Handeln bewusst ist.
- 4 Es wäre ein Gebot der Inneren Führung gewesen, einen militärischen Einsatz dieser Art frühzeitig und rechtlich klar zu begründen. Auf die mit den neuen Aufgaben der Bundeswehr verbundene Notwendigkeit, die Soldaten aller Dienstgradgruppen über die Ziele und den Sinn ihres Einsatzes im Ausland umfassend zu unterrichten, habe ich bereits in meinem Jahresbericht 1998 hingewiesen.
- 5 Bei den früheren Einsätzen stand die Hilfeleistung – Unterstützung bei Katastrophen, medizinische Hilfe, logistische Versorgung – im Vordergrund. Demgegenüber ist der Kampfeinsatz durch Anwendung von Gewalt bestimmt. Dabei ist es nicht auszuschließen, dass der Soldat auch unbeteiligte Zivilisten gefährdet. Er bedarf, um für diese Anforderungen seines Berufs einzustehen, einer eigenen sicheren ethisch-moralischen Grundverfassung, für die ihm als Hilfe staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher, aber auch Lebenskundlicher Unterricht anzubieten ist.
- 6 Auch bei Anspannung aller eigenen geistigen und seelischen Kräfte muss der Soldat sich grundsätzlich auf die Rechtmäßigkeit gegebener Befehle verlassen können. Vertrauen in die Vorgesetzten ist unabdingbar. Jeder Vorgesetzte trägt auch insoweit Verantwortung für den ihm unterstellten Soldaten.

1.2 Anforderungen des militärischen Einsatzes

Die Rahmenbedingungen des Einsatzes stellen besondere Anforderungen an das Führungsverhalten und an die Ausbildung. 1

Auch im militärischen Einsatz hat der Soldat sein Verhalten an den Menschenrechten, insbesondere an der Menschenwürde, auszurichten. Dies gilt im Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen wie unter Kameraden. Der Einsatz für Menschenrechte und Menschenwürde wäre widersprüchlich, wenn in ihm selbst diese Maßstäbe nicht beachtet würden. 2

Der bewaffnete Konflikt verlangt eine konsequente und gegebenenfalls auch harte Ausbildung des Soldaten, damit er bestehen und auch seine Kameraden schützen kann. Ich habe bei meinen Besuchen im Einsatzland mit großer Erleichterung zur Kenntnis genommen, dass unsere Soldaten gut ausgebildet und beispielhaft vorbereitet in den Einsatz gegangen sind. 3

Ebenso wie unter Friedensbedingungen muss auch im militärischen Einsatz Zivilcourage ihren Platz und Wert haben. Ich habe stets, regelmäßig auch in meinen Jahresberichten, Veranlassung gehabt, auf ihre Bedeutung in allen Führungsebenen hinzuweisen. Die Soldaten haben nicht nur ein Recht, sondern geradezu eine Pflicht zu konstruktiver Kritik. Dieses gilt insbesondere in Zeiten eines tief greifenden Strukturwandels. 4

Unabdingbar ist eine Dienstaufsicht durch die Vorgesetzten. Darunter verstehe ich gerade auch die helfende Dienstaufsicht, die den Soldaten in seinem Handeln und in seiner Motivation fördert. Junge Unteroffiziere, gelegentlich sogar Mannschaften, müssen Aufgaben und Verantwortung erfahrener, zu Lehrgängen oder in das Ausland kommandierter Kameraden übernehmen, für die kein qualifizierter Ersatz zur Verfügung steht. Sie sind nicht selten überfordert und bedürfen fürsorglicher Führung. 5

Zu den wertvollsten Dingen, die der Vorgesetzte dem Untergebenen geben kann, gehören die Zeit, die er für seine Soldaten hat, und das Vorbild, das er seinen Soldaten gibt. Unabdingbar für die Leistungsbereitschaft ist die Anerkennung guter Leistung durch Lob. Das Motto: „Ich äußere mich nur, wenn etwas zu beanstanden ist“, ist schlechter Führungsstil. 6

1.3 Belastung der Soldaten und ihrer Familien

- 1 Die Anforderungen an unsere Soldaten haben zugenommen. Im Auslandseinsatz stehen sie unter hohen körperlichen und seelischen Belastungen. Ein Lagerleben ohne die Möglichkeit, einmal „die Tür sich hinter sich zumachen zu können“, hindert daran, persönliche Erfahrungen, Not, Schrecken und Entsetzen aufzuarbeiten. Der Dienstherr muss sich bemühen, dem Wunsch nach Gemeinschaft ebenso wie nach Individualität durch Schaffung entsprechender Voraussetzungen möglichst entgegenzukommen.
- 2 Unter Mehrbelastung stehen ebenso die im Heimatstandort verbleibenden Soldaten. Sie haben die Aufgaben ihrer im Ausland eingesetzten Kameraden zusätzlich wahrzunehmen. Vertretungen, Einarbeitung in neue Arbeitsbereiche, neue personelle Beziehungen durch Wechsel von Vorgesetzten und Untergebenen bestimmen den Alltag. Auch ihre Familien müssen dieses mittragen.
- 3 Die Soldaten im Auslandseinsatz erfahren zwangsläufig ein Loslösen vom Geschehen in der Stammeinheit. Ich begrüße es und empfehle zur Nachahmung, wenn Vorgesetzte darauf drängen, dass zwischen den Soldaten im Einsatz und ihren Kameraden im Heimatstandort ein Briefwechsel geführt wird, in dem über die Tagesereignisse und – beispielsweise personelle – Entwicklungen berichtet wird.
- 4 Zur Kontaktpflege mit den zu Hause verbleibenden Familien berichten mir Vorgesetzte, dass neben den Möglichkeiten der teuren telefonischen Verbindung mit der Familie das Schreiben von Briefen mehr und mehr an Bedeutung gewinnen würde.
- 5 Vorbereitung und Nachbereitung der Einsätze sind ebenso wie Hilfen für die Bewältigung der Belastungen im Inland unerlässlich. Dazu gehört die freie Aussprache über das Erlebte. Es darf keinen Raum für eine Stigmatisierung durch Vorgesetzte oder durch Kameraden geben, wenn Soldaten psychologische und soziale Hilfe in Anspruch nehmen.
- 6 Mit den neuen Aufgaben der Bundeswehr steigert sich die Bedeutung der Betreuung im Inland wie im Ausland. Sie dient dem Ausgleich von Belastungen wie der Pflege der Kameradschaft. Auch denke ich an die jungen Männer und Frauen, die sich als grundwehrdienstleistende Soldaten oder als Zeitsoldaten in der für sie neuen Welt „Bundeswehr“ zurechtfinden müssen. Betreuung soll nicht flächendeckend gleichförmig, sondern einsatz- und standortorientiert, nicht im Befehlsweg, sondern als Angebot erfolgen.
- 7 Deutliche und längerfristige Sparmaßnahmen sowie die Verlagerung des bisherigen Aufgabenschwerpunktes von der Landesverteidigung hin zur internationalen Krisenbewältigung werden zu einer grundlegenden Umgestaltung der Bundeswehr führen.
- 8 Haben die Soldaten Mängel in der Material- und Ersatzteil-lage bislang durch Improvisation und Mehrarbeit ausge-

glichen, treffe ich jetzt, nachdem sich ein ständig wachsender Investitionsstau und strukturelle Veränderungen abzeichnen, vermehrt bei ihnen und ihren Familien auf Unsicherheit und Motivationsverlust. Fragen des Standorterhalts, künftiger funktionaler und regionaler Verwendungen sowie die eigene Laufbahnentwicklung bewegen sie in hohem Maße. Ich bin mir bewusst, dass den Soldaten derzeit keine Sicherheit gegeben werden kann. Es ist jedoch unabdingbar, dass sie über getroffene Entscheidungen unverzüglich unterrichtet werden.

Waren sie durch die Einnahme der aktuellen Strukturen ohnedies belastet, hätten die Soldaten und ihre Familien jetzt eine Zeit der Konsolidierung verdient.

1.4 Gefährdung der Nachwuchsgewinnung

Die derzeitige Diskussion über neue Strukturen der Bundeswehr erschwert die Nachwuchsgewinnung insbesondere bei Offizieren und Unteroffizieren. Bewerber fragen sich, ob ihnen die Bundeswehr als „Arbeitgeber“ eine gesicherte Berufsaussicht geben kann. Eine möglicherweise reduzierte Zahl Grundwehrdienstleistender würde die wichtige Nachwuchsgewinnung aus diesem Personenkreis noch vermindern.

1.5 Zukunft der Wehrpflicht

In meinen vergangenen Jahresberichten habe ich stets auf die positive Bedeutung der Wehrpflicht für den inneren Zustand der Streitkräfte, aber auch für die Einbindung der Bundeswehr in unsere Gesellschaft hingewiesen. Bei einer Diskussion um den Fortbestand der Wehrpflicht dürfen diese Gesichtspunkte aus meiner Sicht nicht außer Betracht bleiben. Ich bin mir sicher, dass der regelmäßige Zulauf junger, kritischer Männer aus allen Bereichen der Bevölkerung eine „heilsame Unruhe“ in den Streitkräften mit sich bringt. Sie fördert die Fortentwicklung der Inneren Führung und wirkt ihrer Erstarrung entgegen.

1.6 Durchführung des Erlasses Truppe und Wehrbeauftragter

Regelmäßig fordere ich die zuständigen Vorgesetzten auf, meine Bewertung des Einzelfalls den damit befassten Soldaten mitzuteilen. Nach Ziffer 5 g) Absatz 2 Satz 2 des Erlasses „Truppe und Wehrbeauftragter“ ist der Abschluss des Verfahrens und das Ergebnis meiner Überprüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben. Insbesondere bei meinen Truppenbesuchen höre ich jedoch immer wieder, dass meine Aufforderung ins Leere geht und die obige Bestimmung nicht eingehalten wird. Dadurch entsteht weitere Unruhe in der Truppe. Zukünftig werde ich dies in jedem Einzelfall überprüfen.

2 Das Berichtsjahr 1999

- 1 Das Jahr 1999 war für die Bundeswehr gekennzeichnet durch die Teilnahme an dem ersten bewaffneten Kampfeinsatz in ihrer Geschichte, aber auch durch die Einsätze deutscher Soldaten im Rahmen der Friedensmissionen in Mazedonien (OSZE/KVM), im Kosovo (KFOR), in Bosnien/Herzegowina (SFOR) sowie in Ost-Timor (INTERFET). Die politischen Debatten und die öffentliche Diskussion beschäftigten sich im Berichtsjahr mit den zukünftigen Aufgaben und Strukturen unserer Streitkräfte sowie mit deren Finanzierung.

2.1 Auslandseinsätze

- 1 Nach dem Scheitern der Verhandlungen von Rambouillet und Paris im März 1999, mit der die Menschenrechte der albanischen Bevölkerungsmehrheit im Kosovo, aber auch die territoriale Integrität der Republik Jugoslawien gewährleistet werden sollten, sahen sich die zur Verifizierung bzw. Implementierung der OSZE-Beobachter in Mazedonien eingesetzten Bundeswehrsoldaten zunächst vor eine ungewisse Situation gestellt. Sie haben in den folgenden Wochen bei der Betreuung der vielen Flüchtlinge aus dem Kosovo Großes geleistet.
- 2 Am 24. März 1999 begannen im Rahmen einer humanitären Intervention der NATO Luftangriffe auf Ziele im Kosovo und in Serbien. Daran waren Soldaten aller Teilstreitkräfte der Bundeswehr beteiligt. Alle politischen Vermittlungsversuche blieben auch in der Folgezeit erfolglos. Erst nachdem am 2. Juni 1999 das serbische Parlament formal den Friedensplan der G 8 akzeptiert hatte, kam es am 9. Juni 1999 zur Unterzeichnung des militärisch-technischen Abkommens in Kumanovo und zur Einstellung der Kampfhandlungen. Seither beteiligen sich deutsche Soldaten im Kosovo in einer Friedenstruppe auf der Grundlage einer UN-Resolution an der Beendigung der Feindseligkeiten zwischen Serben und Albanern und der Entwaffnung der UCK.
- 3 Die Bundeswehr hatte im Jahr 1999 mit ihrer Beteiligung an OSZE-Sicherungsaufgaben (KVM) in Mazedonien, an den Kampfeinsätzen im Kosovo-Konflikt, an den KFOR-, SFOR- und INTERFET-Kontingenten und mit der Betreuung von Flüchtlingen große und nicht ungefährliche Aufgaben zu bewältigen. Etwa 8 000 Soldaten waren ständig im Auslandseinsatz. Die Bundeswehr befindet sich im Kosovo in dem umfangreichsten und schwierigsten Einsatz ihrer Geschichte. Die dauerhafte hohe Beanspruchung von Personal und Material stellt die Truppe wie auch die militärische Führung vor neue Herausforderungen.
- 4 Die Soldaten aller Teilstreitkräfte haben in den Aus-

landseinsätzen Tatkraft, Mut und Engagement bewiesen. Die erfolgreiche Wahrnehmung vielfältiger Aufgaben – zu denen Luft- und Seeüberwachung sowie Sicherungsaufgaben der Landstreitkräfte ebenso zählen wie humanitäre Hilfe, Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zivil-militärische Zusammenarbeit und sanitätsdienstliche Versorgung der Zivilbevölkerung – zeigt die Einsatzbreite der Bundeswehr und die hervorragende fachliche Ausbildung der in ihr dienenden Soldaten. Deutlich geworden ist aber auch, dass sich die Bundeswehr mit ihren derzeitigen Strukturen an den Grenzen ihrer personellen und materiellen Belastbarkeit befindet.

Die Auslandseinsätze einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung und die damit einhergehenden personellen wie materiellen Anforderungen wirken sich unmittelbar und stetig auf die in der Heimat Dienst tuenden Einheiten aus. Die personelle Ausdünnung und die Abgabe von Gerät und Material für Auslandseinsätze belasten den Dienst- und Ausbildungsbetrieb nachhaltig und prägen die Stimmung in der Truppe.

2.2 50 Jahre NATO

Am 4. April 1999 konnte die NATO ihren 50. Geburtstag feiern. Die Bundeswehr wurde durch die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in diesem Verteidigungsbündnis maßgeblich geprägt. Die Ost-Erweiterung der NATO und ihre Bereitschaft, den Vereinten Nationen bzw. der KSZE/OSZE militärische Unterstützung für Peace-keeping-Missionen zur Verfügung zu stellen, sind markante Veränderungen des Bündnisses. Dies ist auf die Bundeswehr nicht ohne Auswirkungen geblieben. Neben der Bündnisverteidigung steht nun auch die Fähigkeit zur internationalen Krisen- und Konfliktbewältigung im Vordergrund des Aufgabenfeldes unserer Streitkräfte.

2.3 Bi- und multinationale Verbände

Die Multinationalität von Großverbänden und integrierter Stäben hat zu einer Weiterentwicklung der militärischen Integration in Europa geführt, in die unsere Streitkräfte eng eingebunden sind. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit im gemeinsamen Stab des multinationalen Korps Nordost in Stettin, der im Berichtsjahr eingerichtet worden ist, funktioniert reibungslos. Anfängliche Probleme, etwa bei der Wohnungsversorgung und der Schul-situation für Kinder dort eingesetzter deutscher Soldaten, konnten gelöst werden.

2.4 Finanzierung der Streitkräfte

- 1 Die Beratungen des Deutschen Bundestages über den Verteidigungshaushalt wie auch die öffentliche Diskussion haben die Probleme deutlich werden lassen, vor die sich eine Bundeswehr mit neuen Aufgaben im Rahmen der Einsparungsbemühungen ihrer politischen Führung gestellt sieht. Die Engpässe bei der Versorgung mit Ersatzteilen in der Truppe, die teilweise ausbleibende Beschaffung neuen Materials wie auch der schlechte bauliche Zustand von Liegenschaften haben bei den Soldaten zu Verunsicherungen und Frustrationen geführt. Viele haben im Berichtsjahr öffentlich Kritik geübt und den berechtigten Wunsch geäußert, alsbald eine klare Perspektive für ihre zukünftige Tätigkeit zu erhalten. Über die heute erforderlichen qualitativen und quantitativen militärischen Fähigkeiten der Bundeswehr ist in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert worden.

2.5 Öffnung für weibliche Bewerber

- 1 In der öffentlichen Diskussion spielte im Berichtsjahr die Beschränkung von Zugangsmöglichkeiten von Frauen zum Dienst in den Streitkräften auf Laufbahnen des Sanitäts- und Militärmusikdienstes eine Rolle. Der Europäische Gerichtshof hat mit einem viel beachteten Urteil vom 11. Januar 2000 die Unvereinbarkeit der derzeitigen gesetzlichen Regelungen mit europäischem Recht festgestellt.

2.6 Zukünftige Strukturen

- 1 Darüber, wie die Bundeswehr künftig ihre Aufgaben im Rahmen umfassender Sicherheitspolitik wahrnehmen kann, berät seit dem Frühjahr 1999 eine vom Bundesminister der Verteidigung berufene Kommission „Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“, die ihre Ergebnisse im Frühjahr 2000 vorlegen will.

2.7 40 Jahre Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages

- 1 Am 2. März 1999 hat der Deutsche Bundestag mit einem Festakt im Ersatzplenaarsaal Wasserwerk das 40-jährige Bestehen des Amtes des Wehrbeauftragten gewürdigt. Die Einzigartigkeit dieser parlamentarischen Kontrollinstanz für die deutschen Streitkräfte und deren verfassungsgeschichtlicher Entstehungsprozess haben der Präsident des Deutschen Bundestages, Wolfgang Thierse, und der Festredner, Bundestagspräsident a.D. Dr. Rainer Barzel, betont. Anlässlich dieses Jubiläums hat der Deutsche Bundestag eine Chronik über die 40-jährige Geschichte des Amtes des Wehrbeauftragten herausgegeben, die in Wort und Bild Aufgaben und Arbeitsweise sowie Arbeitsergebnisse dieser Einrichtung anschaulich macht.

2.8 Überprüfung von Eingaben

Die Überprüfung von Eingaben – im Jahr 1999 waren es über 5 800 – und von Informationen, die mir bei Truppenbesuchen bekannt wurden, verlief auf der Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der politischen und militärischen Führung der Bundeswehr, den Streitkräften und der Bundeswehrverwaltung im Wesentlichen reibungslos.

2.9 Besuchergruppen

Im Berichtsjahr haben sich 54 Besuchergruppen mit insgesamt über 1 600 Personen über meine Arbeit informiert. Zukünftig wird die Betreuung dieser Gäste sowohl in Bonn als auch in Berlin wahrgenommen werden. Etwa zwei Drittel meiner Besucher waren Soldaten. Erneut ist mir im Gespräch mit Besuchergruppen aus dem Ausland – fünf von sechs Gruppen kamen aus den jungen Demokratien Mittel- und Osteuropas – das Interesse an den Möglichkeiten einer parlamentarischen Kontrolle über die Streitkräfte deutlich geworden.

2.10 Umzug nach Berlin

Mit dem für Anfang 2001 vorgesehenen Umzug der zurzeit noch in Bonn-Bad Godesberg befindlichen Dienststelle des Wehrbeauftragten nach Berlin wird der Bestimmung in § 16 Absatz 1 des Wehrbeauftragtengesetzes Rechnung getragen und die enge Anbindung an das Parlament und den Verteidigungsausschuss wieder hergestellt.

2.11 Soldatentumorhilfe

Im Jahr 1999 konnte die Soldatentumorhilfe Koblenz e.V. ihren zehnten Geburtstag feiern. Als Schirmherrin der Soldatentumorhilfe-Vereine in Koblenz und Hamburg sowie der Soldatentumorhilfe- und Unfallhilfe-Vereine in Ulm und seit 1999 auch in Berlin/Leipzig werde ich mich auch weiterhin nach Kräften um die Unterstützung dieser sehr wichtigen Arbeit bemühen, mit der Tumorkranken und schwer verletzten Langzeitpatienten sowie deren Angehörigen menschlich und materiell geholfen wird. Mit der Neugründung des Vereins Berlin/Leipzig findet die Arbeit nun an allen Standorten von Bundeswehrkrankenhäusern in Deutschland statt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesen Vereinen gilt mein besonderer Dank. Ich wünsche ihnen, auch im Interesse der Patienten und deren Angehörigen, weiterhin eine erfolgreiche Arbeit.

2.12 Zusammenarbeit mit dem Parlament

Den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und insbesondere den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses danke ich für das hohe Maß an Vertrauen und Unterstützung, das mir bei der Erfüllung meiner Aufgaben zuteil wurde.

3 Soldaten und Bundeswehr in unserer demokratischen Gesellschaft

- 1 Die ethischen Grundlagen eines militärischen Einsatzes der Bundeswehr sind heute nicht mehr Gegenstand einer theoretischen Debatte, sondern das Fundament im Alltag wie im Einsatz. Neben den hohen physischen Anforderungen, die an die Soldaten gestellt werden, haben sich die Erwartungen, die an ihre psychische Belastbarkeit, aber auch an ihre Allgemeinbildung, an ihr Grundverständnis politischer Zusammenhänge und an ihre Fähigkeit zur Toleranz und kulturellen Kompetenz als wichtige Voraussetzung für die Wahrnehmung von Aufgaben im In- und Ausland gestellt werden, deutlich erhöht.
- 2 Grundlagen jeder Ausbildung und Erziehung von Soldaten sind die Überzeugung des Einzelnen von der selbst erlebten freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung und das Eintreten für sie.
- 3 In den vergangenen Jahren haben sich Bundeswehr und Gesellschaft immer wieder mit dem Traditionsverständnis und der Traditionspflege in den Streitkräften zu beschäftigen gehabt. Der Bundesminister der Verteidigung hat am 17. März 1999 „Richtlinien zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung durch militärgeschichtliche Exponate (Sammlungen)“ in Kraft gesetzt. Auf der Grundlage des so genannten Traditionserlasses vom 20. September 1982 wird mit diesen neuen Richtlinien den Kommandeuren bis zur Verbandsebene eine ergänzende Orientierung bei der Darstellung von Militärgeschichte gegeben. Die Verbände und Dienststellen erhalten die Möglichkeit zur Einrichtung „Militärgeschichtlicher Sammlungen“. Voraussetzung ist jedoch ein durch die vorgesetzten Dienststellen zu genehmigendes Sammlungskonzept. Den Ansatz, dass solche militärgeschichtlichen Sammlungen schwerpunktmäßig die Geschichte des Verbandes, der Dienststelle oder der Schule seit Aufstellung der Bundeswehr darstellen sollen, begrüße ich. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit im Rahmen eines offenen Prozesses der politisch-historischen Bildung darf auch in Zukunft Tradition und Traditionspflege nicht unberücksichtigt lassen. Eine solche Betrachtung, die sich um Sachlichkeit und die gebotene Distanz bemüht, kann Soldaten in der Demokratie helfen, Maßstäbe für das eigene Verhalten zu gewinnen. Die über 40-jährige Geschichte der Bundeswehr bietet dazu Grundlagen für die Entwicklung eigener Traditionen.
- 2 Selbstverständnis als Staatsbürger in Uniform setzen ein ausgeprägtes staatsbürgerliches Bewusstsein, solide Kenntnisse über die Werte und Normen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Fähigkeit zur Einordnung aktueller politischer Geschehnisse voraus. Die in § 33 Soldatengesetz enthaltene gesetzliche Pflicht zur Erteilung staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterrichts gilt gegenüber allen Soldaten.
- 3 Nach meinen Beobachtungen werden die Vorgaben für die Erteilung staatsbürgerlichen Unterrichts in der allgemeinen Grundausbildung in der Regel erfüllt. Die dazu notwendigen didaktischen und methodischen Hilfsmittel stehen in großer Zahl zur Verfügung und bieten eine solide Grundlage für die Vorgesetzten, den staatsbürgerlichen Unterricht ansprechend zu gestalten. Ich habe jedoch nicht den Eindruck, dass die von Einrichtungen der Bundeswehr, der Bundeszentrale für politische Bildung und anderen Stellen erarbeiteten Materialien immer wirksam genutzt werden.
- 4 Als Anhalt für die Dienstplangestaltung sind für Grundwehrdienstleistende nach Abschluss der allgemeinen Grundausbildung weitere 16 Ausbildungsstunden, für Zeit- und Berufssoldaten drei Tage jährlich für Maßnahmen der politischen Bildung vorgesehen. Im Berichtsjahr habe ich von Soldaten erfahren, dass diese Vorgaben in der Praxis nicht eingehalten werden. Bei meinen Truppenbesuchen habe ich Vertrauenspersonen der Mannschaften angetroffen, die sich an Unterrichte im Rahmen der politischen Bildung nicht erinnern konnten. Als Gründe für solche Versäumnisse werden nicht selten personelle und zeitliche Engpässe aufgrund der Teilnahme an oder der Unterstützung von Auslandseinsätzen sowie unvorhergesehene Zusatzaufträge genannt.
- 5 Andererseits habe ich bei meinen Besuchen engagierte Vorgesetzte erlebt, die es verstanden haben, politische Bildung auf die Bedürfnisse und Erwartungen ihrer Soldaten abzustimmen. Eine gute, aber zu wenig genutzte Möglichkeit der Vermittlung zeitgeschichtlicher Ereignisse ist die Gewinnung von Zeitzeugen. So kann den Soldaten Geschichte lebendig dargestellt werden. Finanzielle Mittel für diese Zwecke sind vorhanden.
- 6 Auch bei der aktuellen Information der Soldaten musste ich Defizite feststellen. Die regelmäßige Unterrichtung über und die Auseinandersetzung mit aktuellen Themen hilft den Soldaten, politische Geschehnisse einzuordnen, sich eine eigene Meinung zu bilden und politisch-mündig sowie auftragsgerecht zu handeln. Gerade in militärischen Einsätzen ist dies eine unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Inneren Führung. Manche Disziplinarvorgesetzte haben die Bedeutung dieser Form
- 1 Politische Bildung in der Bundeswehr steht in enger Wechselbeziehung zur Menschenführung und muss deshalb Bestandteil jeden militärischen Dienstes sein. Die Erfüllung militärischer Aufgaben durch die Soldaten und ihr

3.1 Politische Bildung

der Truppeninformation noch nicht erkannt. Sie unterschätzen die Bedürfnisse ihrer jungen Soldaten, die auf die Vermittlung und Erläuterung der immer häufiger die Arbeitsbedingungen und das Selbstverständnis der Streitkräfte berührenden Geschehnisse angewiesen sind.

- 7 Für die Zukunft messe ich dem staatsbürgerlichen Unterricht und der aktuellen Information aller Soldaten gerade im Hinblick auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Auslandseinsätzen und die zunehmende bi- und multinationale Zusammenarbeit der Streitkräfte in Europa eine zunehmende Bedeutung bei. Es wird deshalb vor allem die Aufgabe höherer Vorgesetzter in der Bundeswehr sein, diesem wichtigen Bereich des militärischen Lebens erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Eine erfolgreiche Fortsetzung des friedenssichernden und friedenserhaltenden Engagements der deutschen Streitkräfte setzt voraus, dass jeder Soldat der Bundeswehr von der politischen Notwendigkeit und der militärischen Sinnhaftigkeit seines Auftrags überzeugt sowie über die rechtlichen und ethischen Grundlagen des Einsatzes informiert sein muss.

3.2 Entwicklung von Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in der Bundeswehr im Jahr 1999

- 1 In der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland waren im Berichtsjahr wieder rechtsextremistische Gewalttaten und fremdenfeindliche Handlungen zu beobachten. Die Bundeswehr ist von diesem Problem nicht frei geblieben.
- 2 Die im November 1997 auf Weisung des Bundesministers der Verteidigung von einem Arbeitskreis „Rechtsextremismus“ entwickelten Maßnahmeempfehlungen werden in der Bundeswehr fortlaufend umgesetzt und konnten in Teilbereichen bereits abgeschlossen werden. Die Einsätze von Beratern, die Durchführung von Seminaren an Ausbildungseinrichtungen, Aufklärungsschriften und nicht zuletzt der kompetente, engagierte und vorbildliche Umgang von Vorgesetzten mit diesem Problemfeld haben deutliche Wirkungen gezeigt. Die Zahl der in den Streitkräften im Jahr 1999 registrierten rechtsextremistischen Vorgänge hat sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum annähernd halbiert.
- 3 Insgesamt sind mir im Berichtsjahr 92 einschlägige Vorkommnisse bekannt geworden. Im Wesentlichen handelt es sich um Propagandadelikte wie etwa den „Hitlergruß“ oder fremdenfeindliche Äußerungen. In vier Fällen steht der Vorwurf der Gewaltanwendung im Raum.
- 4 Für das Jahr 1999 konnten bislang 87 Soldaten rechtsextremistische Handlungen nachgewiesen werden; darüber hinaus werden 36 Soldaten solcher Handlungen verdächtigt. Dabei handelt es sich um einen Offizier, elf Unteroffiziere sowie 111 Mannschaftsdienstgrade.
- 5 Die gesunkene Zahl gemeldeter Vorfälle ist kein Signal für eine Entwarnung in Bundeswehr, Politik oder Gesell-

schaft. Auch weiterhin sind eine hohe Wachsamkeit und große Sensibilität der Vorgesetzten aller Ebenen geboten. Das Problembewusstsein zur Vermeidung rechtsextremistischen Fehlverhaltens in der Bundeswehr ist zu erhalten. Insbesondere der hohe Anteil von 76 % Grundwehrdienstleistender bzw. freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistender als Täter oder Tatverdächtige einschlägiger Besonderer Vorkommnisse gibt Anlass dazu, immer wieder nach Möglichkeiten zu suchen, mit denen häufig elementare Defizite in der politischen Bildung junger Soldaten ausgeglichen werden können. Neben dem staatsbürgerlichen Unterricht und der aktuellen Information sind die Vorgesetzten aufgerufen, im persönlichen Gespräch erzieherisch auf die ihnen anvertrauten jungen Soldaten einzuwirken.

Zur Ahndung von Fehlverhalten mit rechtsextremistischem Hintergrund bleibt das Disziplinarrecht ein geeignetes Mittel, das konsequent angewendet werden muss. 6

3.3 Alkohol und Drogen in der Bundeswehr

Der missbräuchliche Umgang mit Alkohol und Drogen in der Bundeswehr war Gegenstand meiner Jahresberichte 1995, 1996, 1997 und 1998. Für das Berichtsjahr 1999 habe ich erneut Anlass, auf diese Problematik hinzuweisen. 1

3.3.1 Missbrauch von Alkohol

Jeder Alkoholmissbrauch in den Streitkräften stellt ein ernst zu nehmendes Problem dar, das neben dem Konsum illegaler Drogen fortbesteht. Im Berichtsjahr habe ich daher erneut ein besonderes Augenmerk auf Vorfälle und Ereignisse gerichtet, bei denen Alkoholkonsum eine Rolle gespielt hat. Meine Beobachtungen in der Truppe, die Auswertung der an mich gerichteten Eingaben, die mir bekannt gewordenen Besonderen Vorkommnisse und auch Aussagen von Wehrdisziplinaranwälten zeigen, dass dem Alkoholkonsum häufig im Zusammenhang mit der Begehung schwerwiegender Dienstvergehen eine wichtige Rolle zukommt. Der Personenkreis der Täter beschränkt sich keineswegs auf Mannschaftsdienstgrade; auch bei höheren Dienstgraden hat übermäßiger Alkoholkonsum in einer Reihe von Fällen zu erheblich undiszipliniertem Verhalten geführt. 1

Auffällig ist im Hinblick auf die Grundwehrdienstleistenden die durch Alkoholmissbrauch bedingte Gewaltbereitschaft gegenüber Kameraden. 2

Zwei erheblich alkoholisierte Obergefreite griffen einen Kameraden in dessen Stube an, brachten ihn durch Schläge zu Fall und rasierten ihm mit einer elektrischen Haarschneidemaschine die Kopfhare ab. Dabei fügten sie ihm Prellungen, ein Hämatom und Hautabschürfungen zu, was eine ärztliche Versorgung erforderlich machte. 3

Nach erheblichem Alkoholkonsum weckten drei Grundwehrdienstleistende einen Kameraden, hänselten diesen 4

und fesselten ihn mit Klebeband, um seinen Widerstand zu brechen. Anschließend goss einer der Beteiligten eine Flasche Bier über dem Opfer aus.

- 5 Vorfälle dieser Art verurteile ich scharf. In den Beispielfällen kam es zur Verhängung empfindlicher Disziplinarmaßnahmen.
- 6 Alkoholbedingte Übergriffe gingen im Berichtsjahr in einigen Fällen auch von längerdienenden bzw. dienstgradhöheren Soldaten aus.
- 7 An Bord einer Fregatte schlug ein Hauptgefreiter einem Obermaaten zunächst mit der Faust ins Gesicht und später auf den Kopf. Den herbeigerufenen Wachhabenden an Deck, einen Hauptbootsmann, beschimpfte und beleidigte er grob. Dessen Befehl, sich in die Kojen zu begeben, befolgte er nicht, sondern randalierte lautstark weiter. Erst der Wachoffizier konnte ihn zur Raison bringen. Der Täter wurde durch seine Vorgesetzten als „bis zum Vorfall herausragend vorbildlicher Soldat“ beschrieben. Dies lässt die negativen Auswirkungen von Alkoholmissbrauch auf die Persönlichkeit von Soldaten besonders deutlich werden. Im Beispielfall wurde von einer fristlosen Entlassung des Hauptgefreiten aus der Bundeswehr erst nach einem langen Entscheidungsprozess abgesehen. Mit seinem Alkoholexzess hat der Soldat seine berufliche Existenz gefährdet.
- 8 Ein angetrunkener Maat griff einen ebenfalls alkoholisierten Obermaaten an, der daraufhin den Maaten derart zusammenschlug, dass dieser zur ärztlichen Behandlung stationär aufgenommen werden musste. Eine disziplinare Ahndung ist erfolgt.
- 9 Im Rahmen einer dienstlichen Veranstaltung geselliger Art beschimpfte ein Hauptfeldwebel nach erheblichem Alkoholkonsum einen Unteroffizier grob und schlug ihm mit der flachen Hand auf den Kopf. Als ihn sein Disziplinarvorgesetzter nach weiteren Ausfällen mehrfach ermahnt und im Hinblick auf dessen Zustand ein klärendes Gespräch mit ihm abgelehnt hatte, beleidigte der Hauptfeldwebel auch diesen. Im Verlauf der Veranstaltung kam es zu weiteren Beleidigungen des Hauptfeldwebels gegenüber anderen Gästen, die beinahe zu einer tätlichen Auseinandersetzung geführt hätten. Ein disziplinargerichtliches Verfahren ist anhängig.
- 10 Die mir bekannt gewordenen Fälle, in denen Soldaten nach erheblichem Alkoholkonsum aufgestauten Aggressionen freien Lauf gelassen oder auch nur aus einer Laune heraus Kameraden erhebliche Verletzungen zugefügt haben, geben nicht zuletzt deshalb zu denken, weil sich die Täter oftmals zu ihrem eigenen Schutz darauf berufen, aufgrund ihrer starken Alkoholisierung keine Erinnerung an das Geschehen mehr zu haben. Dieses Verhalten ist mit den soldatischen Pflichten nicht vereinbar. Das wird auch von den Truppendienstgerichten so gesehen.
- 11 Die Ansprüche, die bei der Erfüllung soldatischer Pflichten an den Einzelnen gestellt werden, orientieren sich für Grundwehrdienstleistende, junge Zeitsoldaten und lebens-

ältere Soldaten an dem gleichen Maßstab. Etwas anderes lässt weder die Rechtslage zu noch wäre es im Blick auf die Opfer akzeptabel.

Die Tatsache, dass es sich bei Grundwehrdienstleistenden in der Regel um junge Menschen handelt, deren persönlicher Reifungsprozess mit Eintritt in die Bundeswehr meist noch nicht abgeschlossen ist, wird bei der Ahndung von Verstößen gegen die soldatische Ordnung berücksichtigt. Die Vorgesetzten sind jedoch besonders gefordert, auch nach Dienstschluss ihre Verantwortung gegenüber den Grundwehrdienstleistenden wahrzunehmen. Diese Dienstaufsicht kann sich nicht nur auf ein Kontrollieren beschränken. Sie haben gegenüber den ihnen anvertrauten jungen Menschen eine Vorbildfunktion. Ein waches Auge hinsichtlich der individuellen Verhaltensweisen einzelner Soldaten müssen nicht allein die Disziplinarvorgesetzten haben; gleichermaßen sind die Gruppenführer und Zugführer gefordert. Alkoholbedingten Verstößen gegen die soldatische Ordnung sollte mehr Gewicht beigemessen werden. Insbesondere müssen den Soldaten – nicht nur an so genannten Einöstdorten – auch in der Freizeit sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, um einem „Suff aus Langeweile“ vorzubeugen.

Insbesondere für alkoholbedingtes Fehlverhalten längerdienender Zeitsoldaten und erfahrener Berufssoldaten habe ich kein Verständnis. Wem in der Bundeswehr Verantwortung für Menschen und für Material übertragen ist, muss sein Verhalten kontrollieren können und darf sich nicht zu solchen Pflichtverletzungen hinreißen lassen. In der militärischen Gemeinschaft gelten strengere Maßstäbe als in manchen Bereichen des zivilen Lebens. Daran sollte festgehalten werden. Der ungezügelte Genuss von Alkohol kann in kürzester Zeit zum Verlust von über Jahre hinweg erarbeiteter Reputation führen und der beruflichen Stellung schaden. Soldaten mit Vorgesetztenfunktion, Ausbilder und Erzieher müssen in der Lage sein, ihr Trinkverhalten zu kontrollieren und zu beherrschen. Deshalb missbillige ich jede Bereitschaft, ihnen gegenüber bei Alkoholmissbrauch wegzusehen. Die Pflicht zur Kameradschaft erfordert ein offenes Wort zu den Betroffenen, um rechtzeitig Unterstützung gewähren und um Pflichtverletzungen vermeiden zu können.

Die Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung zur Koordinierung und Steuerung von Maßnahmen der Suchtprävention und -bekämpfung sind im Blick auf Alkohol wie auch auf illegale Drogen ein Schritt in die richtige Richtung. Sie bedürfen einer offensiven Umsetzung, ersetzen aber nicht die ständige unmittelbare Dienstaufsicht der Vorgesetzten.

3.3.2 Umgang mit illegalen Drogen

Trotz einer Zunahme der Akzeptanz vor allem so genannter weicher Drogen und „Partydrogen“ in der Gesellschaft ist in den Streitkräften im Berichtsjahr ein leichter Rückgang der absoluten Zahl der Verdachtsfälle von Verstößen

- gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verzeichnen. Die insgesamt im Jahr 1999 gemeldeten 1 529 einschlägigen Besonderen Vorkommnisse bedeuten gegenüber dem Jahr 1998 einen Rückgang um 8,4 %.
- 2 Leider sind ca. 90 % der Verdachtsfälle auf Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz wieder dem Kreis der Grundwehrdienstleistenden zuzuordnen.
 - 3 Der leichte Rückgang der gemeldeten Fälle darf nicht zu der Annahme verleiten, das Drogenproblem als solches sei innerhalb der Bundeswehr beherrschbar.
 - 4 Es ist nicht von einer Trendumkehr auszugehen, sondern von einer Stagnation von hohem Niveau. Die zukünftige Entwicklung wird sorgfältig zu beobachten sein. Die Aussicht, dass der Konsum von Betäubungsmitteln regelmäßig mit mehreren Tagen Disziplinararrest sanktioniert wird sowie die Zeitsoldaten drohende fristlose Entlassung aus der Bundeswehr hält manche Täter nicht vom Konsum ab, sondern lässt sie Drogen vermehrt außerhalb der dienstlichen Unterkünfte konsumieren, um sich so vor der Entdeckung durch die Vorgesetzten zu schützen.
 - 5 So entfernten sich drei Grundwehrdienstleistende morgens gegen 10.00 Uhr in einer Dienstpause aus der Kaserne, um im Stadtgebiet des Standortes eine Haschischzigarette zu rauchen. Zwei dieser Soldaten waren Wiederholungstäter, deren einzige Konsequenz aus ihrem früheren Fehlverhalten offenbar war, beim nächsten Mal möglichst unentdeckt zu bleiben.
 - 6 Eine spürbare disziplinäre Würdigung nachgewiesener Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz findet nicht nur aus Gründen der Suchtprävention meine ausdrückliche Billigung. Den erheblichen Gefahren, die der Drogenkonsum für die Disziplin in der Truppe und die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte mit sich bringt, muss mit allen nach der Rechtsordnung zur Verfügung stehenden Mitteln begegnet werden.
 - 7 Ein Grundwehrdienstleistender hatte während eines Leistungsmarsches eine Haschischzigarette geraucht. Auf diese Weise glaubte er familiäre Probleme besser bewältigen zu können. Die Kameraden und der mitmarschierende Kompaniechef wurden schnell auf dieses Dienstvergehen aufmerksam und unterbanden den Drogenkonsum. Ich halte es für bedrückend, dass der junge Rekrut offenbar kein Vertrauen in sein Umfeld hatte und nicht dort nach Hilfe und Unterstützung suchte, sondern stattdessen zu Suchtmitteln griff.
 - 8 Eine Gefahr sehe ich darin, dass bei vielen Grundwehrdienstleistenden, aber auch bei jungen Unteroffizieren das Unrechtsbewusstsein für den Konsum von so genannten weichen Drogen nicht hinreichend ausgeprägt ist. Solche jungen Zeitsoldaten werden kaum in der Lage sein, ihren Pflichten als Vorgesetzte in der gebotenen Umsicht und Konsequenz nachzukommen. Deshalb sollte der Bundesminister der Verteidigung durch entsprechende Aus-
bildungsvorgaben die Grundlagen der soldatischen Ordnung auch im Hinblick auf das Verbot des Betäubungsmittelkonsums immer wieder verdeutlichen. Den Vorgesetzten vor Ort obliegt es, ihre Unterführer angemessen für das Problem zu sensibilisieren und diese im gebotenen Umfang kritisch zu beobachten.
- Mit Bedauern und Unverständnis habe ich im Berichtsjahr zur Kenntnis nehmen müssen, dass der in meinen Jahresberichten 1997 und 1998 erwähnte Lehrfilm, der die Unvereinbarkeit von militärischem Dienst und Drogenkonsum in zeitgemäß ansprechender Form mit Begleitmaterial darstellt, in der Truppe noch immer nicht überall verfügbar und bekannt ist.
- Gesellschaftliche Entwicklungen machen vor der Bundeswehr nicht halt. Soldaten, insbesondere Grundwehrdienstleistende, die nicht aus eigener Überzeugung auf illegale Drogen verzichten wollen, werden sich während einer nur kurzen Zugehörigkeit zur Bundeswehr dort kaum von ihrem Tun abbringen lassen. Die Pflicht zur Kameradschaft, die Aufrechterhaltung der soldatischen Ordnung und die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte gebieten es jedoch, jegliche Ausbreitung solcher Suchtmittel in der Truppe konsequent zu verhindern.
- ### 3.4 Situation weiblicher Soldaten im Truppenalltag
- Bereits in meinem Jahresbericht 1998 hatte ich darauf hingewiesen, dass sowohl die Ausbildungsergebnisse als auch die Einsatzbereitschaft weiblicher Soldaten jedem Vergleich mit männlichen Kameraden Stand halten. Die verhältnismäßig hohe Qualifikation und Eignung weiblicher Teilnehmer an Bewerbungsverfahren wird dies voraussichtlich auch in der Zukunft bestätigen.
- Während mir im Berichtsjahr keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass Frauen in der Bundeswehr aufgrund ihres Geschlechts lauffbahnrechtlich besondere Vor- oder Nachteile erfahren hätten, haben mich wieder einige Eingaben weiblicher Soldaten erreicht, die auf Unsicherheiten und teilweise auch auf Fehlverhalten männlicher Soldaten im Umgang mit ihnen schließen lassen. In Einzelfällen haben sich weibliche Soldaten zu Recht über ungerechte und schikanöse Behandlung, verbale Erniedrigungen sowie verschiedene Formen sexueller Belästigung beklagt.
- Ein Hauptfeldweibel drang sowohl in den abgetrennten Wohnbereich weiblicher Unteroffiziere als auch in den Duschbereich des Sanitätsbereichs ein, um dort zu den Frauen Blickkontakt aufzunehmen. Der Soldat verließ den Wohnbereich der Frauen erst wieder, nachdem sein Angebot, „den Rücken einzuseifen“, entschieden abgelehnt worden war. Zu seiner Entschuldigung führte der Soldat an, er habe im Rahmen seiner Zuständigkeit unterkunftstechnische Fragen mit den Frauen erörtern wollen. Das Truppendienstgericht hat in diesem Fall eine empfindliche Disziplinarmaßnahme verhängt.

- 4 Ich habe für derartiges Fehlverhalten kein Verständnis und begrüße es ausdrücklich, wenn im Hinblick auf die im Soldatengesetz geregelte Pflicht zur Kameradschaft die Möglichkeiten dienstrechtlicher Sanktionen gegenüber solchen männlichen Soldaten, zumal wenn sich diese in Vorgesetztenpositionen befinden, ausgeschöpft werden.
- 5 Zunehmend begegne ich in der Truppe selbstbewussten Frauen, die ihren männlichen Kameraden in problematischen Situationen angemessen zu begegnen wissen und sich gegebenenfalls an ihre Vorgesetzten und an ihre Kameraden wenden.
- 6 Bei meinen Truppenbesuchen ist mir von weiblichen Soldaten gelegentlich berichtet worden, dass sie von ihren männlichen Vorgesetzten besonders nachsichtig, fürsorglich, zuvorkommend und insoweit gegenüber männlichen Kameraden ungleich besser behandelt würden. Nach meinem Eindruck scheuen manche männliche Vorgesetzte den unverkrampften Umgang mit weiblichen Soldaten aus Sorge, als „frauenfeindlich“ zu gelten.
- 7 Im Berichtsjahr konnte ich erneut beobachten, dass manche weibliche Soldaten das ihnen eingeräumte besondere Recht zum Tragen von dezentem Schmuck ausnutzen, um sich so von ihren männlichen Kameraden abzuheben.
- 8 Ich halte dieses Verhalten dem Leben in der militärischen Gemeinschaft nicht zuträglich. Für eine solche Ungleichbehandlung durch besondere Rücksichtnahme gegenüber weiblichen Soldaten sehe ich angesichts der Gleichberechtigung in der Gesellschaft keinen Raum. Ich halte es deshalb für erforderlich, im Hinblick auf das Tragen von Schmuck im Dienst Männer und Frauen gleich zu behandeln.
- 9 Von weiblichen Soldaten wird immer wieder der Wunsch nach der Einführung von Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten geäußert. Solche Forderungen kann ich nicht unterstützen. Zwar kann ich es verstehen, wenn junge Frauen, die im Laufe ihrer Dienstzeit eine Familie gegründet haben, sich dann der Erziehung von Kindern angemessen widmen wollen. Ich mache diesen weiblichen Soldaten allerdings deutlich, dass die Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Truppe maßgeblich für die Gestaltung des Dienstes der Soldaten bleiben muss. Darin unterscheidet sich der Dienst in der Bundeswehr von Tätigkeiten in Zivilberufen. Teilzeitarbeit, die gleichberechtigt auch männlichen Soldaten zugestanden werden müsste, ist für die Truppe unannehmbar.
- 10 Die Diskussion über die Öffnung weiterer militärischer Verwendungen und Laufbahnen für weibliche Bewerber ist durch ein beim Europäischen Gerichtshof anhängiges Verfahren im Jahr 1999 belebt worden; ein Urteil ist am 11. Januar 2000 ergangen. Im Hinblick auf die Wahrung von Grundrechten weiblicher Soldaten und die Grundsätze der Inneren Führung sollte der Gesetzgeber bei einer Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes das Gleichbehandlungsgebot konsequent berücksichtigen.

3.5 Umsetzung des Soldatenbeteiligungsgesetzes im Truppenalltag

Das Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG), das seit Januar 1991 in Kraft ist und am 15. April 1997 novelliert wurde, wird trotz inzwischen langjähriger Geltung im Truppenalltag nach wie vor nicht mängelfrei umgesetzt.

Die in § 19 Absatz 4 SBG vorgeschriebene Ausbildung der Vertrauenspersonen und ihrer Stellvertreter in Seminaren auf Brigadeebene findet noch immer nicht überall statt. Im Jahr 1999 habe ich in der Truppe wieder Vertrauenspersonen der Mannschaften angetroffen, die keine Einweisung in ihr Amt und keine Schulung auf übergeordneter Ebene erfahren haben. Auch wenn sich im Berichtszeitraum die Situation insgesamt gebessert hat, darf in den Bemühungen um die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften nicht nachgegeben werden.

Eine Folge fehlender Unterrichtung von Vertrauenspersonen ist, dass diese häufig nicht hinreichend über ihre Rechte informiert sind. So haben mich im Berichtsjahr Eingaben von Vertrauenspersonen erreicht, die eine vermeintlich unterbliebene Beteiligung rügten, deren Überprüfung jedoch ergab, dass tatsächlich keinerlei Beeinträchtigung der Rechte der Vertrauenspersonen vorlag.

Deshalb weise ich nochmals nachdrücklich darauf hin, dass zur Unterrichtung und Ausbildung der gewählten Vertrauenspersonen eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Durchführung der entsprechenden Seminare ist weder in das Belieben militärischer Vorgesetzter und Dienststellen gestellt noch kann sie unter Hinweis auf im Reisekostentitel nicht mehr vorhandene Mittel unterbleiben.

Umsetzungsdefizite habe ich auch auf der Ebene der Einheiten festgestellt. Bereits im Jahresbericht 1998 hatte ich bemängelt, dass die zur Unterrichtung über die Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen und für die Einweisung in das Amt notwendige Übergabe der erforderlichen Unterlagen sowie das Einweisungsgespräch mit dem Disziplinarvorgesetzten nicht regelmäßig stattfinden.

Es ist mir aufgefallen, dass die Handhabung der Vorschriften des SBG den Disziplinarvorgesetzten und auch übergeordneten Dienststellen Schwierigkeiten bereitet:

Ein Disziplinarvorgesetzter erklärte das Amt einer Vertrauensperson nach einem Auslandseinsatz für beendet. Tatsächlich hatte das Amt gemäß § 13 Absatz 3 SBG während der Auslandsverwendung lediglich geruht. Im Rahmen der Überprüfung seiner Eingabe wurde der Soldat wieder in seine Rechte als Vertrauensperson eingesetzt.

Auf die Beschwerde von Soldaten über die ausgebliebene Beteiligung ihrer Vertrauensperson bei einer personellen Umstrukturierung teilte die überprüfende Dienststelle mit, die Vertrauensperson sei gemäß § 23 Absatz 1 SBG nur auf Antrag des betroffenen Soldaten zu hören. Ein solcher Antrag sei jedoch nicht gestellt worden. Dabei war allerdings übersehen worden, dass gemäß § 23 Absatz 1 Satz

- 2 SBG die betroffenen Soldaten über ihr Antragsrecht zu informieren sind. Ob dies erfolgt war, ließ sich nicht mehr feststellen. Als offensichtlich war, dass die betroffenen Soldaten mit den Personalmaßnahmen nicht einverstanden waren, hätte meines Erachtens eine solche Belehrung über ihre Antragsrechte zur Beteiligung der Vertrauensperson nahe gelegen.
- 9 Die Bemühungen des Bundesministeriums der Verteidigung, die einschlägigen Rechtskenntnisse der Vorgesetzten zu verbessern, haben bislang zu keinen spürbaren Erfolgen geführt. Ich konnte feststellen, dass Verstöße von Vorgesetzten gegen das Soldatenbeteiligungsgesetz zum Teil auch auf Gleichgültigkeit und Desinteresse beruhen. Manche Vorgesetzte sehen in der Beteiligung der Soldaten etwa an Entscheidungen zur Festlegung von Übungsvorhaben eine Erschwernis der Befehlsstrukturen. Ihnen gegenüber habe ich deutlich gemacht, dass im Gegenteil mit der Einbindung der Soldaten in diese Entscheidungsprozesse die Akzeptanz der Dienstgestaltung wächst.
- Ich vermisse bei manchen Vorgesetzten die Einsicht, dass es sich bei den Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten der Soldaten um gesetzliche Vorschriften handelt, deren Nichtbeachtung einen Gesetzesverstoß darstellt. Eine besondere Belastung des Einheitsführers mit zahlreichen anderen Aufgaben kann deshalb Verstöße gegen das Soldatenbeteiligungsgesetz nicht rechtfertigen. Nach wie vor erscheint eine Verbesserung der Unterrichtung und Information der Disziplinarvorgesetzten über die Vorschriften des Soldatenbeteiligungsgesetzes erforderlich. Die Dienstaufsicht über die Einheitsführer sollte sich zukünftig in stärkerem Maße auf die Einhaltung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte erstrecken.

4 Zeitgemäße Menschenführung, Erziehung und Ausbildung

4.1 Führungsverantwortung Vorgesetzter

- 1 Vorgesetzte in der Bundeswehr sind gegenüber den ihnen anvertrauten Soldaten Ausbilder und Erzieher. Sie tragen im täglichen Dienst wie auch im Einsatz eine besondere Verantwortung.
- 2 Die Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung hilft den Vorgesetzten, das Erfordernis einer harten militärischen Ausbildung und das Gebot der Wahrung der Grundrechte der Soldaten miteinander in Einklang zu bringen. Die ZDv 10/1 „Innere Führung“ enthält Leitsätze und Verhaltensrichtlinien für Vorgesetzte, die dadurch zu eigenständigem Handeln und verantwortlichem Entscheiden motiviert werden sollen. Deren Nichtbeachtung führt häufig zu einer den Prinzipien zeitgemäßer Menschenführung widersprechenden Behandlung von Untergebenen, zur Verletzung von Rechten der Soldaten und nicht selten auch zur Begehung von Dienstvergehen. Führungsverhalten ist keine Einbahnstraße.
- 3 Auslandseinsätze und die damit einhergehende Verdichtung von Aufgaben der im Heimatland verbliebenen Verbände haben zu einer zunehmenden Belastung vieler Vorgesetzter geführt. Vorgesetzte, die Einsatzbereitschaft, Engagement und Entschlussfreude zeigen und die für ein gutes Führungsverhalten unabdingbare Zivilcourage besitzen, haben nach meinen Beobachtungen kaum Schwierigkeiten, diese Rolle auszufüllen. Höhere Vorgesetzte sind aufgefordert, der Mentalität einer „Null-Fehler-Armee“ entgegenzuwirken. Sie sollten den Mut der ihnen unterstellten Soldaten zu eigenständigen Entscheidungen fördern.

4.1.1 Verletzung der Menschenwürde bei Ausbildungsvorhaben

- Soldaten der Bundeswehr sind Staatsbürger in Uniform und sollen für Demokratie und Menschenrechte eintreten. Wenn während einer militärischen Ausbildung Vorgesetzte die Grundrechte der ihnen anvertrauten Soldaten missachten oder verletzen, ist dieses Ziel nicht erreichbar. Auch in diesem Jahr sind mir Fälle bekannt geworden, in denen die vom Grundgesetz, vom Soldatengesetz und den einschlägigen Vorschriften gezogenen Grenzen der Ausbildung überschritten wurden.
- Ein Maat richtete als Gruppenführer in der Grundausbildung ein ungeladenes Gewehr mit der Mündung nacheinander auf drei Rekruten, um diese mit Nachdruck zu gesteigerter Konzentration anzuhalten.
- Ein Fähnrich befahl einem Obergefreiten, seine Waffe, die dieser unbeaufsichtigt liegen gelassen hatte, mit einer zwei Meter langen Schnur am Arm festzubinden.
- In beiden Fällen haben die Vorgesetzten die Würde der ihnen anvertrauten Soldaten verletzt und ihren Untergebenen das Gefühl vermittelt, rechtlose Objekte zu sein.
- Die Vorbereitung von Soldaten der Bundeswehr auf friedensschaffende und friedenserhaltende Auslandseinsätze setzt die Beachtung der Menschenrechte und demokratischen Werte voraus, zu deren Durchsetzung die Soldaten eingesetzt werden.
- Nach meinen Beobachtungen sind diese Grundsätze in der einsatzvorbereitenden Ausbildung weitgehend berücksichtigt worden. Allerdings sind in einigen Fällen Ausbilder

in der Absicht einer realistischen Darstellung des Übungsszenarios über das Ziel hinausgeschossen.

- 7 So wurden bei einer auf den Kosovo-Einsatz vorbereitenden Ausbildung Soldaten, die in die Gewalt „gegnerischer Kräfte“ gerieten, mit Begriffen wie „Nazischwein“ und anderen Verunglimpfungen beschimpft. Einem durch eine „Bande“ gefangen genommenen Soldaten wurde die Mündung einer Maschinenpistole an den Kopf gehalten.
- 8 In einem anderen Fall mussten „gefangene“ Soldaten ihre komplette Bekleidung bis auf die Unterhose an „gegnerische Kräfte“ abgeben. Sie fühlten sich bei dieser „konsequenten“ Durchführung des Ausbildungsvorhabens zu Recht in ihrer Menschenwürde verletzt. Das Ziel dieser Ausbildung war das geschickte Verhandeln mit „Gegnern“, nicht das Vermitteln der Erfahrung, menschenunwürdig behandelt zu werden. Das Szenario hätte seine Wirkung auch dann nicht verfehlt, wenn man den Übungsteilnehmern lediglich Wert- und Ausrüstungsgegenstände sowie wenige Teile der Bekleidung abgenommen hätte.
- 9 An diesen Beispielen wird deutlich, dass der beabsichtigte Ausbildungserfolg niemals unter Inkaufnahme von Grundrechtsverletzungen der Soldaten erreicht werden kann.
- 10 Die Verantwortung gegenüber den für einen Einsatz in Krisenregionen vorgesehenen Soldaten gebietet es, sie körperlich fordernd und so realitätsnah wie möglich auszubilden. Nach Auffassung von für die Ausbildung zuständigen Vorgesetzten müssen deshalb psychischer Druck, Schlafentzug und der Umgang mit sowie die Bewältigung von Angst Teile dieser Ausbildung sein. Der einzelne Soldat soll im Rahmen der Ausbildung gezwungen werden, sich mit den Möglichkeiten der Stressprävention und mit seinen eigenen Reaktionsmustern auseinanderzusetzen, um in der Lage zu sein, in Gefahrensituationen besonnen und wirksam zu reagieren. Dem stimme ich zu.
- 11 Allerdings kann adäquates Verhalten in Stresssituationen in der militärischen Ausbildung nur bedingt geübt und vermittelt werden. Bei solchen Ausbildungsvorhaben besteht insbesondere die Gefahr, dass die Grenzen zwischen notwendiger Realitätsnähe und menschenrechtsverletzender Inszenierung überschritten werden.
- 12 Zu einer einsatznahen Ausbildung gehört die praktische Darstellung kriegsvölkerrechtlicher Aspekte wie etwa der Gefangennahme gegnerischer Kombattanten und deren korrekter Behandlung. Die Grenzziehung zwischen dem, was erlaubtermaßen geübt werden darf, und kriegsvölkerrechtlich verbotenen Szenarien, deren Darstellung auch zu Übungszwecken strikt untersagt ist, können viele Ausbilder nicht mit der erforderlichen Sicherheit vornehmen. Derzeit muss hier die enge Kooperation mit den Rechtsberatern bei der Vorbereitung von Ausbildungsstationen gesucht werden. Dies wirft bei der Personalknappheit der Rechtsberater auf Dauer jedoch Probleme

auf. Ich halte es deshalb für erforderlich, dass die einschlägigen Ausbildungsvorschriften und -materialien einer kritischen Würdigung unterzogen und die nötigen Konkretisierungen vorgenommen werden, um Fehlinterpretationen durch in der Ausbildung eingesetzte Soldaten auszuschließen.

4.1.2 Versagen Vorgesetzter

Vorgesetzte in der Bundeswehr sollen sich durch Selbstständigkeit, hohes militärisches Können und soziale Kompetenz auszeichnen. Diese Eigenschaften sind bei Unteroffizieren und Offizieren nicht immer hinreichend ausgebildet. Ich beobachte Fälle, in denen großer Eifer und das Bestreben, alles richtig zu machen, zu falschen Verhaltensweisen führen. Der Ausgleich fehlender sozialer Kompetenz und persönlicher Autorität durch Fehlverhalten hat nachhaltige negative Auswirkungen auf das innere Gefüge einer Einheit.

Ein Oberfeldwebel entdeckte auf einer Mannschaftsstube einen vollen Aschenbecher, den er zum Unterricht in den Hörsaal mitbrachte und dort vor den Rekruten auf dem Boden ausleerte.

Ein anderer Oberfeldwebel kümmerte sich nur unzureichend um die Belange der Mannschaftssoldaten einer Pioniergerätegruppe. Er reagierte andererseits auf kleinere Fehler seiner Soldaten cholerisch und ausfallend und warf bei solchen Gelegenheiten mit einer Aktenmappe und einer Brechstange um sich, ohne sich zu vergewissern, ob er damit andere gefährde.

Derartige Verhaltensweisen verstoßen gegen die Grundsätze der Inneren Führung und sind als Erziehungsmethoden ungeeignet. Sie erzeugen bei den Soldaten keine Einsicht in ein Fehlverhalten und führen zu keiner Verbesserung, sondern zu erheblichen Autoritätsverlusten des Vorgesetzten. Jüngeren Vorgesetzten soll im Wege der Dienstaufsicht und der Kameradschaft geholfen werden, Führungsqualifikationen zu entwickeln und Verhaltenssicherheit zu erlernen. Fehlverhalten erfahrener Unteroffiziere und Offiziere bedarf umgehender Korrekturen und erzieherischer bzw. disziplinarischer Würdigung.

4.1.3 Umgangston

Die Autorität des Vorgesetzten beruht nicht zuletzt auf dem Vertrauen seiner Untergebenen. Diese müssen sich als vollwertige Menschen angesehen und behandelt fühlen. Darauf habe ich bereits in früheren Jahresberichten hingewiesen.

Ich habe Verständnis dafür, dass Vorgesetzte sich im Umgang mit jungen Soldaten – insbesondere im Ausbildungsdienst – bemühen, die Atmosphäre aufzulockern. Sie sollten sich aber bewusst sein, dass auch spaßig gemeinte Äußerungen und „lockere Sprüche“ ehrverletzend sein können.

- 3 Ich gestehe zu, dass der Umgangston in der Bundeswehr, insbesondere im Gefechtsdienst, mitunter auch rauere Züge annehmen kann. Die Grenzen des Zulässigen sind jedoch immer dann überschritten, wenn Soldaten durch Vorgesetzte in ihrer Ehre verletzt oder zum Gespött ihrer Kameraden gemacht werden.
- 4 Mir sind wieder Fälle zur Kenntnis gelangt, in denen der Umgangston von Vorgesetzten nicht dem entsprach, was bei einem vernünftigen Umgang erwachsener Menschen miteinander erwartet werden muss.
- 5 Ein Feldwebel befahl einem Obergefreiten, sich die Ohren zuzuhalten, damit dieser nicht hören konnte, was über ihn gesagt wurde, und gab diesen vor Kameraden so der Lächerlichkeit preis. In einem anderen Fall beschimpfte ein Hauptfeldwebel mehrere Soldaten mit den Worten: „Dummes Schwein, hohle Nuss, Null“ und anderen Verbalinjurien.

4.2 Rahmenbedingungen des Dienstbetriebs

- 1 Der Dienstbetrieb wurde im Berichtsjahr – vor allem im Heer – durch Auslandseinsätze, in den Teilstreitkräften insgesamt durch Defizite der Material- und Ersatzteilfrage geprägt.

4.2.1 Auswirkungen der Auslandseinsätze auf den Ausbildungsbetrieb

- 1 Der Kosovo-Einsatz sowie die Bewältigung der Flüchtlingssituation in Mazedonien und Albanien hat vor allem das Heer seit dem Frühjahr 1999 vor schwer zu bewältigende personelle und materielle Probleme gestellt. Nach Einschätzung des Inspektors des Heeres befindet sich die Truppe an der Grenze der Belastbarkeit. Besonders in den Bereichen Führung und Logistik sowie bei der Pioniertruppe haben sich deutliche Defizite gezeigt.
- 2 Soldaten haben mir häufig die Einschätzung vorgetragen, dass die Bundeswehr konzeptionell noch nicht ausreichend für die Auslandseinsätze vorbereitet sei. Das Prinzip der Vermaschung von Krisenreaktionskräften (KRK) mit Hauptverteidigungskräften (HVK) führe bei den HVK dazu, dass Führer abgezogen würden. Trotz der so entstandenen Personalknappheit müssten dort jedoch bei unveränderter Auftragslage die Ausbildungsaufträge und alle anderen Aufgaben weiter erfüllt werden.
- 3 So wurden von den 72 Unteroffizieren eines Gebirgsjägerbataillons 31 Soldaten im Folgekontingent SFOR nach Rajlovac abkommandiert. Der Dienstbetrieb im Bataillon konnte nur dadurch aufrechterhalten werden, dass insgesamt 44 Reservisten mit den Dienstgraden Feldwebel bis Hauptfeldwebel zu Einzelwehrrübungen einberufen wurden.
- 4 In einem ABC-Abwehrbataillon lag die Tagesdienststärke der Stabs- und Versorgungskompanie unter 25 %. Dennoch musste diese Einheit mit ihrem Wasseraufbereitungszug

und der ABC-Aufklärungsunterstützung an allen Einsätzen teilnehmen. Auch im Sanitätsbereich lag die Ist-Stärke des Personals unter 25 %.

Zum Teil leidet die reguläre Vollausbildung der grundwehrdienstleistenden Soldaten unter der einsatzbedingten Personalknappheit. Mir sind Fälle bekannt geworden, in denen die Führerdichte verringert werden musste, sodass die Gruppenstärke auf 20 Soldaten anstieg. 5

In einer Pionierkompanie konnte aufgrund des Personalmangels nicht mehr an Baumaschinen für den KFOR-Einsatz ausgebildet werden, weil die Ausbilder selbst im Kosovo eingesetzt waren. In dieser Pioniereinheit ist die Ausbildung auf diesem speziellen Gebiet für das gesamte Heer konzentriert. 6

Die Kommandierung von Offizieren und Unteroffizieren in die deutschen Kontingente von SFOR und KFOR hat zur Folge, dass in den HVK Zug- und Gruppenführerposten oftmals mit sehr jungen und unerfahrenen Soldaten nachbesetzt werden müssen. Tätigkeiten, die eine spezielle Ausbildung erfordern, werden mitunter von Mannschaftsdienstgraden ausgeübt, die auf diese Aufgaben nicht vorbereitet werden konnten. Viele dieser Soldaten werden dadurch überfordert, zumal, wenn erfahrene Unteroffiziere nicht einmal mehr beratend zur Verfügung stehen. Es besteht die Gefahr, dass neben der Beeinträchtigung des Ausbildungsbetriebs auch Schäden für Mensch und Material entstehen könnten. 7

An manchen Standorten muss in erheblichem Maß Material für die Auslandseinsätze abgegeben werden. Dort kann jetzt zum Teil nicht mehr ausgebildet werden. Dies hat in einigen Fällen zur Stilllegung von Teileinheiten geführt. Durch den voraussichtlich langen Verbleib vielen Materials im Kosovo ist eine Verbesserung der Situation nicht absehbar. In diesem Zusammenhang wenden die Soldaten ein, es sei sinnvoller, eingelagertes Gerät zu reaktivieren als den Ausbildungserfolg zu gefährden. 8

Gerade deshalb gilt es, nicht nur die Leistungen jener Soldaten, die unmittelbar an Auslandseinsätzen beteiligt sind, zu würdigen. Anerkennung verdient gleichermaßen die Truppe, die unter schwierigen Bedingungen ihre Aufgaben in der Heimat erfüllt. Hierfür sind nach meiner Einschätzung die hohe Motivation, die Kreativität und die Qualifikation aller Beteiligten ausschlaggebend. 9

Diese Motivation wurde leichtfertig aufs Spiel gesetzt, als eine Technikgruppe eines Gebirgsjägerbataillons einen kompletten und für den heimischen Betrieb unverzichtbaren Werkzeugsatz für den Panzer WIESEL im Hinblick auf einen Auslandseinsatz abgeben musste, ihn dann aber drei Monate später unbenutzt aus einem nahe gelegenen Depot zurückerhielt. 10

Oftmals erfolgen solche Materialabsteuerungen für den Auslandseinsatz mit sehr kurzen Vorlaufzeiten, sodass den betroffenen Soldaten nicht einmal die Möglichkeit verbleibt, nach improvisierten Lösungen zu suchen. 11

4.2.2 Material- und Ersatzteillage

- 1 Die bereits in meinen früheren Jahresberichten geschilderte Situation bei der Materiallage und der Ersatzteilversorgung hat sich weiter verschlechtert. Die Materiallage wurde von den Soldaten nicht selten als „katastrophal“ bezeichnet. Der Klarstand des militärischen Geräts wurde von ihnen wiederholt als mangelhaft bewertet. Das entspricht meinen Beobachtungen.
 - 2 Die Lieferzeiten von Ersatzteilen übersteigen manchmal ein Jahr, wenn Haushaltsmittel fehlen, wenn es sich um so genannte Engpass-Artikel handelt oder wenn solche Teile in der gewerblichen Wirtschaft nicht bevorratet werden. So konnten in einem Bataillon über 18 Monate hinweg drei Panzerfahrzeuge WIESEL nicht genutzt werden, weil die erforderlichen Getriebe nicht lieferbar waren. Kein Verständnis habe ich für Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Fahrzeugreifen, über die sich Soldaten beklagen.
 - 3 Rund ein Viertel der Kampfflugzeuge eines Luftwaffengeschwaders war zum Zeitpunkt meines Besuches stillgelegt, da wichtige Ersatzteile nicht zu beschaffen waren. Die Soldaten schilderten mir, dass mehrere von ihnen ständig damit beschäftigt seien, im Rahmen eines „gesteuerten Ausbaus“ Ersatzteile aus Luftfahrzeugen aus-, um- und wieder einzubauen, um wenigstens einen Teil des Geschwaders flugfähig zu halten. Dieses inzwischen weit verbreitete „Ausschlachten“ funktionsfähigen Gerätes zeigt die absurde Situation, in der sich die Truppe befindet. Solche eigentlich sinnlosen Tätigkeiten binden in steigendem Maße qualifiziertes Fachpersonal.
 - 4 Aus einem Lufttransportgeschwader wurde mir über den erheblichen Rückgang der Motivation der Soldaten aufgrund der geringen Klarstände berichtet. Dort seien von den 23 der Verfügungsbereitschaft zugeteilten Flugzeugen nur fünf tatsächlich nutzbar. Die Anzahl der Flugstunden für die Soldaten läge beim Transportflugzeug Transall deshalb um 75 % niedriger als noch vor zehn Jahren.
 - 5 Die Zunahme eines „gesteuerten Ausbaus“ von Ersatzteilen wird mir nunmehr auch aus Bereichen der Marine geschildert. Während dort bislang regelmäßig nur Großgeräte ausgebaut wurden, sind im Berichtsjahr zunehmend auch kleinere Teile aus intakten Systemen entnommen worden. So musste bei einer Fregatte als Ersatz für zwei ausgebaute Seekühlwasserpumpen-Proviant-Kälteanlagen eine Notkühlung durch das Seewasser-Feuerlöschsystem geschaffen werden. Ein hierfür erforderlicher Druckschlauch erfordert nun die ständige Überwachung durch die Soldaten und führt zu vermehrter Personalbelastung.
 - 6 Die der Marine zugewiesenen Haushaltsmittel reichen für eine Materialerhaltung zukünftig nicht mehr aus. Deshalb schließt der Inspekteur der Marine bei einer weiteren Verschärfung der Situation Auswirkungen auf die Motivation und die Dienstzufriedenheit der Truppe nicht aus.
 - 7 Auch aus dem Bereich des Heeres sind mir alarmierend geringe Klarstände bei Fahrzeugen aller Art bekannt geworden. Bei manchem Spezialgerät lagen sie unter einem Drittel. Ursächlich für die Schadensanfälligkeit solchen Geräts ist nicht nur die komplexe Technik. Auch das hohe Alter des Materials führt zu Ausfällen und bereitet zunehmend auch bei der Ersatzteilbeschaffung auf dem zivilen Markt erhebliche Probleme.
- Mich verwundern Berichte nicht, nach denen die Instandsetzung reparaturbedürftiger Fahrzeuge möglichst lange hinausgezögert wird, um die damit verbundenen kaum abschätzbaren Ausfallzeiten zu umgehen. Die Folgeschäden, die durch so unterbliebene Reparaturen entstehen, werden von den Beteiligten als „kleineres Übel“ in Kauf genommen.
- Diese Verhältnisse behindern die Ausbildung der Soldaten vor allem in den Verbänden der HVK und den Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr. Die nur wenigen zur Verfügung stehenden Fahrzeuge führen zum Leerlauf bei der Geräteeinweisung. Eine intensive Ausbildung der einzelnen Soldaten findet oftmals nicht mehr statt. Bei kurzfristigen Ausfällen solcher Fahrzeuge und Geräte muss die Ausbildung zum Teil ganz entfallen.
- Führungskräfte sind zeitlich erheblich gebunden, weil sie sich um die Beschaffung von Gerät und Material kümmern müssen. Übungsplatzaufenthalte sind oftmals nur zu realisieren, wenn fehlendes Material und Gerät aus weit entfernten Standorten „zusammengeliehen“ werden. Dadurch werden neue Engpässe und Ausbildungsdefizite geschaffen.
- Die Auswirkungen dieser finanziell bedingten schlechten Material- und Ersatzteillage werden nach meinen Beobachtungen durch Unzulänglichkeiten im logistischen System noch verstärkt. Einerseits wird versucht, die fehlenden ausgebildeten Nachschub-Unterroffiziere durch unerfahrene Mannschaftssoldaten zu ersetzen. Routinierte Versorgungsdienstsoldaten beklagen zudem, dass wegen des schriftlichen Anforderungsverfahrens oftmals mehrere Monate vergehen, bis feststeht, ob ein benötigtes Ersatzteil in einem Bundeswehrdepot vorrätig ist. Deren Anregung, ein bereits an einigen Standorten vorhandenes PC-Online-Bestellverfahren flächendeckend einzuführen, erscheint mir plausibel.
- In dieser bedrückenden Situation ist es erfreulich, wenn Soldaten sich intensiv mit der Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen und Anregungen beschäftigen, die zunehmend auch Kostengesichtspunkte berücksichtigen. Angesichts der im Berichtsjahr von vielen Soldaten mehr oder minder offen vorgetragenen Kritik halte ich es für erwägenswert, neben der unabweisbar notwendigen Neubeschaffung von Wehrmaterial auch manchem zunächst unkonventionell erscheinenden Vorschlag praxiserfahrener Soldaten nachzugehen.
- Der von der Bundesregierung und Vertretern der Wirtschaft am 15. Dezember 1999 unterzeichnete Rahmenvertrag „Innovation, Investition und Wirtschaftlichkeit in der

Bundeswehr“ sieht ein Bündel von Maßnahmen zur Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz bei der Beschaffung und Bewirtschaftung von Fahrzeugen und Material vor. Die Soldaten setzen hohe Erwartungen in diese Mobilisierung von Effizienzreserven.

4.3 Umgang mit Waffen und Munition

- 1 Unter Bezugnahme auf meine Jahresberichte 1997 und 1998 hat der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages den Bundesminister der Verteidigung zu einer systematischen Ursachenforschung hinsichtlich der Unfälle mit Waffen und Munition in der Bundeswehr aufgefordert.
- 2 Die Zahl der Unfälle mit Waffen und Munition hat 1999 im Vergleich zum Vorjahr nicht abgenommen. Erneut haben sich 121 zum Teil schwere Unfälle ereignet, die überwiegend auf Verstöße gegen elementare Sicherheitsbestimmungen zurückzuführen sind. Leichtsinn, hohe Risikobereitschaft und mangelndes Gefahrenbewusstsein, aber auch Stress haben sich als Ursachen herausgestellt. Hierbei wurden im Berichtsjahr insgesamt 60 Soldaten verletzt.
- 3 Ein großer Teil dieser Unfälle ereignete sich durch unachtsamen Umgang mit Handfeuerwaffen.
- 4 Ein Soldat führte im Innenraum eines Schützenpanzers an seinem Gewehr eine Sicherheitsüberprüfung durch. Durch fehlerhafte Handhabung brach ein Schuss, wodurch zwei Kameraden verletzt wurden.
- 5 Während einer Gefechtsausbildung feuerte ein Soldat sein mit Manövermunition geladenes Gewehr aus einer Entfernung von 20 Zentimetern gegen einen Kameraden ab, der hierdurch eine Brandverletzung am Hals erlitt. Die Sicherheitsbestimmungen zur Verwendung solcher Manövermunition sehen eindeutig vor, dass vor der Gewehrmündung ein Gefahrenbereich von zehn Metern in Schussrichtung freizuhalten ist.
- 6 Ein als Wachvorgesetzter eingeteilter Hauptfeldwebel entlud seine Pistole, ohne zuvor eine Sicherheitsüberprüfung an der Waffe vorgenommen zu haben. Dabei löste sich ein Schuss, der ihn am Oberschenkel verletzte.
- 7 Ein Wachsoldat nahm die abgelegte Pistole eines stellvertretenden Wachhabenden an sich, lud sie fertig und betätigte in spielerischer Absicht den Abzug, ohne sich zuvor über den Ladezustand der Waffe vergewissert zu haben. Das Projektil flog mehrfach durch den Wachraum und schlug dann im gegenüberliegenden Ruheraum ein.
- 8 Auch die in Mazedonien und im Kosovo eingesetzten Soldaten haben in einigen Fällen Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Handfeuerwaffen außer Acht gelassen:
- 9 Aufgrund einer fehlerhaften Sicherheitsüberprüfung löste sich ein Schuss aus der Pistole eines Sanitätssoldaten, durchschlug dessen linke Hand und dann den Oberschenkel eines direkt daneben stehenden Kameraden.

Ein Oberfeldwebel, der befehlswidrig seine Waffe nicht an der Wache entladen hatte, führte in einem Unterkunftszelt unsachgemäß eine Sicherheitsüberprüfung durch, bei der er sich in sein Bein schoss. 10

Diese Vorfälle dokumentieren eine unverständliche Sorglosigkeit im Umgang mit Waffen. Die Vorfälle im Inland lassen durchweg auf Ausbildungsmängel und unzureichend ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Kameraden schließen. Im Hinblick auf die Vorfälle im Ausland hat das Heeresführungskommando festgestellt, dass der tägliche Umgang mit Waffen und Munition im Einsatz – insbesondere das ständige Tragen der Handwaffe – zu einem Gewöhnungseffekt führen kann, der das Gefahrenbewusstsein verdrängt. 11

4.4 Ausübung der Disziplinargewalt

Die Wehrdisziplinarordnung (WDO) regelt die Würdigung besonderer Leistungen und erlaubt die Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen gegenüber Soldaten. Disziplinarvorgesetzten ist gegenüber ihren Soldaten damit ein wichtiges Führungs- und Erziehungsmittel anvertraut, dessen sorgfältige Handhabung für die Durchsetzung der Grundsätze der Inneren Führung von wesentlicher Bedeutung ist. 1

Nach meinem Eindruck wird mit der Disziplinargewalt in der Bundeswehr im Wesentlichen besonnen und angemessen umgegangen. Die Vorgesetzten handhaben die ihnen durch die WDO übertragenen Rechte mit großer Umsicht. Dennoch gibt es Bereiche, in denen Verbesserungen nötig bleiben. 2

4.4.1 Fehlende Rechtskenntnisse

In meinen Jahresberichten habe ich wiederholt auf unzureichende Rechtskenntnisse Vorgesetzter hingewiesen. Es besteht auch weiterhin Anlass, dieses Problemfeld anzusprechen. 1

Die bereits in meinem letzten Jahresbericht geschilderten Probleme der Disziplinarvorgesetzten bei der Abfassung von Disziplinarverfügungen im Hinblick auf die Vorgaben in § 33 Absatz 3 Satz 2 WDO bestehen fort. Es ist unbefriedigend, wenn eine berechnete Disziplinarmaßnahme aufgrund von Formfehlern aufgehoben werden muss und dann wegen Fristablaufs nach § 9 Absatz 2 WDO die Ahndung des Dienstvergehens nicht mehr erfolgen kann. 2

Beispielhaft für Rechtsanwendungsfehler ist der Fall eines Grundwehrdienstleistenden, der Beschwerde gegen eine Disziplinarbuße bei seinem Bataillonskommandeur eingelegt hatte. Dessen erster abschlägiger Beschwerdebescheid enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung. Die auf meinen Hinweis nachträglich erstellte Rechtsbehelfsbelehrung eröffnete dem Petenten fälschlich die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde zur vorgesetzten Dienststelle, dem Regiment. Der Regimentskommandeur, obwohl 3

für die Entscheidung über die weitere Beschwerde in dieser Disziplinarangelegenheit offensichtlich unzuständig, erstellte einen – im Ergebnis zwangsläufig nichtigen – abschlägigen Beschwerdebescheid. Er erteilte ebenfalls eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung, in der die Möglichkeit der Einlegung einer weiteren Beschwerde beim Befehlshaber WBK/Kommandeur Division eingeräumt wurde. Erst auf meine neuerliche Intervention wurde der gesamte Vorgang an das zuständige Truppendienstgericht weitergeleitet, das inzwischen in der Sache entschieden hat. Die Vorschrift in § 38 Nr. 6 WDO, nach der das Truppendienstgericht für die Entscheidung über eine weitere Beschwerde gegen eine Disziplinarmaßnahme zuständig ist, war offensichtlich sowohl dem Bataillonskommandeur als auch dem Regimentskommandeur nicht bekannt.

- 4 Ein als Batteriechef eingesetzter Stabsoffizier wies die Beschwerde eines Oberfeldwebels als unzulässig zurück. Daraufhin wandte sich der Oberfeldwebel mit einem Schreiben an den zuständigen Bataillonskommandeur und legte dar, warum er seine Beschwerde für zulässig halte. Der erneut eingeschaltete Batteriechef bewertete dieses Schreiben nicht als weitere Beschwerde, sondern als Stellungnahme. Er entschied in der Sache ein zweites Mal und gab der Beschwerde nunmehr unter Aufhebung seines eigenen vorherigen Bescheides statt. Wie er diese Zuständigkeitsregelung annehmen konnte, war aus den mir übersandten Unterlagen nicht ersichtlich.
- 5 Ein anderer Batteriechef hatte mit einem Obergefreiten, der mehrere Pflichtverletzungen begangen hatte, in der Mittagszeit eine lautstarke Auseinandersetzung in seinem Dienstzimmer. Ohne dass dies nach Auffassung des um Überprüfung gebetenen Bataillonskommandeurs zur Aufrechterhaltung der Disziplin notwendig gewesen wäre, nahm er den Obergefreiten vorläufig fest. Erst am Vormittag des folgenden Tages ließ er diesen wieder frei. Damit war dem Obergefreiten für fast 24 Stunden rechtswidrig die Freiheit entzogen worden. Gegen den Batteriechef wurde deswegen eine empfindliche Disziplinarbuße verhängt.
- 6 Fälle dieser Art machen deutlich, dass solide Rechtskenntnisse auch im Interesse der Vorgesetzten notwendig sind. Diese setzen sich durch eine fehlerhafte Handhabung ihrer Rechte selbst der Gefahr disziplinarer Sanktionen aus. Untergebene müssen sich darauf verlassen können, dass die Disziplinarvorgesetzten die WDO sicher beherrschen, um vor unzulässigen Eingriffen in ihre eigenen Rechte geschützt zu sein.
- 7 Disziplinarvorgesetzte in der Bundeswehr müssen aber die Möglichkeit haben, in Zweifelsfällen auch kurzfristig Rücksprache mit ihren Rechtsberatern zu nehmen, um sich Rechtsfragen und deren richtige Einordnung erklären zu lassen. Nicht immer stehen die Rechtsberater in hinreichendem Maße dafür zur Verfügung. Gründe dafür sind Personalknappheit, Arbeitsüberlastung und auch deren Einsatz im Ausland.

4.4.2 Ungleiche Handhabung der Disziplinargewalt

Die Vorschriften der WDO gelten für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gleichermaßen. Die Würdigung besonderer Leistungen und die Ahndung von Dienstvergehen steht im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Disziplinarvorgesetzten. Eine unterschiedliche disziplinäre Behandlung einzelner Dienstgradgruppen ist nicht zulässig.

Mir sind im Berichtsjahr erneut Fälle bekannt geworden, die an der Einhaltung dieses Prinzips zweifeln lassen.

Ein Stabsunteroffizier führte Soldaten entgegen der Befehlslage im Laufschrift zur Truppenküche, um ihnen auf diese Weise mehr Zeit zur Einnahme der Mittagsverpflegung zu verschaffen. Die Soldaten trafen auf den Bataillonskommandeur, der den Stabsunteroffizier umgehend lautstark belehrte und ihn vor allen Soldaten als „Blödmann“ bezeichnete. Die disziplinäre Reaktion des zuständigen Brigadekommandeurs bestand lediglich in einer mündlichen Missbilligung des Verhaltens des Bataillonskommandeurs.

Ein Oberleutnant bezeichnete einen anderen Oberleutnant vor mehreren Unteroffizieren als „Idiot“ und „fauler Hund“. Die disziplinäre Sanktion ihm gegenüber erschöpfte sich in einer Belehrung. Der Täter wurde kurz darauf zum Hauptmann befördert.

Ob dienstgradniedrigere Soldaten bei vergleichbarem Verhalten und ähnlich beleidigenden Äußerungen gegenüber Offizieren so glimpflich davongekommen wären, bezweifle ich.

Ein Obergefreiter war entgegen dem Kompaniebefehl mit seinem Privat-Kfz zu einer zivilen Ausbildungsstätte gefahren, anstatt ein Dienst-Kfz zu nutzen. Der Soldat, der bisher disziplinar nicht in Erscheinung getreten war, wurde mit einer Disziplinarbuße von 500 DM belegt. Diese – meines Erachtens unverhältnismäßig hohe – Maßnahme wurde lediglich aufgrund eines Formfehlers später aufgehoben.

Die richtige Ermessensausübung bei der disziplinären Ahndung solcher Vorfälle erfordert es, das Maß des Fehlverhaltens von Offizieren auch an deren herausgehobener Stellung in der Truppe und ihrer Vorbildfunktion zu messen.

Ich verkenne nicht die teilweise weitreichenden Folgen von Disziplinarmaßnahmen für das Fortkommen eines Berufs- oder Zeitsoldaten. Mit der Pflicht zur ermessensfehlerfreien Entscheidung von Vorgesetzten in disziplinären Angelegenheiten ist aber die Einbeziehung solcher Überlegungen nicht vereinbar, wenn dann die Disziplinarmaßnahmen der Schwere des Dienstvergehens nicht mehr entsprechen oder dadurch sogar ganz vereitelt werden.

4.4.3 Verhältnis von förmlichen Disziplinarmaßnahmen zu erzieherischen Maßnahmen

- 1 Mehrfach sind mir Fälle zur Kenntnis gelangt, in denen der zuständige Disziplinarvorgesetzte trotz eines Dienstvergehens von der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme abgesehen und lediglich eine erzieherische Maßnahme ausgesprochen hat. An diese Entscheidung werden gemäß § 32 Absatz 2 WDO auch die weiteren Vorgesetzten gebunden. Eine nachträgliche Sanktionierung von Fehlverhalten ist regelmäßig auch dann ausgeschlossen, wenn sich die Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten als falsch erweist.
- 2 Ein Oberfeldwebel bezeichnete einen Hauptgefreiten als „faule Sau“ und „größte Schlampe in diesem Laden“. Der Disziplinarvorgesetzte sah von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ab und wies den Oberfeldwebel lediglich zurecht. Ich hätte in diesem Fall die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme für durchaus angemessen erachtet. Der um Stellungnahme gebetene Brigadekommandeur hat die Situation in gleicher Weise bewertet.

Ein Hauptfeldwebel äußerte gegenüber einem Stabsunteroffizier: „Die Schlinge liegt schon um Ihren Hals, wir suchen nur noch einen Ast, um Sie aufzuhängen“. Während eines Wutausbruchs im Zugführerzimmer schrie derselbe Hauptfeldwebel mehrere Unteroffiziere an: „Euch ... müsste man alle erschießen. Man muss hier ein Gebäude aus Angst und Schrecken errichten“. Trotz weiterer Pflichtverletzungen hat der Bataillonskommandeur von einer disziplinarischen Ahndung dieses Fehlverhaltens abgesehen. Der zuständige Wehrbereichsbefehlshaber und Divisionskommandeur hat meine Zweifel an dieser Bewertung geteilt und hätte eine einfache Disziplinarmaßnahme für erforderlich gehalten. Der Hauptfeldwebel wurde aus dem Ausbildungsbetrieb herausgelöst.

In Einzelfällen habe ich den Eindruck gewonnen, dass mit Bedacht eine erzieherische Maßnahme ausgesprochen wurde, um eine einfache Disziplinarmaßnahme zu verhindern. Ich bezweifle nicht, dass eine erzieherische Maßnahme, wenn sie in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Verfehlung ergeht, wirkungsvoller sein kann als eine zu einem späteren Zeitpunkt vollstreckte Disziplinarmaßnahme. Schwerwiegendem dienstlichen Fehlverhalten wird sie jedoch nicht gerecht.

5 Die Situation deutscher Soldaten im Auslandseinsatz

- 1 Am Ende des Berichtsjahres waren ca. 8 300 Soldaten der Bundeswehr im Rahmen von SFOR, KFOR, INTERFET und UNOMIG zu Auslandseinsätzen in Krisengebieten kommandiert. Sie haben ihre Aufgaben mit hoher Motivation, überzeugendem militärischen Können sowie sozialer Kompetenz wahrgenommen.

und müssen damit rechnen, häufiger als andere in den Einsatz kommandiert zu werden. Dies gilt insbesondere für Heeresflieger, Sanitätsoffiziere, Fernmeldesoldaten und andere Spezialisten. Dass sich Betroffene über kurzfristige und häufige Kommandierungen beschweren und Abhilfe fordern, findet mein Verständnis.

5.1 Vorbereitung auf den Auslandseinsatz

- 1 Auch im Jahr 1999 haben sich wiederholt Soldaten bei mir über Kurzfristigkeiten und Unklarheiten bei der Personalauswahl und -planung für ihren Einsatz bei GECONSFOR und GECONKFOR beschwert. Nach mehrjähriger Erfahrung der beteiligten Bundeswehrdienststellen bei der Personalauswahl für den Auslandseinsatz kommt es aufgrund unterschiedlicher Ursachen immer noch zu sehr kurzfristigen Einplanungen, Ausplanungen und erneuten Einplanungen von Soldaten. Ich erkenne an, dass bei der Auswahl der Soldaten für den Auslandseinsatz oftmals große Anstrengungen unternommen werden müssen. Vorgesetzte sind vor allem dann gefordert, wenn bei nicht ausreichender Zahl von freiwilligen Meldungen die dienstlichen Belange gegen private Interessen der Soldaten abgewogen werden müssen.
- 2 Soldaten in so genannten Mangelverwendungen mussten

Die Ausbildung weiterer Soldaten, die Voraussetzung für die Gewinnung qualifizierten Personals ist, wird Zeit brauchen. Die neuen Anforderungen, die sich an die Bundeswehr durch die Beteiligung an friedensschaffenden und friedenserhaltenden Maßnahmen im Ausland stellen, erfordern eine vorausschauende Planung auch in personeller Hinsicht. Sie muss zum Ziel haben, ein ausreichendes Reservoir an Spezialisten aller Truppengattungen zu bilden, strukturelle Voraussetzungen auch für kurzfristige Auslandseinsätze zu schaffen und in diesem Rahmen den Soldaten und ihren Familien nach Möglichkeit die erforderliche Planungssicherheit zu verschaffen.

5.2 Kontingentdauer GECONSFOR/GECONKFOR

Zum Jahresende 1999 wurde nach einer ausführlichen Begründung durch den Bundesminister der Verteidigung mit Zustimmung des Verteidigungsausschusses die Einsatzdauer

der Kontingente in Bosnien/Herzegowina und im Kosovo von bisher vier auf zukünftig sechs Monate verlängert.

- 2 Aus Eingaben und aus Gesprächen mit Soldaten, insbesondere auch aus vielen Briefen betroffener Ehefrauen von Soldaten weiß ich, dass die Verlängerung der Einsatzdauer bei den Soldaten und ihren Angehörigen ganz überwiegend auf Ablehnung stößt. Dabei wird immer wieder auf die negativen Auswirkungen der langen Abwesenheitsdauer der Väter gerade in Familien mit kleinen Kindern hingewiesen, die sich durch die einsatzvorbereitende Ausbildung über den Sechsmonatszeitraum hinaus noch verlängert. Ich bin über die Verlängerung der Einsatzdauer nicht glücklich und hätte mir gewünscht, dass es bei dem bisherigen viermonatigen Einsatzrhythmus hätte bleiben können.
- 3 Die Darlegungen des Bundesministers der Verteidigung und des Inspektors des Heeres, wonach die Einsatzerfordernisse eine sechsmonatige Stehzeit bedingen, sind jedoch nachvollziehbar.
- 4 Um dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Belastung der Familien Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, dass den Soldaten in dieser Zeit ein zweiwöchiger Heimaturlaub gewährt werden soll. Nach Abschluss einer besonderen Auslandsverwendung soll eine erneute Heranziehung der Soldaten erst nach einer zweijährigen Verweildauer im Inland erfolgen. Letzteres wird nach meiner Einschätzung allerdings in solchen Verwendungen, in denen nicht genügend ausgebildete Soldaten zur Verfügung stehen, nicht immer möglich sein. In Härtefällen sollte dann vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Auslandseinsatz solcher Soldaten zu „splitten“. Eine nachhaltige Lösung der Probleme kann jedoch nur gefunden werden, wenn in diesen Bereichen zusätzliche Soldaten ausgebildet werden.

5.3 Auslandsverwendungszuschlag

- 1 Die Nichtgewährung des Auslandsverwendungszuschlags für nur sehr befristet im Einsatzland Dienst tuende Soldaten war wiederholt Gegenstand von Eingaben. Da der Auslandsverwendungszuschlag insbesondere auch die Erschwernisse eines langandauernden Auslandseinsatzes ausgleichen soll, wird dessen Nichtgewährung in solchen Fällen von mir nicht beanstandet.
- 2 Von ihrer militärischen Führung im Stich gelassen fühlten sich einige der deutschen Soldaten in der OSZE-Verifikationskommission im Kosovo. Ihnen war nicht bewusst, ob sie dem Bundesministerium der Verteidigung oder dem Auswärtigen Amt zugeordnet waren und wer für ihre Betreuung zuständig war. Die betroffenen Soldaten erhielten auch zur Höhe des Auslandsverwendungszuschlages keine eindeutigen Angaben. Eine umfassende und zutreffende Unterrichtung dieser Soldaten hätte auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände bei der OSZE-Mission im Kosovo möglich sein müssen.

5.4 Handhabung der Disziplinargewalt im Auslandseinsatz

Aufgefallen sind mir die zum Teil sehr hohen Disziplinarbußen, die für relativ geringe Vergehen im Auslandseinsatz verhängt werden. Zwar ist die Berücksichtigung des Auslandsverwendungszuschlages bei der Festsetzung der Höhe der Disziplinarbuße zulässig. Wenn mit Disziplinarmaßnahmen hohe Geldbußen festgesetzt wurden, sind diese jedoch zum Teil durch die Truppendienstgerichte wieder aufgehoben worden.

Festgestellt habe ich auch, dass höhere Vorgesetzte in einer mit der Wehrdisziplinarordnung nicht zu vereinbarenden Art in die Entscheidungsbefugnis des zuständigen Disziplinarvorgesetzten eingegriffen haben. So hat ein höherer Vorgesetzter in zwei Schreiben an den Disziplinarvorgesetzten deutlich gemacht, dass er nicht nur eine disziplinäre Ahndung des nach seiner Auffassung festgestellten Dienstvergehens eines Soldaten, sondern eine disziplinäre Würdigung in Form einer Disziplinarbuße erwarte. Durch solche Einflussnahme scheinen mir die Grenzen der Dienstaufsicht deutlich überschritten zu sein.

In diesem Zusammenhang ist mir aufgefallen, dass es für eine Reihe von Soldaten zu einer vorzeitigen Beendigung des Auslandseinsatzes gekommen ist. Neben gesundheitlichen und wichtigen privaten Gründen waren dafür in einigen Fällen auch disziplinäre Erwägungen maßgeblich.

Im Berichtsjahr haben mir mehrere Soldaten vorgetragen, dass die Repatriierung eine nicht angemessene Folge für ein vorangegangenes Fehlverhalten sei.

Disziplinarwürdiges Fehlverhalten eines Soldaten kann auch dessen Ungeeignetheit für den Einsatz im Ausland erweisen. In solchen Fällen halte ich eine Rückführung aus dem Einsatzland für konsequent und richtig. Ich kann mich dem Eindruck jedoch nicht entziehen, dass eine Rückführung von Soldaten auch in Fällen erfolgt ist, die deren Ungeeignetheit nicht ohne weiteres nahe liegend erscheinen ließen.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung halte ich es nicht für sinnvoll, wenn – gleichsam einem über allen Soldaten schwebenden Damoklesschwert – die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Truppe mit Mitteln bewerkstelligt wird, die im Disziplinarrecht nicht vorgesehen sind und gegen die sich der Soldat auch bei falscher Anwendung nicht wirkungsvoll zur Wehr setzen kann.

5.5 Fürsorge im Einsatz

Nachdem zu Beginn des Einsatzes im Kosovo die Unterbringung der deutschen Soldaten in Mazedonien und im Kosovo selbst nicht frei von Mängeln war, ist es nach meiner Einschätzung in angemessener Zeit gelungen, die Unterbringungssituation deutlich zu verbessern. Dass hier-

- bei der Standard des Heimatstandortes nicht der Maßstab sein kann, habe ich wiederholt Soldaten verdeutlicht.
- 2 Die Soldaten im Kosovo-Einsatz kritisieren die unzulängliche Postversorgung und zu lange Postlaufzeiten. Damit wiederholen sich Erfahrungen, die ich bereits zu Beginn des Einsatzes in Bosnien-Herzegowina gemacht habe. Ich weiß um die Wichtigkeit des regelmäßigen Postausstausches mit den Angehörigen zu Hause, muss aber gleichwohl die Unvermeidbarkeit solcher Anlaufschwierigkeiten feststellen. Durch die Bereitstellung zusätzlicher Lufttransportkapazitäten konnten die Postlaufzeiten inzwischen deutlich verringert werden.
 - 3 Zu Problemen bei der Urlaubsgewährung kam es in Fällen, in denen Soldaten länger als vier Monate im Einsatz waren und deshalb glaubten, einen Urlaubsanspruch zu haben. Von Disziplinarvorgesetzten bereits genehmigter und mit den Angehörigen in der Heimat abgesprochener Urlaub wurde mit der Begründung widerrufen, die Soldaten seien Angehörige eines „Vier-Monats-Kontingents“; ihnen stünde kein Urlaub zu. Dabei komme es auf eine tatsächlich längere Stehzeit im Einsatzland nicht an. Nach Beschwerden zahlreicher Soldaten wurde die Urlaubsregelung vom Heeresführungskommando präzisiert und festgestellt, dass Grundlage für den Anspruch auf Erholungsurlaub die tatsächliche Stehzeit im Einsatzgebiet sei, nicht die voraussichtliche Verweildauer laut Kommandierungsverfügung. Nunmehr ist Klarheit darüber geschaffen, dass ein Anspruch auf Erholungsurlaub besteht, wenn diese Verweildauer um mehr als drei Wochen überschritten wird.
 - 4 Zum Teil wurden von Soldaten die vermeintlich zu engen Grenzen kritisiert, innerhalb derer Sonderurlaub gewährt wird. Die Soldatensonderurlaubsverordnung, die auch im Einsatzland Gültigkeit hat, sieht einen Urlaubsanspruch in den dort genannten Fällen vor, nicht jedoch für andere private Anlässe. Besondere Regelungen für Soldaten im Auslandseinsatz enthält sie nicht. Deren Situation trägt jedoch eine Regelung Rechnung, nach der in besonderen Fällen ein Antrag auf Erholungsurlaub auch von Soldaten der „Vier-Monats-Kontingente“ gestellt werden kann; er muss vom Staatsssekretär im Bundesministerium der Verteidigung genehmigt werden.
 - 5 Das Heeresführungskommando hat im Rahmen der Bearbeitung einer Eingabe deutlich gemacht, dass die Disziplinarvorgesetzten im Einsatzland den Mut haben sollten, solche Urlaubsanträge ihrer Soldaten zu befürworten und weiterzuleiten, wenn bei betroffenen Soldaten wichtige persönliche Gründe bestünden. Wünschenswert wäre es auch gewesen, wenn die Disziplinarvorgesetzten bei Nichtbestehen eines Anspruchs auf Sonderurlaub die Soldaten auf die Möglichkeit hingewiesen hätten, Erholungsurlaub mit Zustimmung des Staatssekretärs zu beantragen.
 - 6 Als nicht mehr zeitgemäß kritisierten wiederholt Soldaten in ihren Eingaben die Ungleichbehandlung nichtehelicher Lebensgemeinschaften gegenüber Ehepaaren bei der Gewährung von Reisebeihilfen und bestimmten Betreuungsmaßnahmen. Ich habe diese Petenten auf die geltende Rechtslage hingewiesen und deutlich gemacht, dass im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot des besonderen Schutzes von Ehe und Familie in Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot in Artikel 3 Grundgesetz vorliegt.
- Angesichts der Schwere des Einsatzes, der Belastungen der Soldaten und insbesondere der Trennung von ihren Familien würde ich mir wünschen, dass seitens der militärischen Führung in Angelegenheiten der Betreuung so flexibel wie nötig reagiert wird.
- In diesen Zusammenhang gehören auch Beschwerden über ungenügende Ausstattung mit Unterwäsche. Auf meine Intervention hin konnte die Anzahl der an die Soldaten ausgegebenen Unterhemden erhöht werden.
- ### 5.6 Familienbetreuung
- Die Betreuung von Familien der im Auslandseinsatz befindlichen Soldaten durch Familienbetreuungscentren bzw. -stellen kann inzwischen auf mehrjährige Erfahrungen zurückblicken. Bei häufigeren und längeren Einsätzen wird ihre Bedeutung weiter zunehmen. Einzelprobleme – wie der zunächst fehlende Versicherungsschutz für die Kinder von Familienangehörigen während der Betreuungsveranstaltungen – konnten inzwischen gelöst werden. Das Engagement – auch die Beteiligung der beiden großen Kirchen – in diesem Bereich wird von mir besonders begrüßt.
- ### 5.7 Fürsorge und truppenpsychologische Betreuung
- Auslandseinsätze bringen vielfältige psychische Belastungen der Soldaten mit sich. Über die hohen körperlichen Anforderungen hinaus müssen sie die Begegnung mit Gefahren, Verwundung, Tod, mit Völkermord und unvorstellbarem Leid der Zivilbevölkerung ertragen.
- Die Nachbereitung der Einsätze ist deshalb ebenso wichtig und unerlässlich wie deren Vorbereitung und Begleitung. Im Rahmen der Fürsorgepflichten des Dienstherrn gehört dazu auch das Angebot psychischer und sozialer Hilfe. Ich begrüße besonders, dass der Bundesminister der Verteidigung am 3. Januar 2000 zur Unterstützung der Einsatzvorbereitung und Einsatzbegleitung 15 zusätzliche Dienstposten für Psychologen bewilligt hat.
- Nachdem Reintegrationsmaßnahmen für die Soldaten bisher in den Verantwortungsbereich der Disziplinarvorgesetzten fielen und eine Partnerberatung praktisch nicht stattfand, hat jetzt der Bundesminister der Verteidigung sein am 29. Januar 1997 erlassenes „Rahmenkonzept zur Bewältigung einsatzbedingter Belastungen bei Soldaten

vor, während und nach Einsätzen und besonderen Auslandsverwendungen“ überarbeitet. Es soll zukünftig durch ein in der abschließenden Beratung befindliches Rahmenkonzept ersetzt werden, mit welchem mehr Hilfen zur Bewältigung psychischer Belastungen gegeben werden. Bei der Erarbeitung des Konzeptes wie auch bei der aktiven Mithilfe für Soldaten und Vorgesetzte haben sich das Zentrum Innere Führung, die Militärseelsorge, der psychologische und der soziale Dienst der Bundeswehr engagiert beteiligt.

- 4 Inzwischen wendet sich eine Reihe von verschiedenen Angeboten an die Soldaten, insbesondere Reintegrationsmaßnahmen und Maßnahmen der medizinisch/psychologischen Betreuung. Beides hat der Bundesminister der Verteidigung mit Erlass vom 22. September 1999 als grundsätzlich erforderlich bezeichnet und die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Reintegrationsseminare, Einsatznachbereitungsgruppen für besonders belastete Soldaten und Kuren von bis zu drei Wochen Dauer sind vorgesehen.
- 5 Für sehr sinnvoll erachte ich auch die Möglichkeit, dass

die Soldaten nach dem Einsatz mit ihren Partnern gemeinsam an Nachbereitungsseminaren teilnehmen können.

Dabei muss allerdings auch sichergestellt werden, dass alle betroffenen Soldaten von diesen Angeboten erfahren. Bisher habe ich feststellen müssen, dass die Einladungen zu solchen Veranstaltungen nur einen Teil der betroffenen Soldaten und deren Angehörigen erreichen. In Zukunft ist auch die Situation der freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden zu berücksichtigen, die in der Regel unmittelbar nach ihrem Auslandseinsatz aus der Bundeswehr ausscheiden und von den Nachbereitungsmaßnahmen in der Regel nicht mehr erreicht werden können. Für diesen Personenkreis müssen ebenfalls Angebote gemacht werden.

Vor dem Hintergrund einer Verlängerung der Kontingenzdauer halte ich es im Hinblick auf das persönliche Wohl der Soldaten und die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte für geboten, dass die Soldaten an solchen einsatznachbereitenden Veranstaltungen teilnehmen können. Es ist mit dem Bild des einsatzbereiten und leistungsfähigen Soldaten gut vereinbar, derartige Beratungs- und Hilfeangebote anzunehmen.

6 Die allgemeine Wehrpflicht – Bedeutung, Akzeptanz, Rahmenbedingungen

6.1 Situation der Wehrpflicht

- 1 Die Beibehaltung der Wehrpflicht ist auch im Berichtsjahr 1999 mit großer Intensität diskutiert worden. Ihre Kritiker halten sie vor allem wegen des Wandels der sicherheitspolitischen Lage für überholt. Dieser Überlegung schließen sich viele junge Menschen an. Zudem spielen bei ihnen persönliche Gründe wie die wehrdienstbedingte Beeinträchtigung der Lebensplanung eine wichtige Rolle. Die Befürworter sehen die allgemeine Wehrpflicht als Teil einer in Jahrzehnten gewachsenen Verteidigungskultur der Bundesrepublik Deutschland. Sie binde den jungen Bürger in die Verpflichtung ein, die Bundesrepublik Deutschland, ebenso aber auch die Menschenrechte des Wertekanons des Grundgesetzes zu verteidigen. Das Bewusstsein, für Recht und Freiheit einzustehen, werde vertieft.
- 2 Diese Bewertung wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern getragen. Im Berichtsjahr sprachen sich bei Umfragen etwa zwei Drittel der Befragten für die Beibehaltung der Wehrpflicht aus.
- 3 Auch im Berichtsjahr 1999 habe ich mich in meiner Auffassung bestätigt gesehen, dass die Wehrpflicht sich positiv auf den inneren Zustand der Streitkräfte auswirkt. Sie spiegelt eine lebendige, junge und offene Armee in einer parlamentarischen Demokratie wider. Sie trägt Entwick-

lungen und Auffassungen aus der Gesellschaft in die Armee hinein und verlangt den längerdienenden Soldaten ab, sich immer wieder mit dem eigenen Berufsbild auseinander zu setzen. Ein höherer Vorgesetzter bezeichnete mir gegenüber die Wehrpflicht als Eckstein des beruflichen Selbstverständnisses, aus dem er in hohem Maße seine eigene Motivation herleite.

Die Wehrpflicht wird als eine der wesentlichen Säulen der Nachwuchsgewinnung in den Streitkräften gesehen. Grundwehrdienstleistende Soldaten, die sich weiterverpflichten, haben sich im Regelfall bereits kritisch mit dem Dienst und den Aufgaben der Bundeswehr auseinander gesetzt. Erst dann entscheiden sie sich für das Dienstverhältnis als Zeit- und später als Berufssoldat. Knapp die Hälfte des Nachwuchses wird aus den grundwehrdienstleistenden Soldaten gewonnen. Dieses sollte auch bei beabsichtigten Sparmaßnahmen nicht außer Betracht bleiben.

6.1.1 Wehrpflicht und Zivildienst

In früheren Jahresberichten habe ich bereits festgestellt, dass entgegen den verfassungsrechtlichen Vorgaben die Auffassung vorherrscht, der Zivildienst sei keine Ausnahme vom, sondern eine Alternative zum Wehrdienst. Das hat sich auch im Berichtsjahr 1999 bestätigt.

- 2 Die Zahl der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stieg von 172 024 im Jahre 1998 auf 174 347 im Jahre 1999. Sie ist damit weiterhin sehr hoch.
- 3 Zu dieser Entwicklung hat neben den pragmatischen Erwägungen der jungen Leute nach meinem Dafürhalten auch die Diskussion um den Bestand der allgemeinen Wehrpflicht beigetragen. Es wird immer schwieriger, den jungen Männern den Sinn der Wehrpflicht und damit die Bereitschaft zur Wehrdienstleistung nahezubringen.
- 4 Ich befürchte, dass diese Einstellung durch die Verkürzung des Zivildienstes von dreizehn auf elf Monate aufgrund des Haushaltssanierungsgesetzes vom 28. Dezember 1999 gefördert wird. Die Verkürzung wird nach außen hin eine weitere Angleichung beider Dienste bewirken und dazu beitragen, dass Wehrdienst und Zivildienst für austauschbar gehalten werden. Eine längere Dienstzeit der Zivildienstleistenden tritt als Ausgleich der bestehenden faktischen Unterschiede zwischen Wehrdienst und Zivildienst in den Hintergrund. Die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässigen Aspekte eines „unbequemen“ oder „lästigen“ Ersatzdienstes werden gegenstandslos.
- 5 Die uneingeschränkt positiven Leistungen des Zivildienstes und seine weite gesellschaftliche Anerkennung dürfen nicht dazu führen, dass die in der Verfassung festgelegte Rangfolge zwischen Wehrpflicht und Ersatzdienst unscharf wird. Die Entscheidung gegen den Dienst in der Bundeswehr ist eine Gewissensentscheidung und nicht das Ergebnis einer freien Wahlmöglichkeit.
- 6 Ich appelliere an dieser Stelle erneut an alle Einrichtungen, die sich mit jungen Menschen befassen – Schulen, Kirchen, Gewerkschaften, Arbeitgeber –, dazu beizutragen, dass der Wehrdienst als die verfassungsmäßig vorrangige Pflicht verstanden wird. Ich wünsche mir, dass sie den Willen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers und die hierfür maßgeblichen Gründe, wie ich in meinem Jahresbericht 1998 ausgeführt habe, wieder stärker vermitteln.

6.1.2 Bedarfsentwicklung

- 1 Wie bereits im Jahr 1998 bestand auch im Berichtsjahr 1999 ein Bedarf von 135 000 Wehrdienstleistenden. Hier von waren 112 000 Stellen mit Grundwehrdienstleistenden und 23 000 Stellen mit freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden zu besetzen.
- 2 Die Deckung des Bedarfs von 112 000 Grundwehrdienstleistenden bereitete keine Schwierigkeiten. Auch konnte die Veranschlagungsstärke bei den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden im Gegensatz zum Jahr 1998 in 1999 annähernd erreicht werden. Einer vorausschauenden Personalplanung ist es zu verdanken, dass sich die Zahl der freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden im Jahresdurchschnitt bei 22 546 im Monat eingependelt hat.

6.2 Musterungsverfahren, Einberufungs- und Zurückstellungspraxis

6.2.1 Musterungsverfahren

Bei der Durchführung des Musterungs- und Einberufungsverfahrens kommt den im Rahmen des Attraktivitätsprogramms geschaffenen Auskunfts- und Beratungszentren in den Kreiswehrrersatzämtern eine besondere Rolle zu. Auch in diesem Jahr habe ich daher die Tätigkeit dieser Einrichtungen mit Aufmerksamkeit beobachtet. Dabei hat sich mein Eindruck verfestigt, dass die Mitarbeiter in diesen Zentren durch eine hohe Motivation überzeugen. Sie treten den jungen Männern freundlich beratend entgegen und tragen so dazu bei, ihren ersten Kontakt mit dem eine Pflichtleistung einfordernden Staat zu erleichtern.

Die neu gestaltete Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung ermöglicht es, diese bei einem großen Teil der Wehrpflichtigen an einem Tag durchzuführen. Zur Umsetzung des neuen Verfahrens wurde jedes Kreiswehrrersatzamt mit einer am örtlichen Wehrpflichtigenaufnahme ausgelegten Anlage zum computergestützten Testen ausgestattet. Seit 1999 ermöglicht die flächendeckende Ausstattung der Kreiswehrrersatzämter mit den entsprechenden Anlagen eine gestufte und differenzierte Untersuchung der Wehrpflichtigen.

Auf Unverständnis bei den Wehrpflichtigen stößt, wenn zusätzlich fachärztliche Untersuchungen erforderlich werden und sich das Musterungsverfahren dadurch über längere Zeit hinzieht. Ich wiederhole meinen Appell aus dem Jahresbericht 1998, den Wehrpflichtigen den Sinn und die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen zu verdeutlichen, damit diese die Dauer des Verfahrens nachvollziehen können.

Häufig erreichen mich Eingaben Wehrpflichtiger, die bereits mehrfach gemustert und aus gesundheitlichen Gründen zurückgestellt wurden. Hierdurch werden sie in ihrer Lebensplanung erheblich beeinträchtigt. Dies trifft besonders arbeitslose Wehrpflichtige, die, solange die Frage ihrer Einberufung noch nicht abschließend geregelt ist, für das Arbeitsamt schwer zu vermitteln sind und die damit Gefahr laufen, ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld zu verlieren.

So wandte sich ein Wehrpflichtiger an mich, der bereits zweimal gemustert und zweimal aus gesundheitlichen Gründen zurückgestellt worden war. Um endlich beruflich Fuß fassen zu können, bemühte er sich zunächst erfolglos um eine weitere ärztliche Untersuchung. Erst nach seiner Eingabe an mich wurde eine erneute Überprüfungsuntersuchung durchgeführt und der Wehrpflichtige daraufhin im folgenden Monat einberufen.

Im Interesse der beruflichen Zukunft dieser Wehrpflichtigen, die wehrwillig sind und ohne ihr Verschulden zurückgestellt werden, rege ich an zu erwägen, ihnen eine befristete Nichtheranziehungszusage für den Fall zu erteilen, in

dem sich berufliche Perspektiven, wie z.B. Lehr- oder befristete Arbeitsverhältnisse, ergeben haben.

- 7 Insgesamt war im Berichtsjahr 1999 ein Abnahme von Eingaben zu verzeichnen, in denen sich Soldaten über Mängel bei der Einstellungs- und Musterungsuntersuchung beklagten. Ich begrüße in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass der Inspekteur des Sanitätsdienstes sich weiterhin um einen Erfahrungsaustausch zwischen Truppenärzten und Musterungsärzten bemüht.
- 8 Ein dem Inspekteur des Sanitätsdienstes vorgelegter Erfahrungsbericht zur Umsetzung von Fortbildungs- und Einweisungsmaßnahmen bei den im Wehrersatzwesen tätigen hauptamtlichen Ärztinnen und Ärzten ist jedoch ernüchternd. Aufgrund der Personalknappheit bei den Musterungsärzten ist in den einzelnen Wehrbereichen nur verhalten von den Möglichkeiten gegenseitigen Erfahrungsaustausches Gebrauch gemacht worden. Ich stimme dem Inspekteur des Sanitätsdienstes darin zu, dass er zur Sicherstellung der Fortbildungsmaßnahmen im Interessenkonflikt zwischen persönlichen Belangen, dienstlichen Verpflichtungen und fachlichen Forderungen eine ständige Kontrolle und Einflussnahme für geboten hält.

6.2.2 Einberufungspraxis

- 1 Auch im Berichtsjahr 1999 habe ich feststellen können, dass die Kreiswehersatzämter anstreben, den Einberufungswünschen der Wehrpflichtigen weitgehend nachzukommen. In den mir bekannt gewordenen Fällen entsprachen sie in der Regel der Forderung, eine dem Einzelfall gerecht werdende Prüfung durchzuführen. Sie zeigten auch für den Antragsteller erkennbar das ernsthafte Bemühen, den Betroffenen akzeptable Einplanungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dieses galt insbesondere für arbeitslose Wehrpflichtige, die eine möglichst schnelle Einberufung anstrebten. Ebenfalls bemühten sich die Kreiswehersatzämter, junge Wehrpflichtige, die bereits für das nächste Jahr einen Ausbildungsvertrag besaßen, so einzuberufen, dass sie bis zum Ausbildungsbeginn den Wehrdienst abgeleistet hatten.
- 2 Allerdings musste ich auch feststellen, dass arbeitslose Wehrpflichtige die Kreiswehersatzämter nicht hierüber informiert hatten. Hier wäre mehr Mitwirkung bei den Wehrpflichtigen nützlich gewesen.

6.2.3 Sprachproblematik bei den Spätaussiedlern

- 1 In meinem Jahresbericht 1998 habe ich auf die Probleme der Integration von Grundwehrdienstleistenden aus Spätaussiedlerfamilien hingewiesen.
- 2 Ihre genaue Zahl lässt sich aus dem Datenbestand der Wehrrfassungsbehörden nicht ermitteln. Aufgrund demoskopischer Erkenntnisse wird die Gesamtzahl der zurzeit in der Bundeswehr dienenden Spätaussiedler auf etwa 3

bis 5 % der etwa 135 000 Grundwehrdienstleistenden geschätzt.

Schwierigkeiten im Umgang mit Spätaussiedlern sind auf Sprachdefizite dieser Personengruppe zurückzuführen. Für ihre schnelle Integration und für das innere Gefüge hat sich eine Häufung von Spätaussiedlern in einzelnen Verbänden als hinderlich herausgestellt.

Zurzeit wird durch das Bundesministerium der Verteidigung ein speziell auf die Wehrpflichtigen aus Spätaussiedlerfamilien zugeschnittenes Testverfahren entwickelt. Mit diesem sollen die Sprachkompetenz und damit auch die Verständigungs- und Ausbildungsfähigkeit dieser jungen Männer bereits im Rahmen der Musterung besser beurteilt werden können. Seine Erarbeitung und Erprobung sollen im Laufe des Jahres 2000 abgeschlossen werden. Ich begrüße diese Initiative ausdrücklich.

Ferner hat das Bundesministerium der Verteidigung die Kreiswehersatzämter angewiesen, bei der Einberufung von Spätaussiedlern nach Möglichkeit eine Kumulation bei einzelnen Truppenteilen zu vermeiden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass der Anteil dieser Personengruppe 10 % der Gesamtzahl der Grundwehrdienstleistenden in der jeweiligen Einheit nicht überschreitet.

Um wehrpflichtigen Spätaussiedlern und ihren Eltern wichtige Informationen und Hinweise in russischer Sprache nahezubringen, hat das Bundesministerium der Verteidigung auf meine Anregung hin eine zweisprachige Informationsbroschüre erstellt. Diese wird zukünftig im Rahmen der Musterungsvorbereitung durch die Kreiswehersatzämter an die Wehrpflichtigen übersandt.

Ich halte diese Maßnahme für sinnvoll, zumal sie auch die Familien der betroffenen Wehrpflichtigen, in denen vielfach größere Sprachschwierigkeiten bestehen als bei den jungen Männern selbst, über das Leben ihrer Söhne mit und in der Bundeswehr unterrichtet.

Angesichts der zunehmenden Zahl deutscher Mitbürger aus anderen Kultur- und Sprachbereichen rege ich an, zu gegebener Zeit auch zweisprachige Informationsbroschüren in anderen Fremdsprachen herauszugeben.

6.3 Grundwehrdienst

6.3.1 Eignungs- und neigungsgerechte Verwendung sowie ausbildungsgemäßer Einsatz

Aufgabe der Wehersatzbehörden ist die Deckung des Personalbedarfs an Grundwehrdienstleistenden in den Streitkräften. Dabei sind sie gehalten, die Schere zwischen dem Angebot an eignungs- und neigungsgerechten Verwendungen und der Nachfrage der Wehrpflichtigen nach einem entsprechenden Einsatz möglichst eng zu halten. Im „Wegweiser für Wehrpflichtige“ des Bundesministeriums der Verteidigung wird mit einer Vielzahl von Verwen-

- dungen für Wehrpflichtige geworben, die unterschiedliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen. Nach dem Motto „Der richtige Mann auf den richtigen Platz“ soll eine eignungs- und neigungsgerechte Tätigkeit gefunden werden, die zivilberuflich erworbenen Qualifikationen Rechnung trägt.
- 2 Nicht immer kann den Wünschen der Wehrpflichtigen entsprochen werden. Allerdings begegne ich auch Fällen, in denen zivilberuflich erworbene Fachkenntnisse aus nicht nachvollziehbaren Gründen bei der Einplanung und Verwendung eines Wehrpflichtigen nicht angemessen berücksichtigt und für die Truppe nutzbar gemacht werden.
 - 3 Ein Grundwehrdienstleistender, der ein Staatsexamen in Englisch abgelegt und neben mehrfachen Auslandsaufenthalten auch als Dozent für Wirtschaftsenglisch bereits praktische Erfahrungen vorzuweisen hatte, war in einer Nachschubkompanie zum Auspacken von Ersatzteilen eingesetzt. Der Petent hatte zwar gegenüber dem Kreiswehrrersatzamt keinerlei konkrete Einplanungswünsche geäußert. Aufgrund mehrfach erfolgter Zurückstellungen für Studien im In- und Ausland hätten dem Kreiswehrrersatzamt die Qualifikationen des Petenten durchaus bekannt sein müssen. Erst nach seiner Eingabe an mich wurde er in einen Stab versetzt und dort seinen Fähigkeiten entsprechend verwendet.
 - 4 Auch begegne ich häufig Fällen, in denen Grundwehrdienstleistende nicht entsprechend ihrer militärischen Ausbildung verwendet werden. Dieses schadet sowohl der Motivation der Betroffenen als auch ihrem Vertrauen in eine vernünftige Personalplanung.
 - 5 Ein zum Fernmeldebetriebsgast ausgebildeter Grundwehrdienstleistender beklagte, dass er aufgrund einer fehlenden Sicherheitsüberprüfung ausbildungsfremd eingesetzt werden musste. Meine Überprüfung ergab, dass sich die erforderliche Sicherheitsüberprüfung 26 Wochen hingezogen hatte. Zusätzlich wurden weitere 11 Wochen für die Übermittlung des Bescheides benötigt. Im Hinblick auf die Kürze der Restdienstzeit konnte der Grundwehrdienstleistende nicht mehr wie vorgesehen im Fernmeldezentrum verwendet werden. Die Versetzung des Soldaten in den betreffenden Marinefernmeldeabschnitt ohne abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung war im Übrigen kein Einzelfall.
- ### 6.3.2 Gewährung von Sonderurlaub für Vorstellungsgespräche
- 1 Auch im Berichtsjahr habe ich bei Disziplinarvorgesetzten wie bei Antragstellern Unkenntnis feststellen müssen, soweit es um die Gewährung von Sonderurlaub für Vorstellungsgespräche ging.
 - 2 Mit der Neufassung der Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung zum 1. Januar 1999 ist die Rechtslage verdeutlicht worden. Hierauf hat der Bundesminister der Verteidigung in seiner Stellungnahme zu meinem Jahresbericht 1998 ausdrücklich hingewiesen. Den-

noch haben sich auch im Jahr 1999 wieder Soldaten an mich gewandt, um sich sachkundig zu machen oder um sich darüber zu beklagen, dass sie zur Wahrnehmung von Vorstellungsgesprächen Erholungsurlaub hätten nehmen müssen.

So wurde der Antrag eines Soldaten auf Gewährung von Sonderurlaub, um an einer Bewerberauswahl für einen Ausbildungsplatz teilnehmen zu können, mit der Begründung abgelehnt: „Alle Grundwehrdienstleistenden nehmen Erholungsurlaub“.

Der Antrag eines Grundwehrdienstleistenden auf Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme an einem Auswahlverfahren bei einer Stadtverwaltung wurde mit der Begründung abgelehnt, der Soldat habe „bereits mehrfach Sonderurlaub für Vorstellungsgespräche bekommen.“ „Weitere Bewerbungsgespräche“, so wurde dem Soldaten angeraten, müsse er „auf den Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Bundeswehr verlegen“.

Ein aufgrund einer vergleichbaren Eingabe um Stellungnahme gebetener Divisionskommandeur musste im Zuge seiner Überprüfung feststellen, dass es sich in der fraglichen Kompanie um keinen Einzelfall handelte. Der zuständige Brigadekommandeur wurde angewiesen, den bereits verbuchten Erholungsurlaub aller betroffenen Soldaten durch Sonderurlaub zu ersetzen.

Häufig fühlen sich Disziplinarvorgesetzte in ihrer Entscheidung unsicher, wenn eine Abwägung der dienstlichen Belange mit den persönlichen Interessen vorzunehmen ist. Das gilt beispielsweise für Vorstellungsgespräche, die in den Zeitraum eines Truppenübungsplatzaufenthaltes oder eines Biwaks fallen. Wo nachweislich eine Terminverschiebung ausgeschlossen ist und das Vorstellungsgespräch eine einmalige Berufschance darstellt, sollte die Entscheidungsfindung zu Gunsten des Soldaten nicht allzu schwer fallen.

Gelegentlich vereinbaren Disziplinarvorgesetzte in falsch verstandener Fürsorge eine Terminänderung mit dem zu einem Vorstellungsgespräch einladenden Unternehmer, ohne dass der betreffende Soldat hiervon weiß oder hierin eingewilligt hat.

So wirkte ein Kompaniechef eigenmächtig darauf hin, dass der Vorstellungstermin eines ihm unterstellten Soldaten vom Vormittag auf den Nachmittag verlegt wurde. Er ging davon aus, dass er damit die Teilnahme des Soldaten an einem Orientierungsmarsch in der Nacht vor dem Vorstellungstag verantworten könne. Zwar ließ er den Soldaten in der ersten Marschgruppe marschieren. Aufgrund eines Orientierungsfehlers der Gruppe traf dieser Soldat jedoch viel später als erwartet im Biwak ein. Damit wurde ihm eine angemessene Erholungsphase vor seinem Bewerbungsgespräch verwehrt.

In seiner Stellungnahme zu meinem letzten Jahresbericht hat der Bundesminister der Verteidigung darauf hingewiesen, dass Grundwehrdienstleistende zu Beginn der allge-

meinen Grundausbildung über ihre Urlaubsansprüche unterrichtet werden. Die Auswertung der mir vorliegenden Eingaben lässt mich indessen zu dem Schluss kommen, dass ein einmaliger Hinweis nicht ausreicht, um die von mir festgestellten Unsicherheiten zu beseitigen.

- 10 In seiner Stellungnahme hat das Bundesministerium der Verteidigung ebenfalls klargestellt, dass Sonderurlaub zur Vorstellung beim zukünftigen Arbeitgeber nicht auf fünf Tage im Kalenderjahr beschränkt ist, sondern dass der Soldat für jedes Vorstellungsgespräch bzw. für jede Teilnahme am Eignungstest oder Auswahlverfahren Sonderurlaub erneut beantragen kann.
- 11 Der Disziplinarvorgesetzte hat bei seiner Entscheidung unabhängig davon, wieviel Sonderurlaub bereits gewährt wurde, in jedem Einzelfall erneut das Anliegen des Soldaten mit den dienstlichen Notwendigkeiten abzuwägen. Nur wenn die aktuellen dienstlichen Belange überwiegen, kann ein Antrag auf Sonderurlaub für ein Vorstellungsgespräch abgelehnt werden.

6.4 Beteiligung der Bundeswehr am Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau von Jugendarbeitslosigkeit

- 1 Am 27. Januar 1999 hatte der Bundesminister der Verteidigung gemeinsam mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Beteiligung der Bundeswehr am Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau von Jugendarbeitslosigkeit bekannt gegeben. Rund 5 000 zusätzliche Stellen für freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende wurden für Grundwehrdienstleistende mit Diensteintritt 1. Mai 1998 bis einschließlich 1. Januar 1999 in Aussicht gestellt. Damit sollte arbeitslosen Grundwehrdienstleistenden ermöglicht werden, ihre Dienstzeit unter gleichzeitiger zivilberuflicher Qualifizierung als freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende zu verlängern. Diese Ankündigung fand bei den Grundwehrdienstleistenden wie auch bei deren Eltern eine nachhaltige Zustimmung.
- 2 Die Durchführung der Maßnahme führte indessen mangels umfassender Unterrichtung zu Unsicherheiten, die sich in vielen Eingaben niederschlugen.
- 3 Insbesondere die angekündigten Fördermaßnahmen zum Erwerb einer Fahrerlaubnis lösten bei nicht wenigen eine nicht zu realisierende Erwartungshaltung aus. Mir blieb in diesen Fällen nur übrig, die Petenten darüber aufzuklären, dass der Erwerb einer Fahrerlaubnis nur dort genehmigungsfähig gewesen wäre, wo Ausbildungskapazitäten vorhanden waren und wo diese Ergänzungsmaßnahme in zweckmäßiger Verbindung zu einer Qualifizierung stand, die diese Berechtigung vorausgesetzt hätte.
- 4 Die Rahmenweisung des Bundesministers der Verteidigung vom 29. Januar 1999, nach der nur arbeitslose Grundwehrdienstleistende in das Sofortprogramm aufzunehmen seien, wurde zunächst dahingehend ausgelegt,

„dass ein Arbeitssuchender vormals Arbeitnehmer“ gewesen sein musste. Hierdurch wurden nicht zuletzt weniger gut ausgebildete junge Männer, die vor Ableistung des Wehrdienstes arbeitslos waren, von der Teilnahme an diesem Programm ausgeschlossen. Gleiches galt für die Grundwehrdienstleistenden mit Abitur, die in der Regel vor ihrem Wehrdienst in keinem Beschäftigungsverhältnis gestanden hatten.

Hierzu hat mich eine Vielzahl von Eingaben erreicht. Aufgrund meiner Überprüfung konnte diese Auslegung in Absprache mit der Bundesanstalt für Arbeit geändert werden. 5

Im Hinblick auf die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen hat das Bundesministerium der Verteidigung seine Beteiligung an dem Sofortprogramm unter dem 29. Juli 1999 mit sofortiger Wirkung eingestellt. Kurzfristigkeit und Zeitpunkt des Abbruchs führten bei einer Vielzahl grundwehrdienstleistender Soldaten zu Enttäuschung. 6

Insgesamt erhielten bis zum Programmende 1 880 7 Grundwehrdienstleistende eine berufliche Qualifizierung. Diese wird ihnen den Einstieg in das Erwerbsleben erleichtern. Umso mehr habe ich Verständnis für die Enttäuschung der Soldaten, die aufgrund des Abbruchs nicht mehr in den Genuss des Sofortprogramms der Bundesregierung kommen konnten.

6.5 Zusammenarbeit von Truppe und Wehrrersatzbehörden

Insbesondere bei meinen Truppenbesuchen werde ich häufig 1 darauf angesprochen, dass die Zusammenarbeit zwischen Truppe und Wehrrersatzbehörden verbesserungsbedürftig sei. Insbesondere sei ein intensiver Austausch über die tatsächlichen Anforderungen in der Truppe erwünscht.

So wurden z. B. dem Wachbataillon beim Bundesministerium der Verteidigung Grundwehrdienstleistende vom Kreiswehrrersatzamt zugewiesen, die trotz Tauglichkeitsgrad 1 Rücken- und Knieprobleme aufwiesen und daher für die Protokolltätigkeit nur bedingt tauglich waren. Hier wurde seitens der Truppe die Vermutung geäußert, dass die Musterungsärzte einen falschen Eindruck von den Aufgaben des Wachbataillons hätten und insbesondere die körperliche Belastung der Soldaten im Protokolldienst unterschätzt werde. 2

Auch die Zusammenarbeit von Kreiswehrrersatzamt und Truppe bei der Verpflichtung der freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden wird bei meinen Truppenbesuchen häufig angesprochen. Dabei wird seitens der Truppe beklagt, dass die durch das Kreiswehrrersatzamt vermittelten freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden nicht immer den Erfordernissen der Truppe entsprächen. Auch hier erscheint mir ein verbesserter Informationsaustausch 3

über Anforderungsprofile und physische Leistungsfähigkeit unabdingbar, um dem Anliegen der Truppe, qualifizierte freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende zu gewinnen, gerecht zu werden. Daher muss auch das Kreiswehrrersatzamt von der Truppe über Anforderungsprofile und dienstliche Notwendigkeiten unterrichtet werden.

- 4 Insgesamt haben die Kreiswehrrersatzämter und die Truppe jeweils etwa 50 % der freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden verpflichten können. Damit wurde dem Wunsch der Truppe, prozentual mehr freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende selbst verpflichten zu können, im Berichtsjahr 1999 Rechnung getragen.

6.6 Reservistenangelegenheiten

- 1 Landes- und Bündnisverteidigung sind eine wesentliche Aufgabe der Streitkräfte. Einer einsatzwilligen und einsatzfähigen Reserve kommt dabei eine tragende Rolle zu.
- 2 Dieses machte auch im Berichtsjahr 1999 kontinuierliches Üben sowie Aus- und Weiterbilden von Reservisten in Truppenwehrrübungen und in Einzelwehrrübungen notwendig. Nicht zuletzt unterstützten Reservisten in vielfältigen Verwendungen die im Ausland eingesetzten Krisenreaktionskräfte. Dieses geschah sowohl im Einsatzort als auch in den Heimatstandorten der Verbände. Allen Reservisten gebührt für ihr im Jahr 1999 gezeigtes Engagement Dank und Anerkennung.
- 3 Die Leistungen der Reservisten werden nach meinem Eindruck von den aktiven Truppenteilen mit Respekt zur Kenntnis genommen. Sie selbst werden kameradschaftlich aufgenommen und ihre zivilberuflichen Qualifikationen und Erfahrungen werden als Bereicherung geschätzt.
- 4 Auch im Jahr 1999 haben sich Reservisten mit Erfahrungsberichten und konkreten Abhilfebegehren an mich gewandt.
- 5 Beklagt wird von Reservisten eine unzureichende Präsenz der aktiven Truppe bei Wehrrübungen. Dabei muss allerdings jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob dies eine Folge von Absprache- und Planungsmängeln ist oder aber vom Kommandeur des nichtaktiven Truppenteils bewusst in Kauf genommen wird, um die in der Reservistenkonzeption angestrebte Mobilmachungsfähigkeit auch unter erschwerten Bedingungen zu üben.
- 6 Die Ausdünnung des aktiven Personals in Verbänden, die zu internationalen Einsätzen befohlen werden, wirkt sich auch auf Organisation und Durchführung von Wehrrübungen aus.
- 7 So konnte aufgrund der schwierigen Personalsituation in einem Bataillon die Berechnung und Überweisung der den Wehrrübenden zustehenden Leistungen durch den Rechnungsführer erst deutlich verspätet erfolgen.
- 8 Ich habe Anlass, eine sorgfältige Arbeitsweise hinsichtlich der Personalangelegenheiten der Reservisten einzufordern.

Auch im Jahr 1999 musste ich wiederholt Mängel in der Bearbeitung von Antragsunterlagen wie auch eine teilweise unsachgemäße Beratung von Reservisten feststellen.

Ein Stabsunteroffizier der Reserve hatte sich während einer Wehrrübung im März 1998 für die Laufbahn der Reserveoffiziere beworben. Die Weiterleitung aller von ihm eingereichten Unterlagen an das Personalamt der Bundeswehr wurde ihm vom zuständigen Sanitätsregiment im April 1998 bestätigt. Nachdem er auf mehrere Anfragen die Antwort erhielt, seine Unterlagen seien immer noch nicht eingetroffen, bat er den Kommandeur des betreffenden Sanitätsregiments im Januar 1999 um eine Stellungnahme. Dieser versicherte im Februar 1999, dass die Unterlagen versandt worden seien, ein Nachweis über den tatsächlichen Bearbeitungsgang wegen Versetzung des zuständigen Bearbeiters jedoch nicht mehr erbracht werden könne. Er, der Reservist, hätte sich aber auch selbst um die Einleitung weiterer Bearbeitungsgänge bemühen müssen.

Durch eine solche Antwort wird das Maß an Vertrauen in eine Personalbearbeitung nicht aufgebaut, welches dem Stellenwert und dem Engagement von Reservisten gerecht wird.

Ein Obergefreiter der Reserve musste vorzeitig vom Unteroffizierlehrgang für Reservisten abgelöst werden, weil die dazu erforderlichen Unterlagen nicht übersandt worden waren. Allein der bundeswehrinterne Kurierweg bis zum Übungsstruppenteil benötigte mehr als drei Wochen. Das zuständige Bataillon erklärte sich bereit, zu einem für den Reservisten möglichen Zeitraum erneut einen Lehrgangplatz zu beantragen.

In meinem Jahresbericht 1998 habe ich auf den Verdruss und den Motivationsrückgang hingewiesen, zu dem eine Häufung sich wiederholender, im Einzelfall kleiner Mängel und Fehler führen kann. Solche „Kleinigkeiten“ geben auch Reservisten immer wieder Anlass zu Ärger. Das gilt nach wie vor insbesondere in Fragen der Ausrüstung und Bekleidung.

Ein Reservist, der an mehreren Wohnsitzen gemeldet war, wurde bei seinem Versuch, eingekleidet zu werden, von einem Verteidigungsbezirkskommando zum anderen verwiesen. Niemand fühlte sich für ihn zuständig. Die Überprüfung ergab, dass sich die beteiligten Dienststellen letztlich nur vorschriftsmäßig verhalten hatten. Erst das Bundesministerium der Verteidigung konnte mit dem kritischen Hinweis, dass es das Kernanliegen von Vorschriften sei, Ziele zu erreichen, schnell eine pragmatische Lösung herbeiführen.

Mit der „Weisung Reservisten im Heer“ vom 10. November 1998 hat der Führungsstab des Heeres als Ziel von Wehrrübungen vorgegeben, das Führungs- und Funktionspersonal der Reserve zu befähigen, nach Mobilmachung ohne Unterstützung der aktiven Truppe die eigene Krisenausbildung durchzuführen. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Weisung verlangt erhöhte Eigeninitiative vom Füh-

rungspersonal der nichtaktiven Truppenteile. Das bedeutet aber nicht, dass der Kalenderführer und die aktive Truppe völlig aus der Verantwortung entlassen sind. Hier kommt es nach meiner Auffassung auf eine im Einzelfall angemessene Ausbalancierung von Handlungsfreiheit und Auftragsrahmen an.

- 15 Das Bundesministerium der Verteidigung hat im August 1999 die neue Planung für die Wehrübungstätigkeit 2000 befohlen. Danach werden die Wehrübungsplätze der Streitkräfte von 2 500 auf 1 500 mit der Folge reduziert, dass im Jahr 2000 keine Truppenwehrlübungen Form 1 – Volltruppenübungen – stattfinden werden. Im Heer werden nur noch zwölf Truppenwehrlübungen Form 2 – Rahmen-

übungen des Führungs- und Funktionspersonals – durchgeführt werden können. Der Schwerpunkt der Wehrübungstätigkeit im Jahr 2000 wird demzufolge bei Einzelwehrlübungen zur Sicherstellung der Auslandseinsätze, bei Wehrlübungen der Einsatzreserve sowie beim Besuch von Ausbildungs- und Laufbahnlehrgängen liegen.

Die Kommandeure nichtaktiver Truppenteile sehen aufgrund ausgesetzten Inübungshaltens die Erfüllung ihres Auftrags gefährdet. Dabei geht es nicht nur um die fehlenden Perspektiven über das Jahr 2000 hinaus sowie um die Aufrechterhaltung der Motivation der Reservisten, sondern insbesondere auch um die Planungssicherheit der Mob-Reservisten.

7 Personalangelegenheiten der Zeit- und Berufssoldaten

7.1 Nachwuchslage

- 1 Das Bewerberaufkommen aus dem Bereich der Ungedienten ist im Berichtsjahr deutlich zurückgegangen. Dies gilt sowohl für die Offizieranwärter des Truppendienstes als auch für die Bewerber, die sich für eine Einstellung als Unteroffizier- oder Mannschaftsdienstgrad interessieren. So sollten nach den Planungen der Streitkräfte im Jahr 1999 insgesamt 15 054 Soldaten auf Zeit neu eingestellt werden. Tatsächlich konnten nur 12 250 Soldaten auf Zeit gewonnen werden. Dies entspricht einem Fehl von knapp 19%.
- 2 Trotz intensiver Werbekampagnen in den Medien ist es damit der Bundeswehr offensichtlich nicht im erforderlichen Umfang gelungen, sich als attraktiver und interessanter „Arbeitsplatz“ anzubieten.
- 3 In diesem Zusammenhang sehe ich auch zahlreiche Eingaben, die sich kritisch mit den insbesondere an den Zentren für Nachwuchsgewinnung vermittelten Informationen und Beratungen auseinandersetzen. Dabei wird mir oft geschildert, dass in den Zentren für Nachwuchsgewinnung „Zusagen“ gemacht worden seien, die sich im Nachhinein als unzutreffend erwiesen hätten.
- 4 Gerade bei diesen Dienststellen kommt es ganz besonders darauf an, die Bewerber individuell, aber auch umfassend über die Laufbahnen in den Streitkräften zu unterrichten. Sorgfältig muss darauf geachtet werden, dass keine Aussagen gemacht werden dürfen, die von den Bewerbern als verbindliche Zusagen missverstanden werden können.
- 5 Häufig kommt es bei Bewerbern, die aufgrund ihrer zivilberuflichen Qualifikation mit höherem Dienstgrad eingestellt werden könnten, zu persönlichen Enttäuschungen, wenn sich dies beispielsweise mangels eines entsprechenden Dienstpostens nicht verwirklichen lässt.

Mit Blick auf die Soldaten, die aus Bedarfsgründen wegen besonderer Fachkenntnisse mit höherem Dienstgrad eingestellt werden, erneuere ich meinen Appell aus dem Jahresbericht 1998, ihre Integration in die Truppe kameradschaftlich zu fördern.

7.2 Personallage der SaZ-Mannschaften

In meinem Jahresbericht 1998 habe ich im Zusammenhang mit der schwierigen Beförderungslage für Mannschaftsdienstgrade insbesondere in der Teilstreitkraft Heer dargestellt, dass eine Zentralisierung der Stellenbearbeitung und Planstellenbewirtschaftung für das Heer zu einer Verbesserung führen könnte. Ich habe die Hoffnung geäußert, dass diese Zentralisierung zu einer intensiveren Nutzung der raren Planstellen und damit zu einer Entspannung der Beförderungslage führen würde.

Eine Verbesserung ist jedoch nicht in dem von mir erhofften Umfang eingetreten. Wie mir das Bundesministerium der Verteidigung mitgeteilt hat, wurde die Beförderungslage durch eine zum 1. Juli 1999 durchgeführte heeresweite Bestandskorrektur der in diesem Planstellenüberwachungssystem angelegten Planstellen noch verschärft.

Die Beförderungslage im Bereich der Hauptgefreiten wird sich aller Voraussicht nach in nächster Zeit im Heer entspannen, da 962 Planstellen A 4 – Hauptgefreite – im Haushalt 2000 zur Verfügung gestellt werden. Allerdings ist eine gleich große Zahl von Planstellen A 3 – Obergefreite – im Zuge der Kompensation gestrichen worden. Damit wird sich, wie ich befürchte, die Beförderungslage im Bereich der Obergefreiten jedenfalls in naher Zukunft nicht verbessern.

- 4 Ich wünsche mir, dass sich die Beförderungsmöglichkeiten der SaZ-Mannschaften bald denen der Grundwehrdienstleistenden angleichen. Zurzeit treffe ich wieder auf einen hohen Motivationsverlust dieser dienstgradniederen, aber nicht selten längergedienten Zeitsoldaten.
- 5 Aus den Eingaben der SaZ-Mannschaften entnehme ich vermehrt das Interesse an einer qualifizierten und zügigen Ausbildung. Das Bewusstsein, dass lediglich qualifizierten Soldaten Weiterverpflichtungs- und Aufstiegsmöglichkeiten offen stehen, prägt sich mehr und mehr aus. Insofern kann ich eine durchaus ermutigende Einstellung bei diesen zumeist jungen Soldaten in der Laufbahngruppe der Mannschaften feststellen.

7.3 Personallage der Unteroffiziere und der Offiziere

7.3.1 Allgemeine Entwicklung

- 1 Bei den Hauptfeldwebeln/Hauptbootsmännern sowie bei den Offizieren des Truppendienstes und den Offizieren des Militärfachlichen Dienstes ab Oberleutnant/Oberleutnant zur See ist ein stetiges Ansteigen der Wartezeiten bis zur nächsten Beförderung festzustellen. Für den Bereich der Luftwaffe teilte mir beispielsweise die Stammdienststelle mit, dass zum 1. Oktober 2000 bei 1 579 Anwärtern für die Beförderung zum Stabsfeldwebel voraussichtlich nur noch 66 Beförderungen erfolgen könnten. Auch in den anderen Teilstreitkräften zeichnet sich nach Äußerungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Beförderungssituation der Soldaten kein positives Bild ab. Mit einer Trendwende sei erst ab dem Jahr 2004 zu rechnen.
- 2 Soldaten schildern mir vermehrt, dass diese schlechte Beförderungssituation besonders angesichts steigender Anforderungen durch die Auslandseinsätze zu Motivationsverlusten führe. Dies gelte nicht nur für die Krisenreaktionskräfte, sondern auch für die Hauptverteidigungskräfte. Ich fürchte, dass auch die Bereitschaft zu Versetzungen, die häufig mit Blick auf eine Beförderung widerspruchlos in Kauf genommen wird, weiter abnimmt. Insgesamt leidet die Attraktivität der Streitkräfte darunter.
- 3 Ich begrüße die im Haushaltsplan 2000 vorgesehenen Sofortmaßnahmen, die in Form von Planstellenverbesserungen und Planstellenverschiebungen für eine Entspannung der Beförderungssituation bei den am stärksten betroffenen Dienstgraden sorgen sollen. Allerdings sehe ich hierin zunächst nur eine punktuelle Erleichterung.

7.3.2 Personallage der Unteroffiziere in der Teilstreitkraft Luftwaffe

- 1 Aus dem Bereich der Unteroffiziere ohne Portepee gewinnt die Bundeswehr den Nachwuchs für die Unteroffiziere mit Portepee, die als erfahrene Soldaten in besonderer Weise

das innere Gefüge der Bundeswehr prägen. Daher betrachte ich die jedenfalls in der Teilstreitkraft Luftwaffe zurzeit sehr eingeschränkten Beförderungsmöglichkeiten zum Stabsunteroffizier mit großer Sorge.

Ursache hierfür ist die angespannte Haushaltslage. So wurde durch den Führungsstab der Luftwaffe die Weisung erteilt, zum 1. Januar 2000 insgesamt 1 111 Planstellen der Besoldungsgruppe A 6 zurückzugeben. Diese Planstellen mussten im Jahr 1999 erwirtschaftet werden.

Nach Mitteilung der Stammdienststelle der Luftwaffe verschlechtert sich die Beförderungssituation auch aufgrund der zusätzlich für Einstellungen mit höherem Dienstgrad, Nachbeförderungen, Wiedereinstellungen und Versetzungen aus anderen Teilstreitkräften benötigten 850 Planstellen A 6.

Viele Unteroffiziere der Luftwaffe können daher nicht mehr bei Vorliegen der zeitlichen Mindestvoraussetzungen, d. h. nach einem Jahr seit ihrer Beförderung zum Unteroffizier, zum Stabsunteroffizier befördert werden. Ich befürchte, dass sich diese schlechten Beförderungsaussichten auf die Bereitschaft leistungsstarker und motivierter Soldaten zu einem längeren Dienst in der Bundeswehr negativ auswirken werden.

7.3.3 Personallage der Stabsunteroffiziere in der Teilstreitkraft Luftwaffe

In der Teilstreitkraft Luftwaffe ist neben dem Bestehen der Feldwebelprüfung der Abschluss der militärfachlichen Fortbildung zur Fachtätigkeitsstufe 6 Voraussetzung für die Beförderung zum Feldwebel. Grund für diese zumeist langjährige Ausbildung sind die hohen Anforderungen an die Portepeeunteroffiziere.

Schwierigkeit und Länge dieser Ausbildung lagen Eingaben zahlreicher Stabsunteroffiziere der Luftwaffe im Jahre 1999 zugrunde, die mich um Überprüfung ihrer Beförderungsmöglichkeit zum Feldwebel baten.

In Ausnahmefällen kann durch das Luftwaffenamt festgelegt werden, dass lediglich bestimmte Ausbildungsgänge Beförderungsvoraussetzung sind, wenn der Abschluss der Gesamtausbildung wegen ihrer Dauer im Regelfall nicht zeitgerecht möglich ist.

Auch bemüht sich der Dienstherr, z. B. bei langwierigen zivilen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen eine frühzeitige Beförderung zum Feldwebel zu ermöglichen.

So konnte ein Petent trotz Nichtvorliegens aller Voraussetzungen an einem Laufbahnlehrgang teilnehmen. Aufgrund der von ihm zunächst durchlaufenen Maßnahmen der zivilen Aus- und Weiterbildung waren Verzögerungen bis zum Erreichen der Beförderungsvoraussetzungen eingetreten. Diese wurden durch eine Ausnahmegenehmigung ausgeglichen.

- 6 Auch in Fällen, in denen Soldaten eine Verzögerung ihrer Ausbildung wegen fehlender Lehrgangskapazitäten nicht zu vertreten hatten, hat die Stammdienststelle der Luftwaffe im Wege der Ausnahmegenehmigung die Beförderung zum Feldwebel ermöglicht.
- 7 Zu Eingaben kam es auch, weil die betroffenen Soldaten nicht über die bestehende Regelung unterrichtet waren. Hier ist die Stammdienststelle der Luftwaffe aufgerufen, bei den Verbänden nachhaltig auf die Weitergabe der für die Soldaten wichtigen Informationen zu drängen.

7.4 Laufbahnfragen

7.4.1 Erste Erfahrungen mit dem neuen Beurteilungssystem

- 1 Erstmals mit den Beurteilungen der Leutnante und Oberleutnante zum 31. März 1999 wurde das zum 1. Januar 1999 neu gefasste Beurteilungssystem angewendet. Vorgaben von „Notendurchschnittswerten“ in einzelnen Kommandobereichen, Herabsetzung der Noten, teilweise auch mehrfache Herab-/Heraufsetzung der Noten in den Stellungnahmen der nächsthöheren Vorgesetzten waren Gegenstand einer Vielzahl von Eingaben. Die Soldaten vermuteten hierin Verstöße gegen die Beurteilungsbestimmungen.
- 2 Um nicht unmittelbar an die inflationären Bedingungen des bisherigen Beurteilungssystems anzuknüpfen, ist eine gewisse Maßstabsfindung erforderlich. Nur durch sachgerechte, insbesondere einheitliche Anwendung und Interpretation der Beurteilungen sind Ungleichgewichtungen zu vermeiden.
- 3 Das alte und das neue Beurteilungssystem sind nicht vergleichbar. Aus der Position in der Leistungsreihung nach dem alten System kann nicht zwingend auf die einzunehmende Position im Rahmen des neuen Systems geschlossen werden. In einer Reihe der von mir überprüften Fälle stellte sich heraus, dass der betroffene Soldat sich trotz Herabsetzung seiner Noten in der Beurteilungsreihenfolge nicht verschlechtert hatte.
- 4 Ziel des neuen Beurteilungssystems ist die Durchsetzung einer weitestmöglichen Gerechtigkeit. Die Beurteilungspraxis wird auch weiterhin mit großer Aufmerksamkeit zu beobachten sein.

7.4.2 Lehrgangsplanung und Lehrgangsbemotung

- 1 Lehrgänge sind unverzichtbare Teile der Ausbildung und Erziehung eines Soldaten. Umso notwendiger ist es, dass alle an ihrer Planung, Vorbereitung und Durchführung beteiligten Dienststellen Sorgfalt an den Tag legen.
- 2 Ein Schreibfehler in der vorläufigen Terminplanung eines Lehrgangs wurde nach Erkennen nicht an alle zuvor unter-

richteten Bedarfsträger weitergegeben. Daher erfuhr ein Lehrgangsteilnehmer ebenso wie seine Einheit erst nach Beginn des Lehrgangs davon, dass die ursprüngliche Unterrichtung falsch war. Aus diesem Grund musste die gesamte Ausbildung des Soldaten umgestellt werden. Glücklicherweise konnten Laufbahnnachteile für den Soldaten vermieden werden. Da es sich um einen mehrere Monate andauernden Lehrgang handelte, kam es auch zu erheblichen Auswirkungen auf die private Planung des Soldaten.

Der Erfolg des Lehrgangs ist für den Soldaten von großer Bedeutung. Es liegt daher auf der Hand, dass ich hierzu auch im Berichtsjahr 1999 Eingaben erhalten habe. In der Vielzahl der Fälle waren jedoch weder die Durchführung der Lehrgänge noch die Bewertung der Lehrgangsergebnisse zu beanstanden.

Allerdings habe ich wiederholt feststellen müssen, dass Vorgesetzte und Ausbilder die erzielten Leistungen des Lehrgangsteilnehmers mit diesem nicht mit der gebotenen Eindringlichkeit besprochen haben. Die Verdeutlichung von Leistungsschwächen ist eines der wesentlichen Ziele einer Benotung. Fraglos ist dieses für Vorgesetzte und Ausbilder eine schwierige Aufgabe. Es ist anzustreben, dass alle Ausbilder die hierfür erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten haben.

7.4.3 Weiterverpflichtung von Unteroffizieren ohne Portepee

Grundsätzlich beträgt die Verpflichtungszeit für Unteroffiziere ohne Portepee vier Jahre. Weiterverpflichtungen waren bislang lediglich dann möglich, wenn eine Feldwebelausbildung geplant war und für den Soldaten ein freier und besetzbarer Dienstposten zeitgerecht aufgezeigt werden konnte. Ausnahmsweise waren Weiterverpflichtungen in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere ohne Portepee über vier Jahre auch dann ohne Feldwebelausbildung möglich, wenn in so genannten Mangel-Ausbildungs- und Verwendungsreihen die Dienstposten nicht zeitgerecht besetzt werden konnten.

Die Zahl der Bewerber für eine Ausbildung zum Feldwebel überschreitet die Anzahl der zu besetzenden Dienstposten bei weitem. Daher ist es möglich, nach den Kriterien „Eignung, Leistung und Befähigung“ nur die qualifiziertesten Bewerber auszuwählen. Zudem kommt der zeitgerechten Einsteuerung in die Ausbildung eine wichtige Bedeutung zu. Soldaten, die sich erst kurz vor Ende ihrer vierjährigen Dienstzeit für eine Feldwebelausbildung bewerben, werden in der Regel abgelehnt.

Auch im Berichtsjahr 1999 haben sich viele Unteroffiziere ohne Portepee mit der Bitte an mich gewandt, ich möge auf ihre Weiterverpflichtung in ihrer Laufbahngruppe ohne Feldwebelausbildung hinwirken. Durchweg sind es persönliche Gründe, aus denen diese Soldaten in ihrer Laufbahngruppe als Unteroffiziere ohne Portepee verbleiben wollen.

- 4 Ich habe hier nur eingeschränkt Abhilfemöglichkeiten gesehen. Die dargestellten Regelungen des Bundesministeriums der Verteidigung vermag ich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Eine ständige Regeneration ist ein Grundelement der Personalsteuerung. Werden Planstellen über Gebühr lange besetzt, können Nachfolger auf dem Dienstposten nicht zeitgerecht befördert werden.
- 5 Dennoch habe ich im Sinne der betroffenen Unteroffiziere ohne Portepee eine am 18. Oktober 1999 durch den Führungsstab des Heeres verfügte Weisung begrüßt, die Weiterverpflichtungen von Unteroffizieren ohne Portepee über vier Jahre hinaus auch ohne Feldwebelausbildung grundsätzlich wieder zulässt.

7.5 Leistungsbezogene Besoldung

- 1 Mit Wirkung vom 28. Februar 1997 hat der Gesetzgeber das Bundesbesoldungsgesetz dahingehend ergänzt, dass durch Prämien und Zulagen besondere Leistungen gewürdigt werden können.
- 2 Bei meinen Truppenbesuchen tragen Soldaten häufig Bedenken gegen die leistungsbezogene Besoldung vor. Die wesentlichen Kritikpunkte sind, dass Leistungsprämie und Leistungszulage die Kameradschaft negativ beeinträchtigen würden. Darüber hinaus werde die förmliche Anerkennung nach der Wehrdisziplinarordnung entwertet.
- 3 Schließlich wird auch vorgetragen, dass viele Vorgesetzte diese Prämien und Zulagen fehlerhaft einsetzen würden. Die Möglichkeit, die der Gesetzgeber zur Verfügung stelle, werde nicht leistungsbezogen angewendet, sondern als „Wohltat“ gleichmäßig verteilt. Auch kritisieren Vertrauenspersonen, bei der Vergabe von Leistungsprämie und Leistungszulage nicht beteiligt zu werden. Diese Beteiligung ist zwar im Gesetz nicht vorgesehen. Dass sie dennoch häufig stattfindet, halte ich im Sinne eines kooperativen Führungsstils für nachahmenswert.
- 4 Ich bedauere sehr, dass die getroffene Neuregelung offensichtlich auf wenig Akzeptanz stößt. Ich halte die gesetzliche Möglichkeit, eine individuelle Leistung auch individuell zu würdigen, für einen richtigen Ansatz zur Motivation der Betroffenen.

7.6 Personalbearbeitung

7.6.1 Genehmigung von Nebentätigkeiten

- 1 Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Soldatengesetz und einem Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung vom 8. April 1999 kann einem Soldaten die Erlaubnis zur Ausübung einer Nebentätigkeit versagt werden, „wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.“ Die Überprüfung von Eingaben hierzu lässt manchmal Unsicherheiten bei den zuständigen Vorgesetzten erkennen.

Ein Soldat beantragte die Genehmigung einer gelegentlichen, fünf Wochenstunden nicht überschreitenden Aus- 2
hilfstätigkeit im Büro und im Lager einer Firma. Dieser Antrag wurde nach etwa vierwöchiger Bearbeitungszeit unter Hinweis auf ein die Genehmigung von Nebentätigkeiten regelndes Fernschreiben abgelehnt. Eine Ermessensausübung war nicht erkennbar. Die hiergegen eingelegte Wehrbeschwerde wurde nach etwa achtwöchiger Bearbeitungszeit abschlägig beschieden. Auch im Beschwerdebescheid wurde die Nebentätigkeit ohne weitere Begründung als eine Tätigkeit eingestuft, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten behindere. Dabei überschritt die beantragte Nebentätigkeit die in § 20 Soldatengesetz hierfür als Anhalt festgelegten acht Stunden nicht. Auch ließ die von dem Soldaten beabsichtigte Tätigkeit nicht darauf schließen, dass ein Zweitberuf ausgeübt werden sollte. Erst die weitere Beschwerde des Soldaten führte zu der begehrten Genehmigung.

Grundsätzlich müssen Anträge auf Genehmigung einer 3
Nebentätigkeit wie alle Personalangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sorgfältig geprüft und zügig beschieden werden. Dabei muss für den Antragsteller erkennbar sein, dass sein individuelles Vorbringen Gegenstand der Überprüfung war. Es reicht nicht aus, wenn ein Antrag lediglich mit Hinweis auf geltende Bestimmungen ohne Würdigung des konkreten Anliegens abgelehnt wird.

7.6.2 Versagung von Sicherheitsbescheiden

In meinem Jahresbericht 1998 habe ich dargestellt, dass 1
der bei der Versagung von Sicherheitsbescheiden zugrunde gelegte Maßstab für mich nicht immer nachvollziehbar ist. Der Bundesminister der Verteidigung hat in seiner Stellungnahme hierzu festgestellt, dass im Sicherheitsüberprüfungsverfahren alle be- und entlastenden Gesichtspunkte des jeweiligen Einzelfalls abwägend zu würdigen seien.

Auch im Berichtsjahr 1999 haben sich Soldaten an mich 2
gewandt und mir Probleme im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung und der Erteilung bzw. Versagung des Sicherheitsbescheides geschildert.

So wurde einem Maaten im Zuge der Sicherheitsüber- 3
prüfung Stufe 2 der bereits erteilte Sicherheitsbescheid der Stufe 1 entzogen, da Vorstrafen und ein weiteres Ermittlungsverfahren bekannt geworden waren. Die Vorfälle lagen vor Dienst Eintritt des Soldaten. Dieser war zwischenzeitlich durch Integration in die Bordgemeinschaft, wie mir sein Disziplinarvorgesetzter bestätigte, „ein völlig anderer Mensch“ geworden.

Diese Einschätzung des Persönlichkeitsbildes des Soldaten 4
durch den Disziplinarvorgesetzten wurde indessen nicht berücksichtigt. Vielmehr wurde mir mitgeteilt, dass auf dessen Stellungnahme verzichtet werden konnte, da auch eine positive Beurteilung den Soldaten in sicherheitsmäßiger Hinsicht nicht entlasten würde. Diese Bewertung vermag ich so nicht nachzuvollziehen.

7.6.3 Zuweisung von Lehrgangsplätzen im Unteroffizierlehrgang Teil II, Ausbildung am Arbeitsplatz

- 1 Die Einsätze der Bundeswehr im ehemaligen Jugoslawien haben auch im Bereich der Ausbildung zu einschneidenden personellen Engpässen geführt. So kam es beispielsweise an der Fernmeldeschule und Fachschule des Heeres für Elektrotechnik zu einem erheblichen Fehl an Ausbildern für den Unteroffizierlehrgang Teil II. Deswegen haben sich sowohl Lehrgangsteilnehmer als auch Soldaten, die mit der Ausbildungsplanung und -anforderung befasst waren, an mich gewandt.
- 2 Aufgrund meiner Überprüfungen stellte das Heeresamt relativ kurzfristig zusätzliche Ausbilder bereit bzw. erhöhte die Ausbildungskapazitäten durch Vergrößerung der Lehrganggruppen. Allerdings ergaben sich hierbei Grenzen, zum Beispiel bei nur beschränkt verfügbarem Ausbildungsmaterial. Dennoch ging die Zahl der Eingaben hierzu in der zweiten Jahreshälfte 1999 erheblich zurück. Mittelfristig wurde somit das Ziel des Abbaus von Lehrgangsrückständen erreicht.
- 3 Zudem verfügte das Heeresamt, dass auf Antrag der Truppteile vorübergehend der Unteroffizierlehrgang Teil II als Ausbildung am Arbeitsplatz in der Truppe durchgeführt werden konnte. Hierdurch trat auch während der Übergangszeit kurzfristig eine Entspannung ein. Laufbahn Nachteile für die Soldaten konnten so vermieden werden. Im Zeitraum vom März bis Mitte August 1999 wurden 91 Ausbildungen am Arbeitsplatz beantragt und genehmigt. Hiervon fielen 79 % auf Ausbildungsklassen der Fernmeldetruppe. Daneben wurden dem Heeresführungskommando zur Sicherstellung des KFOR-Einsatzes 15 Ausbildungen am Arbeitsplatz für Panzergrenadierunteroffiziere und Panzerabwehrunteroffiziere genehmigt.
- 4 Offensichtlich wurde bei meiner Überprüfung auch, dass die Truppe über diese Kapazitätsprobleme nicht ausreichend informiert worden war. Hierdurch wurde die Kontinuität der geplanten Ausbildung unterbrochen. So entstand ein Vertrauensverlust in die Personalführung.

7.6.4 Freistellung vom militärischen Dienst im Rahmen der Berufsförderung

- 1 Im Rahmen des dem Soldaten zustehenden Anspruchs auf Fachausbildung nach §§ 5 und 5a Soldatenversorgungsgesetz kann vor dessen regulärer Fälligkeit eine vorzeitige oder zusätzliche Freistellung vom militärischen Dienst im Wege einer Härteregelung gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Belange des Soldaten das Interesse des Dienstherrn an der vollen Erfüllung der Dienstleistungspflicht überwiegen.
- 2 Mehrfach haben Soldaten im Berichtsjahr darüber geklagt, dass ihnen diese vorzeitige Freistellung durch die personalbearbeitenden Dienststellen bzw. durch ihre Vorgesetzten verwehrt worden sei. Dabei wird von den Antragstellern

nicht selten verkannt, dass dem gesetzlichen Zweck der Dienstzeitversorgung und Berufsförderung Genüge getan ist, wenn die Eingliederung des Soldaten auf Zeit bis zum Ende der Anspruchszeiträume gelingt. In solchen Fällen scheidet darüber hinausgehende vorzeitige und zusätzliche Freistellungen aus. Der Bundesminister der Verteidigung hat in einer grundsätzlichen Stellungnahme Gründe genannt, die bei der Gewährung einer Ermessensfreistellung im Wege des Härteausgleichs zu berücksichtigen sind. Oft waren die Soldaten über die näheren Einzelheiten und Voraussetzungen nicht hinreichend informiert.

In einzelnen Eingaben wurde unter Hinweis auf ablehnende Entscheidungen vorgetragen, durch den zuständigen Berufsförderungsdienst sei eine positive Entscheidung zugesagt worden. Hierzu finden sich allerdings auch anhand der Gesprächsprotokolle regelmäßig keine Hinweise.

Nicht nur die Vorgesetzten, sondern gerade auch die personalbearbeitenden Dienststellen und die Berater des Berufsförderungsdienstes sind gehalten, den Antragstellern die Möglichkeiten, aber auch ihre Grenzen unmissverständlich zu verdeutlichen. Nur so lassen sich Fehlinterpretationen von Aussagen vermeiden.

7.7 Entlassungspraxis

Angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation liegt es nahe, dass sich Soldaten auf Zeit frühzeitig um ihre zivile Berufstätigkeit nach Ablauf der Verpflichtungszeit kümmern. Vielfach stimmen dabei das Dienstzeitende des Soldaten und die Vorstellungen des künftigen Arbeitgebers über den Beginn der Berufsausübung nicht überein. Insbesondere der öffentliche Dienst, in dem oft zusätzliche Ausbildungsgänge absolviert werden müssen, besteht auf Einhaltung konkreter Termine.

Bei allem Verständnis für das Bestreben dieser Soldaten, vorzeitig aus dem Dienstverhältnis entlassen zu werden, weise auch ich grundsätzlich darauf hin, dass die mit der Bundeswehr eingegangenen Verpflichtungen bindend sind. Die Bundeswehr muss sich auf sie verlassen können. Dennoch geben mir Einzelfälle Anlass, bei den zuständigen Entlassungsdienststellen der Bundeswehr auf Flexibilität zu drängen.

In aller Regel sind die Voraussetzungen insbesondere für eine vorzeitige Entlassung nach § 55 Absatz 3 Soldatengesetz nicht gegeben. Daher versuchen die betroffenen Soldaten, eine Dienstzeitverkürzung nach § 4 Personalstärkegesetz zu erreichen. Hierbei ist von den personalbearbeitenden Dienststellen zu prüfen, ob die Dienstzeitverkürzung im dienstlichen Interesse liegt.

Diese Prüfung beschränkt sich nach meinem Eindruck in der Regel darauf, einen Soll-Ist-Vergleich in der entsprechenden Ausbildungs- und Verwendungsreihe bzw. in der Fachtätigkeit des Antragstellers durchzuführen. Bei

unausgeglichener Soll-Ist-Bilanz wird der Antrag abgelehnt. Diese eher schematische Verfahrensweise ist wenig überzeugend, wenn die unmittelbaren Vorgesetzten den Antrag des Soldaten befürwortet haben und die erforderliche Regeneration sicherstellen können.

- 5 So schilderte mir ein Soldat, dass sein Disziplinarvorgesetzter und der nächsthöhere Kommandeur seinen Antrag befürwortet hätten, um ihm die Möglichkeit der Eingliederung in das zivile Berufsleben zu geben. Auch sei ein Ersatzmann angeboten worden. Von der personalbearbeitenden Dienststelle sei der Antrag jedoch mit der

Begründung abgelehnt worden, sein vorzeitiges Ausscheiden aus der Bundeswehr liege nicht im dienstlichen Interesse, weil in seiner Verwendung einem Soll von 233 ausgebildeten Soldaten nur ein Ist von 222 Soldaten gegenüberstehe.

Nach zahlreichen Gesprächen mit der zuständigen personalbearbeitenden Dienststelle konnte eine Lösung im Sinne des Soldaten gefunden werden. Dennoch wünsche ich mir, dass hier die Entscheidungen generell mit mehr Flexibilität und Verständnis für den Einzelfall ergehen.

6

8 Form der Verabschiedung und Erstellung von Dienstzeugnissen bei Beendigung der Dienstzeit

- 1 Art und Weise der Durchführung einer Entlassung sowie die Form der Verabschiedung eines ausscheidenden Soldaten sind nicht nur eine Frage der verdienten Anerkennung und des angemessenen Dankes. Sie bilden zugleich einen Eindruck von praktizierter Innerer Führung in der Bundeswehr und prägen das Bild, das der Soldat sich von seiner aktiven Dienstzeit bewahrt. Hierbei können scheinbare Kleinigkeiten große Wirkungen entfalten, die in Erinnerung bleiben und die Gesamteinstellung zur Bundeswehr beeinflussen.
- 2 Mehrere ehemalige Grundwehrdienstleistende einer Einheit beschwerten sich bei mir darüber, dass ihnen zur Entlassung keine Dankurkunde überreicht worden war. Der um Prüfung gebetene Divisionskommandeur machte in seiner Stellungnahme Verzögerungen in der Versorgung mit Urkundenvordrucken für dieses Versäumnis geltend. Derartige Mängel sind nicht nur ein Indiz für Organisationsprobleme, sondern sind insbesondere kaum geeignet, dem vielfach geäußerten Wunsch nach einer „greifbaren Erinnerung“ an die Bundeswehrzeit in positiver Weise gerecht zu werden.
- 3 Auffallend hoch ist die Zahl der Eingaben von Unteroffizieren, die nach Abschluss der berufsfördernden Maßnahmen als Soldaten auf Zeit aus dem aktiven Dienst ausscheiden und über Art und Weise der Entlassung Klage führen.
- 4 Entlassungsurkunde und Dienstzeugnis wurden in den mir geschilderten Fällen beispielsweise vom Kompaniefeldwebel oder gar vom Geschäftszimmerpersonal „zwischen Tür und Angel“ überreicht. In einer Reihe von Fällen wurden die Urkunden sogar auf dem Postweg ohne weiteres Begleitschreiben übermittelt.
- 5 Die Enttäuschung der betroffenen Soldaten kann ich gut nachvollziehen. Die jeweiligen Vorgesetzten haben sich in den mir bekannt gewordenen Fällen bei den Betroffenen entschuldigt und zum Teil eine würdige Verabschiedung

nachgeholt. Dennoch bedauere ich das zunächst gezeigte mangelnde Interesse an der Person des aus dem Dienst ausscheidenden Untergebenen und Kameraden.

In meinen früheren Jahresberichten habe ich regelmäßig auf die Bedeutung eines sach- und fristgerechten Dienstzeugnisses für den ausscheidenden Soldaten hingewiesen. Der Bundesminister der Verteidigung hat in seiner Stellungnahme zu meinem Jahresbericht 1998 hervorgehoben, dass Dienstzeugnisse den Soldaten den Übergang in das zivile Berufsleben erleichtern sollten. Sie müssten im zivilen Bereich verstanden und ausgewertet werden können.

6

Im Jahr 1998 sind die Richtlinien über die Erstellung von Dienstzeugnissen in die ZDv 20/6 „Bestimmungen über die Beurteilungen der Soldaten der Bundeswehr“ übernommen worden. Damit haben Dienstzeugnisse formal die gleiche Wertigkeit wie Beurteilungen aktiver Soldaten erlangt. Allerdings erreichten mich auch im Berichtsjahr 1999 wiederum Eingaben, in denen auf Mängel hingewiesen wurde.

7

In nicht wenigen Fällen sind Dienstzeugnisse lange nach dem Entlassungstermin, teilweise erst nach mehrfacher, auch schriftlicher Anforderung ausgefertigt worden. Petenten haben auf Zeichen oberflächlicher Bearbeitung wie etwa Schreibfehler sowie auf inhaltlich falsche oder widersprüchliche Aussagen hingewiesen. Ich habe für derartige Nachlässigkeiten kein Verständnis.

8

Einem Soldaten wurde sein Dienstzeugnis erst drei Monate nach seiner Entlassung zugestellt, nachdem er sich an mich gewandt und ich eine Überprüfung eingeleitet hatte. Seine vorausgegangenen mehrfachen telefonischen und schriftlichen Anforderungen waren vergeblich gewesen.

9

Ein anderer Soldat musste nahezu acht Monate auf sein Dienstzeugnis warten. Auch er kam erst aufgrund seiner Eingabe zu seinem Recht.

10

- 11 Ein Soldat der Pioniertruppe bemühte sich zwei Jahre lang vergeblich um ein Dienstzeugnis. Aus der von mir erbetenen Stellungnahme ging hervor, dass der Bataillonskommandeur den Vorgang schlichtweg vergessen hatte. Dabei wurde ihm von seinen Vorgesetzten zugute gehalten, er habe sich zum fraglichen Zeitpunkt in der Phase der Bataillonsübergabe befunden.
- 12 Ein solches Verhalten ist für mich ebenso wenig nachvollziehbar und ebenso wenig hinnehmbar wie der Hinweis in einer anderen Stellungnahme, ein Vorgesetzter, der einen Beitrag zum Dienstzeugnis hätte erbringen müssen, sei im fraglichen Zeitraum gerade in Urlaub gewesen. Auch die Erklärung, man habe die Dienstzeugnisse nicht rechtzeitig nach den seit dem 1. Januar 1999 geltenden Richtlinien nachbearbeiten können, überzeugt nicht. Zur Vermeidung derartiger Mängel erscheint mir eine Intensivierung der Dienstaufsicht mit dem Ziel einer sachgerechten Bearbeitung und der Verhinderung von Nachlässigkeiten erforderlich. Ich erinnere daran, dass die zeitgerechte Erteilung eines inhaltlich richtigen Dienstzeugnisses zur Fürsorgepflicht des Vorgesetzten gehört.

9 Finanzielle Leistungen an Soldaten

9.1 Versteuerung von Übergangsbeihilfen und Jubiläumszuwendungen

- 1 Im Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 war eine Besteuerung der Übergangsbeihilfen für Soldaten auf Zeit vorgesehen. Dieses wurde zu Beginn des Berichtsjahres in einer Vielzahl von Eingaben bemängelt.
- 2 Mit dem vom Deutschen Bundestag am 4. März 1999 verabschiedeten Steuerentlastungsgesetz sind künftig Übergangshilfen, die einen Freibetrag von 24 000 DM übersteigen, steuerpflichtig. Damit erhalten mindestens 90 % der ausscheidenden Zeitsoldaten ihre Übergangsbeihilfe weiter steuerfrei. Diese Entlastungswirkung kommt besonders den Zeitsoldaten mit unteren und mittleren Einkommen zugute. Ich halte dies unter den derzeit gegebenen Sparzwängen für hinnehmbar.
- 3 Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1999 sind Jubiläumszuwendungen zu versteuern.
- 4 Ein Stabsfeldwebel beklagte sich darüber, dass die ihm zum 1. April 1999 anlässlich seines 25-jährigen Dienstjubiläums gewährte Zuwendung in Höhe von 600 DM zunächst in voller Höhe überwiesen worden sei. Am 17. Mai 1999 habe er Kenntnis von der rückwirkenden Versteuerung erhalten.
- 5 Ich habe Verständnis für die Verärgerung dieses und anderer Soldaten. Wegen des besonderen Charakters der Jubiläumszuwendung und des nicht besonders hohen Betrages hätte ich es für wünschenswert gehalten, wenn die betroffenen Soldaten über die gesamte Zuwendung hätten verfügen können.

9.2 Bearbeitungsdauer bei Zahlung von Gehühnissen und Wehrsold

- 1 In meinem Jahresbericht 1998 habe ich mich ausführlich mit der unbefriedigenden Arbeitssituation bei den Truppenverwaltungen und Rechnungsführern auseinander gesetzt,

die erhebliche Verzögerungen in den Bearbeitungsabläufen zur Folge hatte. Ich begrüße die daraufhin vom Bundesminister der Verteidigung getroffenen Verbesserungsmaßnahmen. So wurde noch im Berichtsjahr unter anderem die flächendeckende Grund- und Vollaussstattung aller Truppenverwaltungen und Rechnungsführer mit der notwendigen Hard- und Software vollzogen. Nach ursprünglicher Planung sollte sich dieses bis in das Jahr 2001 hinziehen.

Ungeachtet dieser Verbesserungen liegen mir auch aus dem Berichtsjahr 1999 Eingaben zur Bearbeitungsdauer vor.

Soweit es die Zuständigkeit der Bundeswehrverwaltung betrifft, führen vorrangig Personalengpässe und Umstellungen auf neue Arbeitssysteme zu längeren Bearbeitungszeiten. In solchen Fällen sollte gegenüber den Antragstellern in einer kurzen Eingangsbestätigung um Verständnis für eine im Arbeitsanfall begründete längere Bearbeitungszeit geworben werden.

Von Grundwehrdienstleistenden wurde beklagt, dass der Wehrsold nicht zum 15. des jeweiligen Monats, sondern mit ein- bis dreitägiger Verspätung ihrem Konto gutgeschrieben werde. Hierzu teilte mir das Bundesamt für Wehrverwaltung mit, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen erst mit Verzögerung bei der zuständigen Bundeswehrkasse eingegangen seien, obwohl sie durch die Dienststelle rechtzeitig erstellt worden seien. Aufgrund dieses verspäteten Eingangs und der großen Anzahl unbarer Wehrsoldzahlungen habe in diesen Fällen die Auszahlung nicht pünktlich erfolgen können. Das Bundesamt für Wehrverwaltung hat die Bundeswehrkasse angewiesen, durch entsprechende Überwachung den zeitgerechten Eingang der Zahlungsunterlagen sicherzustellen. Angesichts der finanziellen Lage der meisten Grundwehrdienstleistenden halte ich dies auch für dringend geboten.

Wiederholt wurde auch eine schleppende Bearbeitung von Gehühnisangelegenheiten in der Truppe beanstandet.

- 7 Ein Kapitänleutnant rügte im März 1999, dass seine am 23. November 1998 eingereichten Anträge auf Zahlung von Trennungsgeld und Reisebeihilfen für die Zeit von Juni 1998 bis einschließlich November 1998 noch nicht bearbeitet worden seien. Auch habe er keine Auskünfte über den Stand der Bearbeitung erhalten. Nach dem Ergebnis meiner Überprüfung lag der Grund hierfür in fehlerhafter Arbeitsweise des militärischen Rechnungsführers, die auch bei anderen Soldaten zu erheblicher Verzögerung in der Antragsbearbeitung geführt hatte.
- 8 Im August 1999 beklagte ein Grundwehrdienstleistender, dass seine jeweils am Quartalsende für das I. und II. Quartal 1999 abgegebenen Anträge auf Zahlung von Reisebeihilfen noch nicht bearbeitet worden seien. Insgesamt habe er die Anträge viermal neu erstellt, nachdem ihm jeweils auf seine Sachstandsanfrage hin mitgeteilt worden sei, die Anträge seien verschwunden. Es handelte sich um einen Gesamtbetrag von 3 594 DM für den Zeitraum von Januar bis Juni 1999, der dem Soldaten erst am 5. August 1999 überwiesen wurde. Auch hier lag eine fehlerhafte Bearbeitungsweise durch den zuständigen Rechnungsführer zugrunde.
- 9 Die personellen und materiellen Verbesserungen bei der Ausstattung der Truppenverwaltungen sind insgesamt spürbar. Gleichwohl lassen sich – bisweilen zeitlich begrenzte – Mehrbelastungen nicht immer ausschließen. Auch hier kommt es darauf an, im Gespräch mit den Soldaten die Gründe für eine verzögerliche Bearbeitung unverzüglich darzulegen. Dadurch wird Verständnis erzeugt;

Vertrauen bleibt erhalten. Zudem kann durch eine zeitgerechte Unterrichtung die aufwendige Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben vermieden werden.

9.3 Kostenerstattung für ärztliche Behandlung während des Urlaubs im Ausland

Mehrfach haben Soldaten die nach ihrer Auffassung zu geringe Kostenerstattung für ärztliche Behandlungen während eines privaten Auslandsaufenthaltes beanstandet. 1

Grundsätzlich werden die Kosten für eine ärztliche Behandlung während eines privaten Auslandsaufenthaltes – wie bei nahezu allen Krankenversicherungsträgern auch – nur bis zu der Höhe gezahlt, wie sie bei einer Erkrankung im Inland zu angemessenen Sätzen entstanden wären. Im „Merkblatt für Soldaten bei Erkrankung außerhalb des Standortes“ des Bundesministeriums der Verteidigung wird unter anderem die Kostenerstattung bei einer Erkrankung während eines Aufenthaltes im Ausland beschrieben. Für diesen Fall wird der Abschluss einer ausreichenden privaten Versicherung empfohlen. 2

Ungeachtet dieses Merkblattes muss ich den Eingaben entnehmen, dass nicht alle Soldaten hinreichend hierüber unterrichtet sind. Nicht zuletzt angesichts der möglichen Höhe entstehender Kosten rege ich an, neben dieser allgemeinen Unterrichtung etwa vor Beginn der Haupturlaubszeit in den Einheiten der Bundeswehr noch einmal auf die einschlägigen Bestimmungen hinzuweisen. 3

10 Sanitätsdienst

10.1 Personelle Entwicklung im Sanitätsdienst, Auswirkungen auf die Arbeit in den Sanitätseinrichtungen

- 1 Nach wie vor sind beim Sanitätspersonal die Abwesenheitszeiten durch Auslandseinsätze im Personalbemessungsschlüssel nicht berücksichtigt. Zudem treffen sie mit Urlaub, Dienstzeitausgleich oder dienstpostenbezogenen Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie mit zunehmenden Ausfallzeiten für Mutterschutz und Erziehungsurlaub zusammen. Das führte auch im Berichtsjahr 1999 zu Besorgnis erregenden personellen Engpässen in der sanitätsdienstlichen Versorgung im Inland. Die durchschnittliche Tagesantrittsstärke sank bei den Sanitätsoffizieren auf knapp über 50 %. Das Sanitätspersonal wurde häufig an die Grenzen der Belastbarkeit geführt. Wegen der Fülle zusätzlicher Aufgaben und struktureller Mängel werden die Grenzen des Zumutbaren inzwischen immer öfter überschritten.

Ausfallzeiten durch Mutterschutz und Erziehungsurlaub sind ungeachtet des großen Anteils von Frauen im Sanitätsdienst – er beträgt beispielsweise im Luftwaffen-sanitätsdienst 60 % – im Personalschlüssel ebenfalls nicht berücksichtigt. Dieses halte ich nicht mehr für vertretbar. 2

Bereits im Berichtsjahr 1998 habe ich darauf hingewiesen, dass trotz erfreulicher Entwicklung im Bewerberaufkommen erhebliche Defizite bei der durchgehenden Verfügbarkeit von Sanitätsoffizieren zu verzeichnen waren. Dies hatte der Bundesminister der Verteidigung in seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 1998 ausdrücklich eingeräumt und bei langfristiger, insbesondere einsatzbedingter Abwesenheit des Truppenarztes den Einsatz von Vertragsärzten und von wehrübenden Ärzten als Einzelfalllösung angekündigt. 3

Alle Maßnahmen zur Gegensteuerung dieser negativen Entwicklung haben sich jedoch als nicht ausreichend erwiesen. 4

- 5 Immer noch beanstanden Soldaten, wegen häufigen Wechsels der Truppenärzte und bei fehlender Zeit zur individuellen ärztlichen Betreuung könne ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Arzt und dem einzelnen Soldaten nicht aufgebaut werden.
- 6 So beklagte ein Stabsoffizier, dass in seinem Standort der für ihn zuständige Arzt innerhalb von 10 Monaten sechsmal gewechselt habe. Dabei wollte der Einsender keineswegs die Qualität der jeweils durchgeführten ärztlichen Behandlung in Frage stellen. Vielmehr zeigte er die Probleme auf, die sich aus der immer wieder neu zu bewertenden Krankengeschichte und aus unterschiedlichen Einschätzungen der Ärzte zur Diagnose und Therapie für alle Beteiligten ergaben.
- 7 Ein anderer Offizier beanstandete, dass in seinem KRK-Verband in drei Jahren neun verschiedene Truppenärzte nacheinander eingesetzt gewesen seien. Der für die Soldaten einzig durchgängige Ansprechpartner sei letztlich ein Vertragsarzt gewesen, der in den Ausfallzeiten der Truppenärzte zusätzlich zu seiner Sprechstunde die Behandlung der Soldaten übernommen habe.
- 8 Die stundenweise Beschäftigung von Vertragsärzten wird in der Truppe unter anderem wegen ihrer eingeschränkten Befugnisse nur ausnahmsweise als hinnehmbarer Ersatz für einen Truppenarzt gesehen.
- 9 Diese Besorgnis erregende Entwicklung erlaubt schon aus Fürsorgegründen gegenüber den Patienten wie gegenüber dem Sanitätspersonal keinen weiteren Aufschub von Maßnahmen, die zu einer Entspannung der Situation führen.
- 10 Besonders spürbar werden die personellen Defizite in den Standortsanitätszentren und deren Außenstellen. Ständige Personalabstellungen und Vakanzen aus anderen Gründen reißen gerade dort Lücken und verhindern ein kontinuierliches Arbeiten.
- 11 Leiter von Standortsanitätszentren verweisen bei dieser Lage auf erhebliche Qualitätseinbußen in der Patientenversorgung. Persönliche Gespräche mit den Soldaten seien aus Zeitmangel selten möglich. Häufig reiche die Zeit allenfalls für die Eröffnung eines Befundes oder die Einleitung einer Therapie. Nehme man sich die für die Patienten wirklich erforderliche Zeit, könnten andere Aufgaben wie Ausbildungsplanung, Weiterbildung, Bearbeitung von Wehrdienstbeschädigungsangelegenheiten und Dienstunfähigkeitsverfahren erst nach Dienst erledigt werden.
- 12 Sanitätsoffiziere in den Sanitätszentren sehen sich häufig nicht mehr in der Lage, persönlich Verbände anzulegen oder Blut abzunehmen. Nicht delegierbare Aufgaben wie Küchenbegehungen, Unterrichte in Ausbildungseinheiten, Teilnahme an Besprechungen, Abnahme von Prüfungen schränken die verfügbare Zeit des Truppenarztes zusätzlich ein.
- 13 Bei einigen Leitern von Standortsanitätszentren im Heeresbereich wirken sich zudem die Regelungen des „Abgren-

zungserlasses“, in dem die truppendienstliche und die fachdienstliche Unterstellung des Sanitätspersonals getrennt werden, besonders belastend aus. So hat beispielsweise der Leiter eines Standortsanitätszentrums aufgrund der breitgefächerten Unterstellungsverhältnisse mit insgesamt 33 verschiedenen Disziplinarvorgesetzten und neun zivilen Dienststellenleitern zusammenzuarbeiten, wenn er etwa mit dem Ziel entsprechender Ausbildungs- und Übungsvorhaben das ihm fachlich zugeordnete Personal zusammenziehen möchte.

Diese Probleme lassen sich mit den Fragen vergleichen, 14
die einer meiner Amtsvorgänger, der Wehrbeauftragte Karl-Wilhelm Berkhan, in seinem Jahresbericht 1983 zur Organisation der damaligen Standortsanitätszentren aufgeworfen hatte. Sie sollten nunmehr in die konzeptionellen Überlegungen zum Sanitätsdienst einfließen.

10.2 Baulicher Zustand von Sanitätseinrichtungen

In meinem Jahresbericht 1998 habe ich auf bauliche Mängel bei Sanitätseinrichtungen hingewiesen. Der Bundesminister der Verteidigung hat in seiner Stellungnahme hierzu die Erarbeitung einer grundsätzlichen militärischen Infrastrukturforderung zur Beseitigung der restlichen Defizite und entsprechende Verhandlungen mit dem Bundesministerium der Finanzen für das Jahr 1999 angekündigt. 1

Beispiele aus dem Berichtsjahr 1999 zeigen auch weiterhin erheblichen Handlungsbedarf auf. 2

In einem Standortsanitätszentrum waren die baulichen und hygienischen Verhältnisse seit langem in einem derart beklagenswerten Zustand, dass der zuständige Wehrbereichshygieniker schriftlich die Sperrung einzelner Bereiche und die Schließung der gesamten Einrichtung für die Patientenversorgung zum Ende des Jahres 1999 für den Fall androhte, dass die dringend gebotenen Baumaßnahmen nicht durchgeführt würden. Erst aufgrund meiner nachdrücklichen Intervention sind die bereits seit Jahren für eine Grundsanierung angeforderten Haushaltsmittel schließlich bewilligt worden. 3

10.3 Materialbewirtschaftung im Sanitätsdienst

Unabdingbare Voraussetzung für einen leistungsfähigen Sanitätsdienst ist die gründliche Ausbildung der Soldaten. Dem kommt angesichts des geschilderten Personalmangels eine ganz besondere Bedeutung zu. Die in ihrer Doppelfunktion als Arzt und Disziplinarvorgesetzter regelmäßig ohnehin ausgelasteten Leiter der Standortsanitätszentren müssen sich auf gut ausgebildetes Assistenzpersonal abstützen können. 1

Bei meiner Überprüfung von Eingaben bin ich nicht selten auf Mängel in der Materialbewirtschaftung gestoßen. 2

- 3 Diese lassen Zweifel daran aufkommen, ob die SanMat-Feldweibel hinreichend auf ihre Aufgabe vorbereitet sind. Ihnen werden ähnliche Kenntnisse abverlangt, wie sie ein Truppenversorgungsbearbeiter im Laufe einer langen und umfassenden Ausbildung erhält. Diesem entspricht im Ergebnis die Ausbildung der SanMat-Feldweibel nicht.

10.4 Der Sanitätsdienst und seine Patienten

10.4.1 Umgang mit kranken Soldaten

- 1 Auch im Berichtsjahr 1999 haben sich viele Soldaten bei mir über ein gestörtes Arzt-Patienten-Verhältnis beklagt. Fehler ließen sich nicht selten auf eine Überlastung des Personals zurückführen. Oft waren es jedoch auch Nachlässigkeit, fehlendes Einfühlungsvermögen und Planungsmängel, die zu Fehlverhalten sowohl bei Ärzten als auch beim Sanitätsassistentenpersonal führten.
- 2 Ein Obermaat, der am Wochenende unter starken gesundheitlichen Beschwerden gelitten und das Bett gehütet hatte, stellte sich am folgenden Montag zur Untersuchung im Sanitätsbereich vor. Nach zweistündiger Wartezeit wurde er zum Truppenarzt vorgelassen. Bereits bei der Schilderung erster Symptome unterbrach dieser den Soldaten und teilte ihm ohne weitere Untersuchung als Diagnose mit, dass es sich sicher um eine beginnende Viruserkrankung handele, die mit Medikamenten zu bekämpfen sei. Bei Arbeiten im Freien solle die Winterkampfmütze getragen werden. Meine Überprüfung ergab, dass eine gründliche Untersuchung und Befragung des Soldaten hätte durchgeführt werden müssen, zumal bereits ähnliche Erkrankungen aufgetreten waren. Der Truppenarzt wurde angesichts dieser oberflächlichen Behandlung schriftlich auf seine ärztlichen Pflichten hingewiesen. Zugleich wurde der Leiter des Standortsanitätszentrums angewiesen, im Gespräch mit dem Petenten das Vertrauensverhältnis wieder herzustellen.
- 3 Mit einem Stabsunteroffizier wurde anlässlich seines Dienstzeitendes ein Termin zur Untersuchung im Sanitätsbereich für 08.00 Uhr morgens abgesprochen. Als er sich dort pünktlich meldete, wurde ihm von einem Obergefreiten gesagt, er solle um 13.00 Uhr wiederkommen. Auch der vom Petenten angesprochene Truppenarzt verwies darauf, dass die Abschlussuntersuchungen generell um 13.00 Uhr stattfänden. Der Soldat fuhr daraufhin zu seiner 15 km entfernt liegenden Dienststelle zurück und begab sich um 13.00 Uhr erneut in den Sanitätsbereich. Dort fand eine etwa vierminütige Voruntersuchung statt. Der Truppenarzt begutachtete deren Ergebnis. Die anschließende Hauptuntersuchung dauerte etwa fünf Minuten.
- 4 Ich habe durchaus Verständnis, wenn es für den Soldaten nicht nachvollziehbar war, dass er für diese knapp zehnminütige Untersuchung einen erheblichen Zeitaufwand hinnehmen und insgesamt 60 km im Fahrzeug zurücklegen musste. Seiner sachgleichen Wehrbeschwerde wurde stattgegeben.

Bei einem Soldaten ergab sich der Verdacht auf eine lebensgefährliche Infektion. Wegen seiner zwischenzeitlich erfolgten Entlassung aus der Bundeswehr beschränkte sich die untersuchende Truppenärztin darauf, die Information an das zuständige Gesundheitsamt mit der Bitte weiterzuleiten, den Betroffenen in Kenntnis zu setzen und eine Kontrolluntersuchung durchzuführen. Hierzu kam es nicht, weil dieser auf entsprechende Schreiben nicht reagierte. Erst im Rahmen seiner Wiedereinstellung etwa ein- einhalb Jahre später erhielt er Kenntnis von der nach wie vor lebensbedrohenden Infektion.

Ich begrüße, dass der Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr den Vorfall zum Anlass genommen hat, im Erlasswege zu regeln, dass Truppenärzte zukünftig die nach der Entlassung von Soldaten bekannt gewordenen Befunde besonderer Bedeutung unverzüglich auch den Kreiswehrrersatzämtern zur Kenntnis zu geben haben. Diese haben sodann Überprüfungsuntersuchungen durchzuführen.

10.4.2 Versorgung in Notfällen durch den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Außerhalb der Dienstzeiten und insbesondere bei Erkrankungen an Wochenenden im Heimatort sind die Soldaten gehalten, den Standortärztlichen Bereitschaftsdienst in Anspruch zu nehmen. In meinen früheren Jahresberichten habe ich bereits auf hierbei beobachtete Mängel hingewiesen. Der Bundesminister der Verteidigung hat sich in seinen Stellungnahmen hierzu stets sehr deutlich zu den ärztlichen Pflichten in diesen Fällen geäußert und ein energisches Einschreiten gegenüber allen Sanitätsoffizieren angekündigt, die hiergegen verstoßen. Der Bereitschaftsarzt hat in jedem Einzelfall ein sofortiges Aufsuchen des Patienten zu prüfen und für eine Behandlung in angemessener Weise Sorge zu tragen. Voraussetzung ist, so der Bundesminister der Verteidigung in seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 1998, eine „unverzügliche persönliche Verbindungsaufnahme zwischen Arzt und Patient mit einer sich daran anschließenden umfassenden Beratung“.

Die aus Eingaben im Berichtsjahr 1999 gewonnenen Erkenntnisse zeigen jedoch, dass dem nicht in allen Fällen Rechnung getragen wird.

Ein grundwehrendienstleistender Soldat stellte sich sonntags in einer Sanitätseinheit vor, um sich dort wegen einer in der Nacht zuvor erlittenen Verletzung behandeln zu lassen. Ohne mit dem Soldaten persönlich zu sprechen, entschied der abwesende diensthabende Truppenarzt im fernmündlichen Kontakt mit dem Unteroffizier vom Dienst, dass der Soldat zum Röntgen in ein Krankenhaus fahren solle. Nach dessen Rückkehr verfügte der Unteroffizier vom Dienst die Aufnahme in die Bettenstation. Aufgrund des von dem Soldaten erhobenen Widerspruchs und nach erneuter telefonischer Rücksprache zwischen dem Unteroffizier vom Dienst und dem Arzt vom Dienst entschied letzterer fernmündlich, dass der Soldat bis zum nachfol-

genden Tag „krank zu Hause“ sei. Der von mir um Überprüfung gebetene Wehrbereichsarzt beanstandete diese telefonische „Versorgung“ des Soldaten über den Unteroffizier vom Dienst und stellte fest, dass der Arzt vom Dienst nicht hinreichend den Bedürfnissen des Patienten auf Untersuchung und Beratung entsprochen und damit die Vertrauensbasis im Arzt-Patienten-Verhältnis geschädigt habe.

- 4 Dieses Beispiel lässt wie andere auch deutlich werden, dass kein noch so ausführliches Gespräch über Dritte den persönlichen Kontakt zwischen Arzt und Patient ersetzen kann. Er sollte auch während des Bereitschaftsdienstes bei Abwesenheit des Arztes zwingend vorgeschrieben werden.

10.5 Bearbeitungsdauer und Bearbeitungsqualität von Eingaben in sanitätsdienstlichen Angelegenheiten

- 1 Bereits in meinem Jahresbericht 1998 habe ich fehlende Sorgfalt und zeitliche Dauer bei der Bearbeitung von Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Sanitätsdienstes der Bundeswehr beanstandet. Mögen auch personelle Engpässe ursächlich für manche zeitliche Verzögerung sein, wächst doch die Zahl der Vorgänge, die in ihrer Bearbeitungsweise nicht hinnehmbar sind.
- 2 Ein Obergefreiter hatte sich in einer Ende November 1998 eingelegten Wehrbeschwerde über die Behandlung durch seinen Truppenarzt beschwert. In einer Eingabe vom 18. Januar 1999 beanstandete er, dass er bis dahin weder eine Eingangsbestätigung noch einen Bescheid erhalten habe. Der von mir um Stellungnahme gebetene Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr sah sich erst am 15. Juli 1999 zu einer abschließenden Bewertung in der Lage. Danach war es über einen Zeitraum von nahezu sieben Monaten nicht gelungen, auch unter Beteiligung des Rechtsberaters und des zuständigen Wehrbereichsarztes den Leiter des Standortsanitätszentrums zur Erstellung eines sachgerechten Beschwerdebescheides zu bewegen. Erst nach Einschaltung des truppendienstlichen Vorgesetzten wurde unter den 21. Juni 1999 ein – zudem noch kurzer – Beschwerdebescheid erteilt.
- 3 Im März 1999 beklagte sich ein Oberstabsfeldwebel darüber, dass seine am 28. Mai 1998 eingelegte Wehrbeschwerde über eine unzureichende sanitätsdienstliche Versorgung nach neunmonatiger Bearbeitungszeit noch nicht abschließend beschieden worden sei. Der um Stellungnahme gebetene zuständige Leitende Sanitätsoffizier teilte am 31. August 1999 in seiner abschließenden Bewertung mit, dass der Leiter des Standortsanitätszentrums trotz wiederholter schriftlicher Ermahnung und mehrfacher telefonischer Aufforderung nicht reagiert habe. Erst am 25. August 1999 sei der am Tag zuvor erstellte Beschwerdebescheid vorgelegt worden. Die für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen hätten indessen bereits im Juni 1998 dem Leiter des Standortsanitätszentrums

vorgelegen, so dass er zu diesem Zeitpunkt den Beschwerdebescheid hätte erstellen können und müssen.

4 Ende Januar 1999 beanstandete ein Truppenarzt, dass ein ärztlicher Kollege trotz schwerwiegender Dienstpflichtverletzungen und strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen mit Auswirkungen auf den dienstlichen Bereich nach wie vor unbehelligt seinen Dienst versehe, obwohl die Verfehlungen Gegenstand strafrechtlicher und disziplinarer Ermittlungen seien.

5 Der Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr bestätigte im November 1999 die erhobenen Vorwürfe. Die seit Mitte 1998 bekannten schwerwiegenden Dienstpflichtverletzungen des Sanitätsoffiziers hätten zwingend zu seiner Entlassung gemäß § 55 Absatz 5 Soldatengesetz führen müssen. Erhebliche Versäumnisse der zuständigen Disziplinarvorgesetzten, auch des in der Angelegenheit frühzeitig eingeschalteten Rechtsberaters, hätten dazu geführt, dass die erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen worden seien. Das wiederholte und schwerwiegende Fehlverhalten hätte zur Wiederherstellung eines geordneten Dienstbetriebs zumindest die vorläufige Dienstenthebung des Sanitätsoffiziers bei gleichzeitiger Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens erforderlich gemacht.

6 Eine übermäßig lange Bearbeitungsdauer führt vielfach dazu, dass Sachverhalte nicht mehr umfassend aufgeklärt werden können. Im Ziel berechtigter Kritik stehende Sanitätsoffiziere können aufgrund Zeitablaufs oder wegen inzwischen erfolgter Entlassung nicht mehr in dem gebotenen Umfang für ihr Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen werden. Zu besonderer Besorgnis gibt Anlass, dass sich selbst höhere Vorgesetzte offensichtlich nicht immer in der Lage sehen, mit dem gebotenen Nachdruck und vor allem erfolgreich dafür Sorge zu tragen, dass Bewertungen sachgerecht erfolgen und Stellungnahmen zeitgerecht vorgelegt werden. Bearbeitungszeiten von sechs Monaten oder mehr sind für mich nicht hinnehmbar.

7 Im Juli 1999 beklagte sich ein grundwehrdienstleistender Soldat in einer Eingabe über mangelhafte ärztliche Betreuung und rüden Umgangston des von ihm aufgesuchten Truppenarztes. Er erhob gleichzeitig Dienstaufsichtsbeschwerde und erklärte, von dem Truppenarzt nicht mehr behandelt werden zu wollen. Nach dreimonatiger Bearbeitungszeit teilte mir der Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr in seiner Stellungnahme mit, der Leiter des zuständigen Standortsanitätszentrums habe als nächster Vorgesetzter des Truppenarztes auf Sachverhaltsaufklärung und förmliche Ermittlungen verzichtet. Der Petent habe in einem Gespräch mit dem Leiter des Standortsanitätszentrums versichert, in der Folgezeit durch andere Ärzte sachgerecht behandelt worden und insgesamt zufrieden gestellt worden zu sein.

8 Der Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr hob in seiner Bewertung zu Recht hervor, dass eine Sachverhaltsaufklärung und Vernehmung des betroffenen Sanitäts-offiziers zwingend geboten gewesen wäre. Zu einer

umfassenden und sachgerechten Bewertung des Vorgangs sah er sich auf der Grundlage der ihm vorgelegten Unterlagen nicht in der Lage.

- 9 Ich habe für eine derartige Bearbeitung kein Verständnis. Es ist nicht hinnehmbar, dass der für die Aufklärung zuständige Disziplinarvorgesetzte auf Ermittlungen und Vorlage einer Stellungnahme mit der Begründung verzichtet, er hätte mit dem Petenten ein klärendes Gespräch geführt. Dies widerspricht allen Grundsätzen einer sachgerechten Petitionsbearbeitung.
- 10 Bemerkenswert bei diesem Vorgang ist, dass gegen den im Ziel der Kritik stehenden Truppenarzt eine weitere Eingabe wegen ungebührlichen Verhaltens vom Juli 1999 vorlag. Diese hätte in geeigneter Weise in die Gesamtbewertung einbezogen werden müssen. Zudem hatte sich ein Soldat bereits am 16. August 1997 ebenfalls über ungebührliches Verhalten dieses Truppenarztes beklagt. Erst nachdem ich wiederholt die unzureichenden Ermittlungen beanstandet hatte, war eine abschließende und verwertbare Stellungnahme durch den Inspekteur des Sanitätsdienstes am 16. Oktober 1998 vorgelegt worden. Bereits zum damaligen Zeitpunkt fiel auf, dass der Truppenarzt für eine Fehlverhaltensweise lediglich mündlich erzieherisch gemäßregelt wurde, obwohl bekannt war, dass er in den Jahren zuvor strafrechtlich und wiederholt disziplinar wegen schwerwiegender Pflichtverstöße gemäßregelt worden war.
- 11 Es ist mir unverständlich, dass in Kenntnis dieser früheren Fehlverhaltensweisen bei weiteren einschlägigen Eingaben unter Missachtung der Vorgaben der Wehrdisziplinarordnung auf Ermittlungen verzichtet wurde und sich keiner der zuständigen Vorgesetzten in der Lage und Ver-

antwortung sah, für ein nachdrückliches Einschreiten Sorge zu tragen.

Derartige Verzögerungen und Bewertungen erschweren mir die effektive Ausübung meines parlamentarischen Kontrollauftrags. Das Vertrauen der Petenten in eine sachgerechte Aufklärung erleidet erhebliche Einbußen. Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit und am Durchsetzungswillen selbst höchster militärischer Dienststellen und Vorgesetzter gegenüber den nachgeordneten Bereichen entstehen bei mir und auch bei den betroffenen Soldaten. Zudem bleibt der bereits in meinem Jahresbericht 1998 wiedergegebene Eindruck, selbst nach Feststellung erheblicher Fehlverhaltensweisen sei man bemüht, die gebotenen Disziplinierungsmaßnahmen am unteren Rand des Erforderlichen anzusiedeln.

Ich verkenne bei dieser Bewertung nicht, dass mir auch in sanitätsdienstlichen Angelegenheiten überwiegend sorgfältig und umfassend erarbeitete Stellungnahmen in vertretbarer Zeit vorgelegt werden. Die häufig sehr umfangreichen Würdigungen zur ärztlichen Behandlung der Soldaten geben mir in den wenigsten Fällen Anlass zu berechtigter Kritik.

Auffällig ist, dass einige Leiter von Standortsanitätszentren offensichtlich den ihnen auferlegten vielfältigen Aufgaben nicht hinreichend gewachsen sind. Auch scheinen sie auf ihre Aufgabe als Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs nicht hinreichend vorbereitet zu sein. Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von Eingaben mit sanitätsdienstlichem Bezug bereiten auch vielfach die breitgefächerten Zuständigkeiten.

11 Militäreseelsorge

- 1 Militäreseelsorge ist das Angebot eines persönlichen Glaubenslebens und der Vermittlung ethisch-moralischer Grundwerte an die Soldaten. Sie ermöglicht die Verwirklichung des Grundrechts auf Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie auf ungestörte Religionsausübung auch unter den Besonderheiten des militärischen Dienstes.
- 2 Der durch die Militärpfarrer erteilte Lebenskundliche Unterricht ist ein wichtiger Beitrag zur Gesamterziehung der Soldaten. In ihm werden nach der ZDv 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht“ sittliche Fragen behandelt, dem Soldaten Hilfen für sein tägliches Leben gegeben und ein Beitrag zur Förderung der sittlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Soldaten geleistet, die „mehr noch als fachliches Können den Wert des Soldaten bestimmen“.
- 3 Militärpfarrer nehmen an den Reintegrationsseminaren für aus dem Auslandseinsatz zurückkehrende Soldaten teil.

Diese Seminare müssen ein geschützter Raum sein, in dem der Soldat frei seine Beobachtungen, seine eigenen Erfahrungen und auch seine Gefühle äußern kann. Hier darf es weder Raum für eine Verweigerungshaltung von Teilnehmern noch für den Verdacht einer routinemäßigen Pflichtveranstaltung, die überwiegend dem Informationsbedürfnis Vorgesetzter dient, geben.

Ich freue mich über die wachsende Zusammenarbeit der deutschen Militäreseelsorge mit der Seelsorge für Soldaten in anderen Ländern. So begrüße ich, dass Militärggeistliche beispielsweise Konvente mit polnischen und deutschen Offizieren durchführen. Ich erhoffe mir hiervon wachsendes Verständnis füreinander und wachsendes Vertrauen zueinander.

In meinen früheren Jahresberichten habe ich auf das wachsende Aufgabenspektrum der Militärpfarrer hingewiesen. Großräumige Dislozierung der zugewiesenen Truppen-

teile, Abwesenheiten durch Auslandsverwendungen und die Vorbereitung hierauf, auch die Betreuung von Angehörigen im Ausland eingesetzter Soldaten erhöhen die Anforderungen an sie. Durch den erweiterten Auftrag der Bundeswehr sind die wirklichkeitsbezogenen ethischen und religiösen Fragestellungen der Soldaten auch inhaltlich schwerer geworden. Angesichts ihrer hohen physischen und psychischen Belastungen, insbesondere im Einsatz, suchen die Soldaten vermehrt Hilfe auch im vertrauensvollen und ungestörten Einzelgespräch mit dem Militärpfarrer.

- 6 Am 12. Juni 1996 ist die Rahmenvereinbarung zur Durchführung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern vom Bundesminister der Verteidigung, vom Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Präsidenten des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland unterzeichnet worden. Ich habe seinerzeit die Hoffnung ausgedrückt, dass mit dieser Rahmenvereinbarung auch einer unterschiedlichen Entwicklung der evangelischen und der katholischen Militärseelsorge in Struktur und Organisation Einhalt geboten werde. Dieses wünsche ich mir auch heute weiterhin für unsere Soldaten.
- 7 Die in den alten und den neuen Bundesländern unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der evangelischen Seelsorge haben zu administrativen Problemen und Schwierigkeiten geführt. Diese traten beispielsweise bei der Verle-

gung militärischer Einrichtungen mit Dienstposten von Militäregeistlichen in die neuen Bundesländer zutage.

Die Rahmenvereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist auf den 31. Dezember 2003 befristet. Vereinbart worden ist, dass sich beide Partner nach einem Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Überprüfung dieser Regelungen verständigen werden. Ich erhoffe mir, dass bei dieser Überprüfung, die nach der Vereinbarung im Jahr 2000 stattfindet, auch die Belange der Soldaten im Vordergrund stehen werden.

Meinen Appell an die Vorgesetzten, das Angebot der Militärseelsorge für ihre Soldaten anzunehmen, möchte ich auch in diesem Jahresbericht wiederholen. Keineswegs dürfen religiöse Soldaten, auch wo sie nur eine Minderheit sind, wegen ihrer Religionszugehörigkeit oder wegen ihres Bekenntnisses diskriminiert werden. Andererseits dürfen Soldaten in keinem Fall zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen befohlen werden. Grundwerte wie das Grundrecht der Religionsfreiheit sind verletzbar und durch Zeitströmungen stets gefährdet. Ich erinnere die Vorgesetzten daran, dass sie im Sinne der ihnen anvertrauten Menschen der Militärseelsorge vorurteilsfrei gegenüberstehen und ihr den ihrer Aufgabe entsprechenden Rahmen einräumen sollen.

Mein Dank gilt den in der Militärseelsorge tätigen Militärpfarrern, den Pastoralreferenten sowie den Pfarrhelfern, gleichermaßen, ob sie im Inland oder im Ausland eingesetzt sind.

12 Bekleidung

- 1 Die Zahl der Eingaben, in denen Soldaten sich über unzureichende oder mit erheblicher Verzögerung ausgegebene Bekleidung beklagen, ist im Berichtsjahr 1999 zurückgegangen. Gleichwohl sind mir in Einzelfällen Versäumnisse bekannt geworden, die bei vorbeugender Planung und zeitgerechter Absprache hätten vermieden werden können.
- 2 Ein Grundwehrdienstleistender beklagte, dass er und seine Kameraden drei Wochen nach der Einberufung immer noch keine Kampfstiefel erhalten hätten, obwohl in der folgenden Woche ein Biwak bevorstehe. Auch der Kompaniechef dieses Soldaten wandte sich an mich und beanstandete das Fehlen von 80 Paar Kampfstiefeln für Soldaten seiner Ausbildungseinheit. Eine Woche später kritisierte ein weiterer Soldat dieser Einheit, dass selbst in der 6. Ausbildungswoche noch immer wichtige Ausrüstungsgegenstände wie Kampfstiefel und Schlafsäcke fehlen würden. Daher hätten etwa 20 Soldaten aus seinem Zug an einem Biwak außerhalb der Kaserne nicht teilnehmen können.

Ein Disziplinarvorgesetzter bemängelte in einer Eingabe, dass seine 92 Rekruten bei der Einkleidung im Spätsommer 1999 lediglich mit einem Unterhemd und drei Paar Wollsocken ausgestattet worden seien. Da dies nicht dem Ausstattungssoll entsprochen habe, seien ihnen gleichzeitig zwei Winterunterhemden und ein olivfarbenes Rollkragenunterhemd übergeben worden. Es gebe im Unterkunftsgebiet keine Möglichkeit zum Waschen und Trocknen der Wäsche. Daher habe er den Soldaten das Tragen privater T-Shirts erlaubt.

In diesen und weiteren Fällen ähnlicher Art hätten eine zeitgerechte Planung und vorbeugender Materialausgleich den Rekruten derartige Erlebnisse bei der Bundeswehr erspart. Die dargestellten Vorgänge führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der ohnehin konzentrierten Ausbildung und vermitteln den Soldaten das Gefühl, nicht fürsorglich behandelt zu werden.

13 Infrastruktur

- 1 Aufgrund der einschneidenden Sparmaßnahmen im Berichtsjahr 1999 mussten in vielen Bereichen Neubau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen zurückgestellt werden. Dies führte insbesondere bei Soldaten zu großem Unverständnis, denen zuvor nach Jahren des Wartens ein konkreter Termin für den Beginn der Bauarbeiten zugesagt worden war und die nun erneut vertröstet wurden.
 - 2 Am 7. Juli 1999 hat das Bundesministerium der Verteidigung aufgrund der finanziellen Engpässe angeordnet, dass ein Baubeginn bei kleinen und großen Bauarbeiten – einschließlich der Sanierung und Instandsetzung – ab sofort seiner Zustimmung bedürfe. Bauunterhaltungsmaßnahmen seien ab Januar 2000 nur durchzuführen, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebs, zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und zur Vermeidung von Substanzverfall unbedingt erforderlich seien. Für Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2000 gelte dieses bereits ab Juli 1999.
 - 3 Ein Kasernenkommandant hatte sich seit 1994 eingehend um einen bereits vorher dringend erforderlichen Um- bzw. Neubau der Truppenküche bemüht. Für 1996 und 1997 waren in der Priorität höher angesetzte Maßnahmen vorgezogen worden. Anfang 1998 war dann zunächst ein Küchenneubau genehmigt worden. Aufgrund neuer Berechnungs- und Entscheidungsgrundlagen musste die gesamte Planung überarbeitet werden. Das Bundesministerium der Verteidigung teilte im Mai 1999 mit, dass der Baubeginn nunmehr Mitte 2000 und die Fertigstellung für das Frühjahr 2003 vorgesehen seien. Die erforderlichen Haushaltsmittel seien eingeplant.
 - 4 Mitte November 1999 teilte mir der Kasernenkommandant mit, dass das Wirtschafts- und Betreuungsgebäude nunmehr erst ab Juni 2001 mit Bauende 2004 in Angriff genommen werden solle. Aufgrund dieser seit vielen Jahren unbefriedigenden Situation ist der Ärger der betroffenen Soldaten nur zu verständlich.
 - 5 Ein Stabsfeldwebel trug vor, dass in der Liegenschaft seines Verbandes seit 1984 der Neubau eines Wirtschaftsgebäudes in der Planung sei. Zwischenzeitlich seien die Verhältnisse in der Truppenküche unter hygienischen Gesichtspunkten kaum mehr verantwortbar. Auf mein Überprüfungsersuchen hin räumte das Bundesministerium der Verteidigung Verzögerungen aus verschiedenen Gründen ein. So sei der ursprünglich für Juli 1990 vorgesehene Baubeginn schrittweise verändert und inzwischen auf April 1999 festgelegt worden. Nachdem der Petent hierüber unterrichtet worden war, teilte er am 30. April 1999 mit, dass sich der Baubeginn weiter verzögern würde. Der zuständige Wehrbereichshygieniker habe die Schließung der Truppenküche für den 31. August 1999 vorgesehen.
- Grund für diese erneute Verzögerung war nach Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung, dass das Bundesministerium der Finanzen weitere Nachweise für die Anschlussnutzung des alten Wirtschaftsgebäudes gefordert habe, bevor die haushaltsmäßige Anerkennung der vorliegenden Bauunterlagen für den Neubau erteilt werden könne. Die hygienischen Mängel würden im Rahmen der Bauunterhaltung beseitigt. Inzwischen ist der Baubeginn auf Oktober 2000 verlegt worden.
- Ein Grundwehrdienstleistender beklagte die untragbaren Zustände im Gebäude eines Instandsetzungszuges. Bei Regen stehe das Wasser innen auf den Fensterbänken und auf dem Boden, die Wärmeisolierung sei so schlecht, dass selbst bei höchsten Heizleistungen in der kalten Jahreszeit erträgliche Temperaturen nicht erreicht würden. Ersatzteile, Werkzeuge und anderes wertvolles Gerät würden von Rost und Schimmel überzogen. Kurze Lebenszeiten des Materials seien die Folge. Der Kommandeur des Verbandes wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die ursächlichen Mängel im Bereich des Daches und der Fenster mindestens seit April 1994 bekannt seien. Immer wieder habe es Begehungen und eine Bestätigung dringenden Handlungsbedarfs gegeben. Maßnahmen seien jedoch nicht erfolgt. Aufgrund meines Einschreitens teilte das Bundesministerium der Verteidigung im Juli 1999 mit, dass Ende Mai des gleichen Jahres die Fenster im Rahmen der für 1999 zugewiesenen Haushaltsmittel erneuert worden seien.
- Mir ist bekannt, dass in einer Reihe von Standorten auch weiterhin vordringliche Bauarbeiten durchgeführt werden. Die Aufmerksamkeit muss in Zeiten knapper Haushaltsmittel gerade jenen Bereichen gelten, in denen den hygienischen und den gesundheitlichen Anforderungen sowie einer menschenwürdigen Unterbringung der Soldaten Rechnung zu tragen ist.
- Eine unterlassene oder verzögerte Renovierung von Wirtschaftsgebäuden kann im Übrigen auch dazu führen, dass keine Komponenten-Verpflegung mit Wahlmöglichkeit bei den Hauptmahlzeiten ausgegeben wird.
- Schlechte Rahmenbedingungen des Dienstes haben erhebliche Auswirkungen auf die Motivation der Soldaten. Schließlich sollte auch nicht außer Betracht bleiben, dass die Reparaturbedürftigkeit der immer älter werdenden Kasernen ansteigt, Sparmaßnahmen zu einem Stau dringender erforderlicher Reparaturmaßnahmen führen und ein Zeitpunkt absehbar ist, in dem die „Bugwelle“ übergroß wird.

14 Fürsorge

14.1 Wohnungsfürsorge

- 1 Der Bundesminister der Finanzen hat mit Erlass vom 26. Februar 1999 geregelt, dass ab 1. März 1999 die Miete für Bundesmietwohnungen an den Durchschnitt der ortsüblichen Vergleichsmiete angepasst wird. Bisher hatte sich die Miete am unteren Rand der ortsüblichen Vergleichsmiete orientiert.
- 2 Gegen diese Maßnahme haben Soldaten in Eingaben geltend gemacht, dass die Erhöhung insbesondere bei Einfamilienhäusern mit großen Wohnflächen zu einer unzumutbaren Belastung des Familieneinkommens führe.
- 3 Die Maßnahme des Bundesministers der Finanzen vermag ich rechtlich und sachlich nicht zu beanstanden. Dennoch habe ich für den Unmut der betroffenen Soldaten Verständnis, weil die überraschende Erhöhung insbesondere für kinderreiche Familien der unteren Einkommensgruppen eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt.
- 4 Soldaten tragen im Übrigen insbesondere in Gesprächen häufig vor, dass die Kriterien der Wohnungsvergabe an den allgemein geltenden Lebensstandard angeglichen werden solle. Ich stütze dieses auch in meinen früheren Jahresberichten dargelegte Vorbringen.

14.2 Abwicklung von Umzügen

- 1 Das Bundesministerium der Verteidigung hat am 1. November 1999 einen einjährigen bundeswehrweiten Versuchslauf eines neuen Abwicklungsverfahrens von Inlandsumzügen von Soldaten begonnen. Zusätzlich zu den zwei einzuholenden Angeboten von Umzugsfirmen wird unter Einschaltung eines zentralen Dienstleisters bundesweit ein weiteres Angebot eingeholt. Von diesem neuen Verfahren verspricht man sich Einsparungen bei den Umzugskosten bis zu 50% mit einem Gesamtvolumen von jährlich etwa 120 Millionen DM.

Soldaten haben die Befürchtung geäußert, dass das neue Verfahren zu einer Qualitätsminderung führe und dadurch auch die Umzugsbereitschaft sinken könne. Auch wurden datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Pflicht zum Ausfüllen der Datenerfassungsliste erhoben. Schließlich wurde von den Soldaten beanstandet, dass sie an der Neuregelung nicht beteiligt und von den Maßnahmen völlig überrascht worden seien.

Es wäre bei einem so sensiblen Thema wünschenswert gewesen, die Soldaten frühzeitig in die Vorbereitung des Versuchslaufs einzubeziehen. Hierdurch hätten Vertrauen geschaffen und manche Bedenken ausgeräumt werden können. Die weitere Entwicklung werde ich sorgfältig beobachten.

14.3 Bereitstellung von Kasernenunterkünften für versetzte Soldaten

Aufgrund geänderter Schwerpunkte in der Gestaltung des persönlichen Lebens sind viele Soldatenfamilien nicht mehr bereit, bei einer Versetzung an den neuen Dienstort umzuziehen. Für die versetzten Soldaten stellt sich in diesem Falle das Problem, am neuen Dienstort zu einem angemessenen Preis eine Unterkunft als Zweitwohnung zu finden. An manchen Standorten stößt dies offenbar auf Schwierigkeiten. Wiederholt bin ich in Eingaben und bei Truppenbesuchen von betroffenen Soldaten gebeten worden, mich für die Bereitstellung ausreichender und angemessen ausgestatteter Kasernenunterkünfte einzusetzen.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kasernenunterkunft besteht nicht. Ich halte es gleichwohl für wünschenswert, jedenfalls in Standorten, in denen eine angemessene Wohnraumversorgung nicht gewährleistet werden kann, in den Kasernen Unterkünfte bereitzustellen. Diese müssten von der baulichen Ausstattung her akzeptabel sein, zumal die Soldaten hierfür auch einen Unterkunftsbeitrag entrichten müssen.

15 Zukunftsfragen

15.1 Attraktivität des Dienstes

- 1 Die Menschen sind das größte Kapital der Bundeswehr. Sie werden sich als Soldaten ihren Aufgaben motiviert und mit großer Einsatzbereitschaft stellen, wenn sie sicher sein können, dass ihnen eine planerische und soziale Sicherheit gewährt wird. Deshalb bleibt es ein wichtiger Aspekt der Inneren Führung, den Dienst in allen Laufbahnen der Bundeswehr für Frauen und Männer attraktiv zu gestalten.
- 2 Der Dienst der Soldaten ist mit einem Job-Denken nicht vereinbar. Darin liegt der entscheidende Unterschied zu vielen anderen Beschäftigungsverhältnissen. Er erfordert eine unbedingte Einsatzbereitschaft. Er bietet gerade jungen Menschen zugleich die Chance, frühzeitig große Verantwortung für Menschen und Material zu übernehmen sowie wichtige Erfahrungen zu sammeln.
- 3 Innere Führung erfordert, die Menschen in der Bundeswehr frühzeitig in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, sie zur Übernahme von Verantwortung zu ermutigen und die Diskussionsfreudigkeit in der Truppe zu fördern. Dies gilt für den Dienst im Inland wie für die Auslandseinsätze gleichermaßen.

15.2 Nachwuchsgewinnung

- 1 Die Bundeswehr wird auch in Zukunft auf eine erfolgreiche Nachwuchsgewinnung angewiesen sein. Die hohen Anforderungen an die Soldaten können nur durch eine sorgfältige Auswahl geeigneter Bewerber gehalten werden. Für sie muss die Bundeswehr eine attraktive Zukunftsperspektive bieten. Die Bundeswehr konkurriert bei der Nachwuchsgewinnung mit Arbeitgebern der privaten Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes, deren Arbeitsplätze nicht selten lukrativer, risikoloser oder manchmal auch bequemer erscheinen. Deshalb bleiben die Angebote der Bundeswehr zur Berufsausbildung und -fortbildung neben ihrem Image ebenso wichtig wie Dienstgestaltung, Sozialleistungen, Fürsorgeangebote sowie klare Zukunftsperspektiven. Die beste Art der Nachwuchswerbung sind zufriedene Soldaten.

15.3 Kooperation mit der Wirtschaft

- 1 Die Haushaltslage, die fortbestehenden Engpässe in der Material- und Ersatzteilversorgung, aber auch die Notwendigkeit der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Soldaten erfordern mehr als bisher eine enge Kooperation mit der Wirtschaft. Der Bundesminister der Verteidigung hat erste Schritte in diese Richtung eingeleitet. In der Zukunft

könnten neue Formen einer intensiven Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr, dem Mittelstand, dem Handwerk und der Industrie impulsgebend sein und Probleme lösen. Sie können helfen, das Vertrauen der Soldaten darauf zu stärken, dass ihre Ausrüstung und die materielle Ausstattung der Truppe dem gegebenen Auftrag entspricht.

15.4 Umgang mit Homosexualität

Die gesellschaftliche Haltung gegenüber Homosexualität hat sich in Bezug auf Männer wie auf Frauen verändert. Die größer gewordene Toleranz zeigt sich nicht nur in der öffentlichen Diskussion. Sie hat zur Änderung bzw. Abschaffung entsprechender strafrechtlicher Normen geführt.

Homosexuelle Soldaten werden in der Bundeswehr nicht als Ausbilder eingesetzt. In absehbarer Zeit ist eine obergerichtliche Entscheidung zu der Frage, ob Homosexualität bei der Entscheidung über die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten eine Rolle spielen darf, zu erwarten.

Bundeswehr und Gesellschaft werden sich in Zukunft mehr als bisher mit dem Gebot von Toleranz und deren Grenzen, die durch das enge Zusammenleben in der militärischen Gemeinschaft gezogen werden, auseinander setzen müssen.

15.5 Integration Grundwehrdienstleistender aus fremden Kulturen

Die Entwicklungen im Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland werden in Zukunft dazu führen, dass mehr junge Menschen ihren Wehrdienst in der Bundeswehr ableisten, die aus anderen Kulturkreisen kommen. Die Bundeswehr bleibt aufgefordert, diese jungen Männer zu integrieren, deren weltanschaulich bedingte Verhaltensweisen und Lebensgewohnheiten zu berücksichtigen und deren Einbeziehung in die Kameradschaft zu fördern. Diese Bemühungen sollten bereits im Rahmen der Wehrerfassung ansetzen.

15.6 Europäische Wehrrechtsordnung

In meinen Jahresberichten 1995, 1996 und 1997 bin ich auf die Entwicklungen in der bi- und multinationalen Zusammenarbeit der Streitkräfte eingegangen. Die unterschiedlichen Auffassungen zwischen den nationalen Streitkräften zu Fragen der Inneren Führung, zu gesetz-

lich geregelter Soldatenbeteiligung oder zu strengen Sicherheitsbestimmungen für die Bundeswehr, aber auch die unterschiedliche Akzeptanz der umfangreichen Rechtsschutzmöglichkeiten deutscher Soldaten einschließlich einer spezialgesetzlichen Petitionsinstanz bestehen fort.

- 2 Eine enger und intensiver werdende Zusammenarbeit der Streitkräfte in Europa lässt die Angleichung unterschiedlicher Regelungen wünschenswert erscheinen. Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit halte ich an der Forderung einer einheitlichen europäischen Wehrrechtsordnung fest, die wesentliche Elemente des Soldatengesetzes, der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung aufnehmen sollte und deren Aufga-

be es auch sein muss, zentrale dienstrechtliche Regelungen zu vereinheitlichen.

Inzwischen sind weite Teile der Streitkräfte in bi- oder multinationale Strukturen integriert. Truppenteile der Bundeswehr haben ihren Standort im Ausland. Die hierzu getroffenen völkerrechtlichen Regelungen spiegeln die dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages im Wehrbeauftragtengesetz zugestandenen Informationsrechte nicht in hinreichender Deutlichkeit wider. Diese Kontrollmöglichkeiten des Parlaments auch gegenüber Einheiten der Bundeswehr in Liegenschaften im Ausland und im Hinblick auf Soldaten, die in integrierten Verwendungen eingesetzt sind, sollten in den entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen Berücksichtigung finden.

16 Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung

Beispiel 1

Behandlung Untergebener

- 1 Jede entwürdigende und ehrverletzende Behandlung Untergebener wiegt sehr schwer. Die Bedeutung des Schutzes Untergebener ergibt sich schon daraus, dass ein Verstoß nach § 31 Wehrstrafgesetz mit Freiheitsstrafe bedroht ist.
- 2 Ein Stabsunteroffizier beaufsichtigte das abendliche Stuben- und Revierreinigen durch Grundwehrdienstleistende, die am Tag zuvor ihren Wehrdienst angetreten hatten. Als einzelne Rekruten die gegebenen Befehle und Anweisungen nicht vollständig befolgten, ließ er den gesamten Zug im Sportanzug vor dem Kompaniegebäude antreten.
- 3 Vor der Front erklärte er sinngemäß, da die Soldaten nicht in der Lage seien, einen frisch renovierten Block zu bewohnen, gebe er ihnen die Möglichkeit, draußen zu wohnen. Er befahl, die Schlafsäcke zu holen, und führte die Rekruten auf den Exerzierplatz der Kaserne. Dort ließ er die Soldaten sich in die Schlafsäcke legen. Mit den Worten „Heute ist eine sternenklare Nacht, sie haben Glück, es wird kalt werden, legen Sie sich eng zusammen“ verließ er die Grundwehrdienstleistenden, die nach seinen Angaben alle zehn Minuten durch die Wache kontrolliert werden sollten.
- 4 Nach etwa zehn Minuten kehrte er zurück, befahl, die Schlafsäcke aufzurollen und zu verpacken, wofür er zwei Minuten Zeit gab, und fragte, ob es den Soldaten kalt wäre. Nachdem die Rekruten noch eine Runde um den Exerzierplatz gelaufen waren, führte der Stabsunteroffizier sie zum Kompaniegebäude zurück. Dort blieb bis zum Zapfenstreich nicht mehr ausreichend Zeit für die Körperpflege.
- 5 Der Stabsunteroffizier hat nach Feststellung des Truppendienstgerichts seine Befehlsbefugnis zu nichtdienstlichen

Zwecken missbraucht und die ihm anvertrauten Rekruten entwürdigend behandelt. Zudem hat er dem Ansehen der Bundeswehr geschadet, da die Erzählungen der Grundwehrdienstleistenden von ihren Erlebnissen in der ersten Woche beim Bund bei Familie und Freunden auf besonderes Interesse stoßen und Negativerlebnisse sehr genau registriert werden.

Sein Fehlverhalten wurde mit einem empfindlichen Disziplinararrest geahndet.

Beispiel 2

Verhalten im Dienst

Ein Sanitätsoffizier, der auf eine zu Recht erfolgte Wachkontrolle schikanös mit der Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung reagiert, verstößt in hohem Maße gegen seine Dienstpflichten.

Einem Oberstabsarzt in Zivil wurde durch einen wachhabenden Hauptgefreiten das Befahren des Kasernengeländes mit dem Privat-Kfz verwehrt, weil er sich weder mit einem Truppenausweis ausweisen konnte noch im Besitz einer Parkmarke war. Erst nach Ausfüllen eines Besucherscheins durfte er die Kaserne zu Fuß betreten. Dem Hauptgefreiten war der Oberstabsarzt nicht bekannt, weshalb er sich streng an die Wachvorschriften hielt.

Gut sechs Wochen später wurde die Entlassungsuntersuchung des Hauptgefreiten durchgeführt, und zwar unter anderem durch den fraglichen Sanitätsoffizier. Dieser fragte den Hauptgefreiten, ob er seinen Truppenausweis bei sich habe, da er ihm nicht glaube, dass er Bundeswehrangehöriger sei. Dabei äußerte der Offizier sinngemäß: „Wie damals an der Wache, als Sie mir nicht glaubten, kann ich Ihnen auch nicht glauben, dass Sie

Bundeswehrangehöriger sind“. Der mit einem Sportanzug bekleidete Hauptgefreite führte keinen Truppenausweis mit sich. Daraufhin wurde ihm die Untersuchung verweigert.

- 4 Dieses Verhalten eines Sanitätsoffiziers ist in hohem Maße unkameradschaftlich. Zudem hat er in Haltung und Pflichterfüllung ein schlechtes Beispiel gegeben, da er für ein ihm vermeintlich zuteil gewordenes Unrecht Revanche nehmen wollte, obwohl sich der Hauptgefreite lediglich an die Wachvorschriften gehalten hatte.
- 5 Die gegen den Sanitätsoffizier verhängte empfindliche Disziplinarbuße war als nachhaltige Pflichtenmahnung angemessen und erforderlich.

Beispiel 3

Gewährung von Urlaub

- 1 Eine Entscheidung, in der mit dem bloßen Hinweis auf die Befehlslage und auf das Fehlen besonderer Härtegründe ein Antrag abgelehnt wird, der auf besonderen persönlichen Umständen des Antragstellers beruht, entspricht nicht der Fürsorgepflicht des Vorgesetzten.
- 2 Ein Obergefreiter beantragte während seines Einsatzes im Kosovo drei Tage Sonderurlaub. Anlass war die Geburt seines Sohnes. Dieser Antrag wurde durch den Kompaniechef unter Berücksichtigung der dienstlichen Bedingungen mit besonderem Nachdruck befürwortet. Der Bataillonskommandeur lehnte jedoch den Antrag ab, da dieser Sonderurlaub nicht durch die Befehlslage abgedeckt sei. Eine besondere Härte sei nicht erkennbar.
- 3 Erst nachdem sich der Soldat an mich gewandt und auch eine sachgleiche Wehrbeschwerde eingelegt hatte, wurde dem Antrag stattgegeben.

Beispiel 4

Erteilung von Dienstzeugnissen

- 1 Soldaten ist bei Beendigung des Wehrdienstes ein Dienstzeugnis zu erteilen. Eine aktive Mitwirkungspflicht des Soldaten an der Gestaltung des Dienstzeugnisses besteht nicht.
- 2 Bei seiner Entlassung als SaZ 12 erbat ein Oberfeldwebel die Aushändigung des Dienstzeugnisses. Der Batteriechef forderte ihn auf, „schnell auf einen Zettel zu schreiben, was er in den letzten zwölf Jahren so gemacht hat“. Das Dienstzeugnis werde nachgeschickt. Vier Wochen später hatte der Soldat immer noch kein Dienstzeugnis erhalten.
- 3 In der hierzu erbetenen Stellungnahme wurde die nicht zeitgerechte Erstellung des Dienstzeugnisses eingeräumt. Der zuständige Bataillonskommandeur sah allerdings eine Mitschuld des Soldaten. Dieser sei der mehrfach durch den Batteriechef geäußerten Aufforderung nicht nachgekommen, „seiner gemäß ZDv 20/6 festgelegten Mitwirkungspflicht dahingehend zu entsprechen, einige Daten seines

Werdegangs aufzuschreiben, um ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Zeugnis zu erstellen“.

Dieser Auffassung bin ich nicht gefolgt. Die ZDv 20/6, 4 Anlage 12, sieht zwar vor, dass der Soldat bei der Erstellung des Dienstzeugnisses zu beteiligen ist. Damit soll die Aufnahme seiner Vorstellungen und der individuellen Erfordernisse für die Bewerbung und die Berufswahl berücksichtigt werden können. Hieraus kann jedoch nicht eine Pflicht des Soldaten abgeleitet werden, Daten seines Werdegangs aufzulisten.

Beispiel 5

Kenntnis von Vorschriften und Verfahrensabläufen

Ihrer Pflicht zur Fürsorge für behinderte Soldaten können 1 Vorgesetzte und beteiligte Verwaltungsstellen nur dann genügen, wenn sie mit den besonderen Vorschriften und Verfahrensabläufen, die für Behinderte gelten, auch vertraut sind.

Ein Hauptmann, der durch einen Dienstunfall schwer behindert war, bemühte sich über einen Zeitraum von drei 2 Jahren vergeblich um die behindertengerechte Ausgestaltung seines Arbeitsplatzes, insbesondere um die Beschaffung eines Laptops als ständige Arbeitshilfe.

Erst aufgrund seiner Eingabe an mich trug das von mir 3 eingeschaltete Bundesministerium der Verteidigung dafür Sorge, dass dem berechtigten Anliegen entsprochen wurde. Im Rahmen der Überprüfung stellte sich als Hauptursache für die lange Bearbeitungsdauer heraus, dass die beteiligten Dienststellen und Bearbeiter über den besonderen Verfahrensablauf nur unzureichende Kenntnis hatten. Die für die Beschaffung zuständige Wehrbereichsverwaltung war erst mehr als zwei Jahre nach Antragstellung in die Prüfung einbezogen worden.

Beispiel 6

Verwendung Grundwehrdienstleistender

In Aussicht gestellte Verwendungen von Soldaten sollten 1 nach Möglichkeit realisiert werden. Hierzu bedarf es entsprechender Dienstaufsicht.

Mehrere grundwehrdienstleistende Flieger sollten laut 2 Versetzungsverfügung wunschgemäß als Kraftfahrer Dienst tun. Ihnen wurde jedoch kein Fahrschulplatz zugewiesen.

In seiner Stellungnahme wies der höhere Kommandeur 3 darauf hin, dass ein Soldat ohne Führerscheinausbildung „durchaus auch mit administrativen Aufgaben oder Kfz-Pflegedienst ausgelastet werden kann“. Zu dem konkreten Sachverhalt stellte er zutreffend fest: „Soweit jedoch, wie in diesem Fall, mehrere Soldaten nicht im Fahrdienst eingesetzt werden können, hätte eine frühzeitige Umplanung in eine andere geeignete Verwendung erfolgen müssen“.

- 4 Wie sich bei der Überprüfung herausstellte, war durch den verantwortlichen Kommandeur nicht versucht worden, durch eine besondere Anforderung den verständlicherweise enttäuschten Wehrpflichtigen einen entsprechenden Arbeitsplatz zu verschaffen.

Beispiel 7

Zuteilung von Anschlussverwendungen

- 1 Ein Losverfahren ist nicht geeignet, einen gerechten Ausgleich von dienstlichen Notwendigkeiten und persönlichen Belangen zu schaffen.
- 2 Im Rahmen eines Offizieranwärterlehrgangs wurden durch den Hörsaalleiter Praktikumsplätze, für die mehrere Bewerber vorhanden waren, durch Los zugewiesen. Die Standortwünsche der einzelnen Fahnenjunker konnten dabei keine Berücksichtigung finden. Dem Personalamt der Bundeswehr als entscheidender Einplanungsstelle wurden die ausgelosten Stellen als Einplanungswünsche der Lehrgangsteilnehmer gemeldet.
- 3 Aufgrund meiner Überprüfung wurde sichergestellt, dass das Losverfahren an der betreffenden Schule künftig keine Anwendung mehr findet. Den Einplanungswünschen der Petenten konnte noch nachgekommen bzw. es konnten zumindest einverständliche Lösungen gefunden werden.

Beispiel 8

Führen von Personalgesprächen

- 1 Aussagen bei Personalgesprächen müssen so formuliert sein, dass sie keine unbegründete Hoffnungen oder falsche Auslegungen zulassen.
- 2 Einem Staboffizier, der in mehreren Personalgesprächen den Wunsch geäußert hatte, nach München versetzt zu werden, wurde im Juni 1999 durch den Personalführer eröffnet, er könnte für eine dortige Verwendung in Betracht kommen. Ein im Hinblick darauf ebenfalls im Juni 1999 mit dem Bedarfsträger und in Anwesenheit des Personalführers geführtes Personalgespräch hinterließ bei dem Offizier den Eindruck, die Personalmaßnahme werde stattfinden und alles Weitere sei nur noch Formsache. So sei er zum Abschluss des Gespräches unter anderem gefragt worden, wie er sich denn jetzt fühle, wo er wisse, nach München versetzt zu werden.
- 3 Nachfolgend erhielt der Petent durch den S1-Offizier seiner Einheit trotz mehrerer auf eigene Initiative erfolgter Nachfragen keine weiteren Informationen über die erwartete Versetzungsverfügung. Erst bei einem wiederum auf eigene Initiative durchgeführten Anruf Mitte Oktober 1999 im Personalamt der Bundeswehr wurde dem Soldaten durch den Personalführer mitgeteilt, dass die Stelle anderweitig besetzt worden sei. Diese Entscheidung war bereits unmittelbar nach dem Personalgespräch im Juni 1999 gefallen.

Meine Überprüfung ergab, dass hinnehmbare Gründe für die viermonatige Verzögerung nicht vorlagen. Insbesondere auch die Nachfragen des Soldaten hätten bei sorgfältiger Bearbeitung frühzeitiger dazu führen können, die Angelegenheit zu klären. Aussagen in Personalgesprächen, die nicht erfüllbare Hoffnungen wecken, halte ich für schädlich. Den Bewerbern sollte offengelegt werden, wenn Mitbewerber um den Dienstposten vorhanden sind.

Beispiel 9

Bearbeitung von Personalangelegenheiten

Personalangelegenheiten von Soldaten sind mit großer Sorgfalt zu bearbeiten. 1

Ein Grundwehrdienstleistender stellte nach Ablehnung seines Antrags auf Übernahme als SaZ 4 im April 1999 einen Antrag auf freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst. Dieser wurde befürwortend von der Staffelführung weitergeleitet. 2

Mit Entlassungsbefehl der Staffel vom 30. Juni 1999 wurde dem Soldaten zwischenzeitlich seine Entlassung zum 31. Juli 1999 mitgeteilt. 3

In der Meinung, dass er als freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistender übernommen werde, stellte der Soldat nach Beratung durch den Geschäftszimmer-Unteroffizier einen Urlaubsantrag für die Zeit vom 16. Juli bis 3. August 1999. Dieser Urlaub wurde zwar antragsgemäß, aber unzulässigerweise über das Dienstzeitende 31. Juli 1999 hinaus bewilligt. In der Zeit vom 4. bis 9. August 1999 wurde der Soldat vom zuständigen Standortsanitätszentrum „krank zu Hause“ geschrieben. 4

Erst als er am 9. August 1999 seinen Dienst wieder antrat und sich über seinen Werdegang informieren wollte, stellte der stellvertretende Staffelführer fest, dass der Soldat zum 31. Juli 1999 hätte entlassen werden müssen. 5

Zur Vermeidung weiterer Nachteile wurde der Soldat mit seinem Einverständnis umgehend bis zum 31. August 1999 zu einer Anschlusswehrübung einberufen. Eine anschließende Übernahme als freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistender war aus dem Status eines Wehrübenden heraus nicht möglich. Damit schied der Soldat zum Ende seiner Wehrübung am 31. August 1999 endgültig aus der Bundeswehr aus. 6

Aufgrund der bei der Überprüfung festgestellten Fehler in der Personalbearbeitung sind dem Petenten Nachteile in seiner weiteren beruflichen Lebensplanung entstanden. Diese waren nicht mehr heilbar. 7

Beispiel 10

Führung von Personalunterlagen

Personalunterlagen sind stets sorgfältig zu führen. Hierbei bedarf es auch deutlicher Dienstaufsicht. 1

- 2 Ein Oberfeldwebel berichtete von einer Häufung unsachgemäßer Bearbeitung von Personalunterlagen sowie Schlamperei, Faulheit und wenig sorgfältigem Umgang mit persönlichen Dokumenten. 5
- 3 Während eines Erholungsurlaubs erkundigte er sich fernmündlich regelmäßig beim zuständigen Personalbearbeiter, ob Kommandierungsunterlagen für einen erwarteten Lehrgang schon in der Einheit eingetroffen seien. Dieses wurde jeweils verneint. 6
- 4 Als er nach Beendigung seines Urlaubs bei seiner Stammeinheit wieder zum Dienst erschien, erfuhr er zufällig vom Rechnungsführer, dass er an diesem Tag eigentlich zum Lehrgang anreisen müsste. Hierauf aufmerksam gemacht, fand der Personalsachbearbeiter nach etwa eineinhalbstündigem Suchen die entsprechende Kommandierungsverfügung in einem Stapel mit ungeordnetem Schriftverkehr. Der Eingangsstempel wies ein mehr als ein Monat zurückliegendes Datum auf. Der Soldat sah sich gezwungen, noch am selben Tag eine sehr lange Strecke zurückzulegen, um pünktlich zum Lehrgangsbeginn an der Ausbildungseinrichtung zu sein. 7
- Kurze Zeit später wurde der Soldat nach erfolgreicher Absolvierung eines anderen Lehrgangs sowohl vom S 1 des Verbandes als auch von der zuständigen Stammdienststelle gebeten, Kopien des Lehrgangszeugnisses zur Verfügung zu stellen, da die Unterlagen, die er nach Lehrgangsende ordnungsgemäß bei seinem Personalsachbearbeiter abgegeben hatte, nicht weitergeleitet worden waren. 6
- Anlässlich einer Personalbesichtigung durch den Geschwaderkommodore waren Übersichten über den Leistungsstand der Soldaten zu fertigen. Bei der Vorbereitung fiel auf, dass in vielen Fällen Bestätigungen, Trageerlaubnisse bzw. Verleihungsurkunden für Leistungsabzeichen weder in der Stammakte noch in der Nebenakte der betroffenen Soldaten vorhanden waren. 6
- Zusammenfassend schilderte der Petent, dass auch aus dem Bereich seiner Kameraden immer wieder neue Fälle aus dem intern „Bermudadreieck“ genannten Büro des Personalbearbeiters dargestellt würden. 7
- Im Zuge der Überprüfung wurden diese Vorgänge im Wesentlichen bestätigt und als nicht hinnehmbar bezeichnet. Der Personalfeldwebel wurde von seinem Dienstposten abgelöst. 8

Claire Marienfeld

17 Anlagen

17.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben der Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten

	Seite
I. Auszug aus dem Grundgesetz	49
II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	50
III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	53
IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	53

I. Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S.1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl I S. 1822)

**Artikel 17
Petitionsrecht**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äussern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45 b

Wehrbeauftragter des Bundestages

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er

hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6**Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7**Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

§ 8**Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9**Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11**(weggefallen)****§ 12****Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13**Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14**Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat. *)

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15**Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

*) geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei

Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehaltes der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007) ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Im übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(In-Kraft-Treten)

III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert am 12. Februar 1998 (BGBl. I S. 428)

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des

Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

17.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung – *)

A.

Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBI. S. 193).

B.

Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen mir unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese

*) Wortlaut nach VMBI. 1984, S. 59 ff. unter Berücksichtigung der Änderungserlasse vom 12. August 1987 (VMBI. S. 292) und 31. Mai 1995 (VMBI. S. 248)

Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwer zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.

Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen
- oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,
- ist unverzüglich meine Entscheidung einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.
- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen mir bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind mir alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
 - der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
 - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegen-

über dem Wehrbeauftragten. Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigelegte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahme haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekanntgegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekanntzugeben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV) i. V. m. Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorge-

setzen ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt mir vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) und 1980, S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO), dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.
- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinarische Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleichlautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind mir fernmündlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S I 4 *) – nachrichtlich:
Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft
(Fü H I 3, Fü L I 3, Fü M I 1, InSan II 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass
– Zeitpunkt,
– Truppenteil,
– Standort und Unterkunft,
– Anlass.

D.

Unterrichtung der Soldaten

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Basteistraße 70, 53173 Bonn.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu

*) Jetzt zuständig: Fü S I 3 (neu)

gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.

- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigelegt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.

Schlussbemerkungen

11.

Ich erwarte, dass alle Vorgesetzten vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenarbeiten und ihm damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – FÜ S I 4 *) – zu melden.

13.

(. . . entfällt, da Aufhebung)

BMVg, 9. Februar 1984.

FÜ S I 4 – Az. 39-20-00

*) Jetzt zuständig: FÜ S I 3 (neu)

17.3 Statistische Übersichten

<p>In die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vorgetragen hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.</p> <p>Im Berichtszeitraum wurden 5 885 Vorgänge erfasst (Übersicht I).</p> <p>Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben der Wehrbeauftragten erledigt.</p> <p>Die Gesamtzahl der Postausgänge betrug rund 28 500.</p>	<p>I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge 59</p> <p>II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt 60</p> <p>III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen 61</p> <p>IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr 62</p> <p>V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten 63</p> <p>VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 1999 . 64</p>
--	---

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

1. Im Berichtsjahr 1999

erfasste Vorgänge	5 885	
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich der Wehrbeauftragten		
nicht berührten	66	
Anonyme Vorgänge	20	
Wegen Inhalts nicht weiter verfolgte Vorgänge	18	
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag der Wehrbeauftragten	12	116 ^{*)}
Bearbeitete Vorgänge		5 769
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge		1 230

2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge

aus dem Berichtsjahr	4 539	
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1991	1 ^{**)}	
1992	1 ^{**)}	
1993	5 ^{**)}	
1994	0	
1995	12 ^{**)}	
1996	18 ^{**)}	
1997	75 ^{**)}	
1998	1 279	1 391
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge	5 930	

*) Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, dass ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.

***) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	v.H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung ¹⁾	1 306	22,6
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten ²⁾	1 619	28,1
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	744	12,9
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	200	3,5
Heilfürsorge	434	7,5
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	297	5,1
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	767	13,3
Soziales/Versorgung ³⁾	380	6,6
Sonstige Fragen	22	0,4
Gesamtzahl ⁴⁾	5 769	100

¹⁾ Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde- und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. Ä.

²⁾ Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. Ä.

³⁾ Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltungssicherung, Wohnungsfürsorge u. Ä.

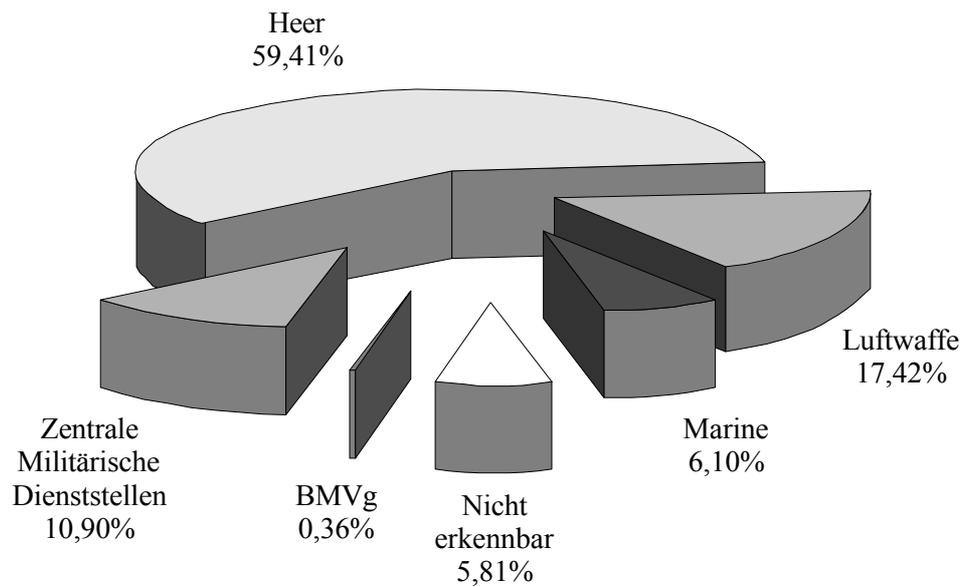
⁴⁾ In der Gesamtzahl sind 607 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind enthalten.

III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- ange- legen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Soldaten der Bundeswehr.....	4 168	865	1 466	396	5	345	214	572	285	20
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr.....	205	33	55	37	-	23	10	23	24	-
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr.....	550	68	48	44	184	26	13	129	36	2
Abgeordnete des Bundestages.....	33	3	9	10	1	1	2	2	5	-
Andere Abgeordnete	2	-	1	1	-	-	-	-	-	-
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr.....	42	23	5	2	1	2	2	3	4	-
Organisationen, Verbände u. ä.	18	5	3	1	2	1	2	3	1	-
Truppenbesuche.....	150	33	15	10	3	16	38	19	16	-
Presseberichte.....	15	9	-	2	-	2	2	-	-	-
Besondere Vorkommnisse.....	232	231	-	1	-	-	-	-	-	-
Nichtgediente Wehrpflichtige.....	246	7	8	224	1	3	1	2	-	-
Sonstige Erkenntnisquellen...	108	29	9	16	3	15	13	14	9	-
Gesamtzahl.....	5 769	1 306	1 619	744	200	434	297	767	380	22

IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereiche	Ins-Gesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/ Verpflegung/ Bekleidung/ Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/ Versorgung	Sonstige Fragen
Bundesministerium der Verteidigung.....	21	1	7	-	-	1	3	8	1	-
Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr.....	629	48	109	214	61	39	14	92	51	1
Heer.....	3 427	928	974	366	86	241	212	430	177	13
Luftwaffe.....	1 005	201	384	69	9	110	36	108	82	6
Marine.....	352	75	112	16	6	28	21	65	28	1
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr.....	335	53	33	79	38	15	11	64	41	1
Gesamtzahl.....	5 769	1 306	1 619	744	200	434	297	767	380	22

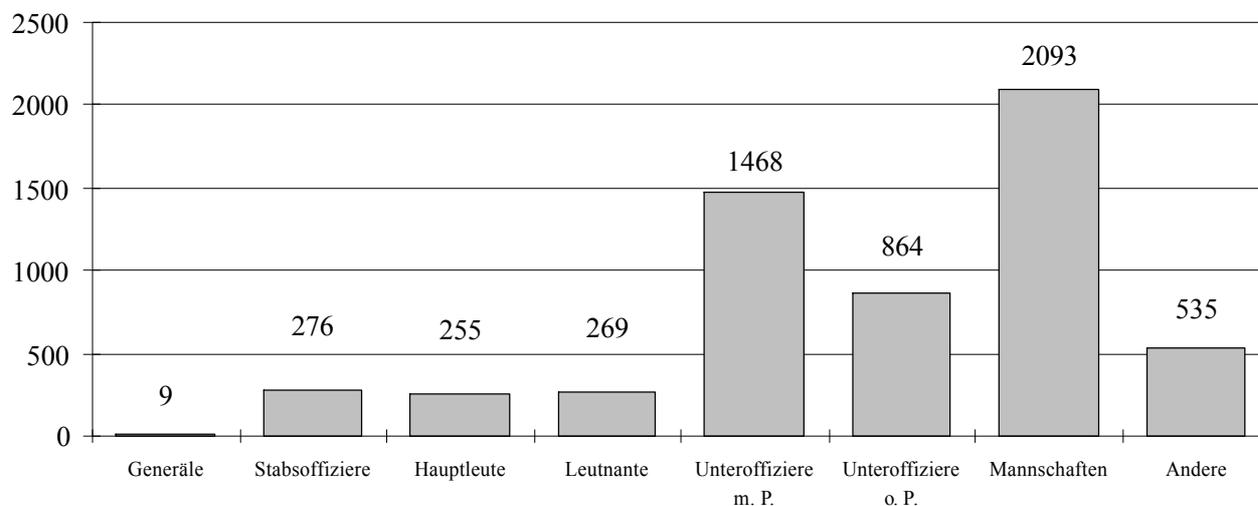


V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen incl. Reservisten	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- ange- legen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Generäle.....	9	4	-	-	-	1	1	3	-	-
Staboffiziere.....	276	40	69	2	14	35	17	72	23	4
Hauptleute.....	255	51	91	1	6	28	13	49	16	-
Leutnante.....	269	55	120	4	16	13	12	34	15	-
Unteroffiziere m. P..	1 468	271	543	4	56	88	90	241	169	6
Unteroffiziere o. P...	864	218	414	-	21	51	31	66	54	9
Mannschaften.....	2 093	571	352	478	80	186	81	267	75	3
Unbekannter Dienst- grad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr....	535	96	30	255	7	32	52	35	28	-
Gesamtzahl.....	5 769	1 306	1 619	744	200	434	297	767	380	22

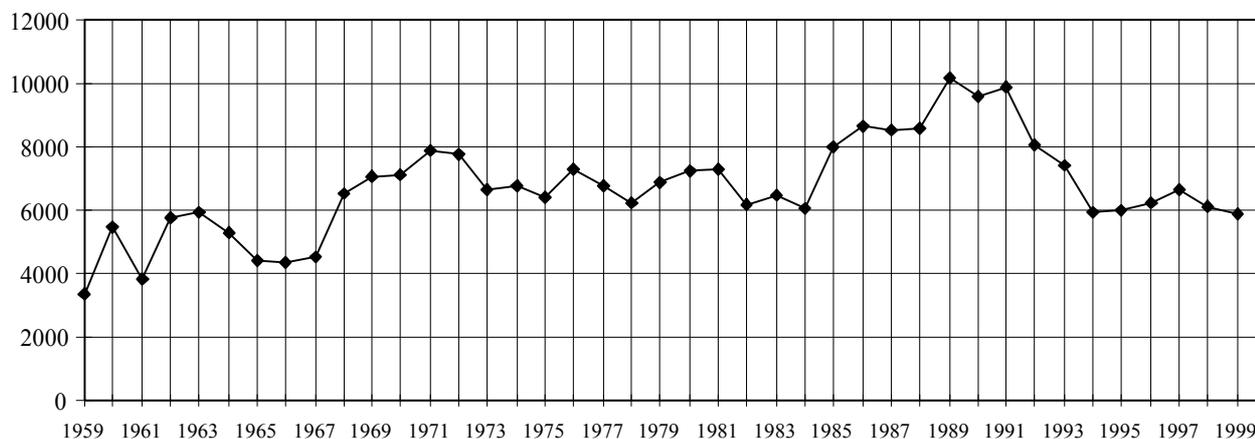
Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf

Berufssoldaten	1 027
Soldaten auf Zeit	2 531
Grundwehrdienstleistende	974
Freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende	144
Wehrübende / Reservisten	558
Nichtgediente Wehrpflichtige	246
Unbekannt oder keine Angabe möglich	289



VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959-1999

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon				
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich der Wehrbeauftragten nicht berühren	Sammel-eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit der Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge
1959	3 368	336	4	3	3 025	-
1960	5 471	254	17	10	5 190	-
1961	3 829	250	11	13	3 555	-
1962	5 736	170	16	13	5 537	-
1963	5 938	502	-	34	4 736	666
1964	5 322	597	-	26	4 047	652
1965	4 408	400	-	18	3 424	566
1966	4 353	519	-	24	3 810	-
1967	4 503	487	-	19	3 997	-
1968	6 517	484	-	16	6 017	-
1969	7 033	606	-	22	6 405	-
1970	7 142	550	-	16	6 576	-
1971	7 891	501	-	9	7 381	-
1972	7 789	344	12	21	7 412	-
1973	6 673	264	6	8	6 395	-
1974	6 748	249	4	4	6 491	-
1975	6 439	341	-	9	6 089	-
1976	7 319	354	-	3	6 962	-
1977	6 753	347	-	3	6 403	-
1978	6 234	259	-	10	5 965	-
1979	6 884	276	-	13	6 595	-
1980	7 244	278	-	23	6 943	-
1981	7 265	307	-	15	6 943	-
1982	6 184	334	-	9	5 841	-
1983	6 493	397	-	49	6 047	-
1984	6 086	301	-	16	5 755	14
1985	8 002	487	-	28	7 467	20
1986	8 619	191	-	22	8 384	22
1987	8 531	80	-	22	8 419	10
1988	8 563	62	-	38	8 441	22
1989	10 190	67	-	9	10 088	26
1990	9 590	89	-	26	9 449	26
1991	9 864	183	-	24	9 644	13
1992	8 084	69	-	13	7 973	29
1993	7 391	49	-	18	7 309	15
1994	5 916	66	-	21	5 810	19
1995	5 979	94	-	23	5 493	369
1996	6 264	63	-	20	6 112	69
1997	6 647	80	-	14	6 509	44
1998	6 122	84	-	11	5 985	42
1999	5 885	66	-	20	5 769	30
Gesamt	275 269	11 437	70	715	260 393	2 654

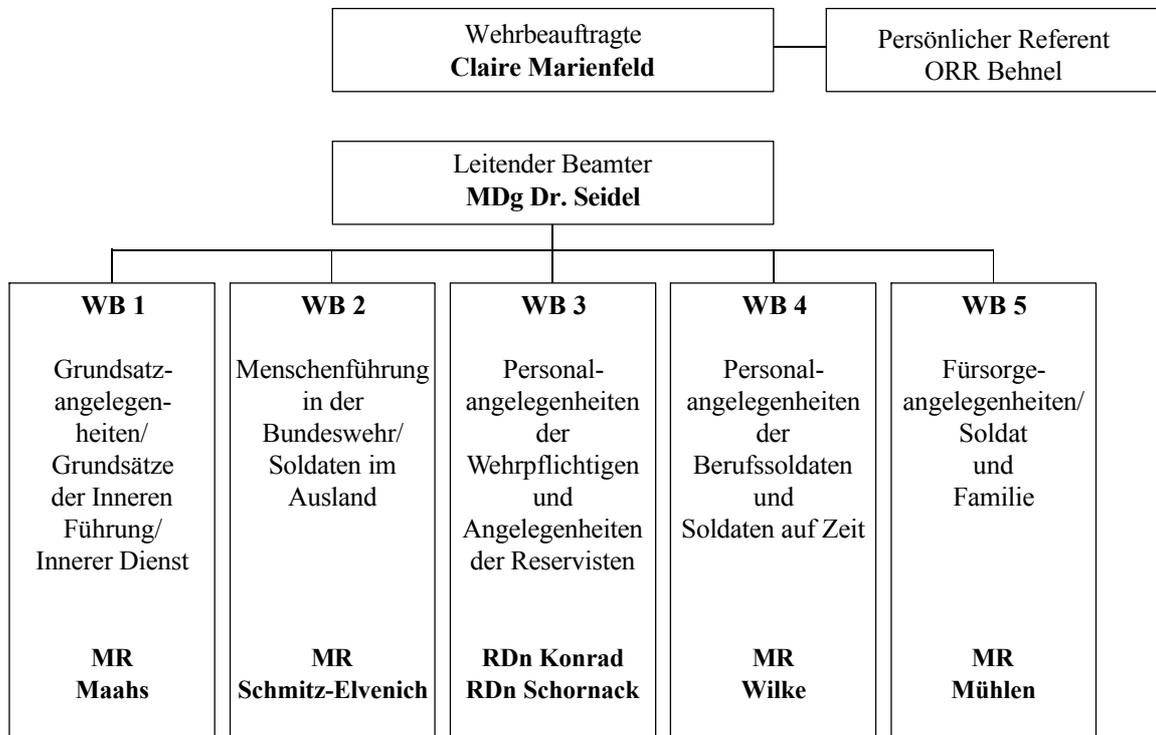


17.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1998 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphi- schen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. 5552 ff.

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphi- schen Bericht
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1985	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 14426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	110	S. 9418 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 und 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	244	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999	14/500	14/1807	21. Januar 2000	82	S. 7595 ff.
1999	14. März 2000					

17.5 Organisationsplan



Anschrift: Basteistraße 70
53173 Bonn
Telefon (0228) 824-1
Telefax (0228) 824-283
IVBB (01888) 7842-1
Internet: <http://www.bundestag.de>

18 Sachstand zu Vorschlägen und Anregungen der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in den Jahresberichten 1995 bis 1998

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
Soldat und Gesellschaft			
Drogen			(umgesetzt/noch nicht erledigt)
Die Drogenprävention in der Bundeswehr sollte durch verstärkte Unterrichtung und Ausbildung der Soldaten fortentwickelt werden. Insbesondere ist geboten, die Ausbildung der Vorgesetzten auf diesem Gebiet zu intensivieren.	1995 9 1996 3.6 1997 3.7 1998 3.5	25 Nr. 8 10 Nr. 6 11 Nrn. 3, 9 12 f.	Die im 1. Halbjahr 1995 erlassenen „Richtlinien zur Koordinierung und Steuerung von Maßnahmen der Suchtprävention und – bekämpfung für Soldaten“ bündeln alle Maßnahmen auf diesem Gebiet. Neben computergestützten Ausbildungsmitteln soll die Führerausbildung durch spezielle Seminare verbessert werden. Mit Erlass vom 2. September 1996 hat der Bundesminister der Verteidigung eine aktenkundige Belehrung der Soldaten baldmöglichst nach Dienstantritt über die möglichen strafrechtlichen, disziplinarischen und dienstrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz in den Streitkräften angeordnet. Eine entsprechende Änderung der ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ wurde im Januar 1997 vorgenommen. Zur Unterstützung der Disziplinarvorgesetzten bei der Ausübung ihrer Disziplinalgewalt ist der Erlass „Missbrauch von Betäubungsmitteln“ im Juli 1997 geändert worden (ZDv 14/3 B 172).
Politische Bildung			(teilweise erledigt)
Neben einer fordernden militärischen Ausbildung ist ein überzeugender staatsbürgerlicher Unterricht unerlässlich. Es müssen zumindest Interesse für politische Fragen der Staatsorganisation geweckt oder die politische Urteilsfähigkeit des Einzelnen gefördert werden. Auch die Qualität der staatsbürgerlichen Unterrichtung muss gesteigert werden. Politische Bildung darf im militärischen Alltag nicht nur als Lehrfach in Erscheinung treten, sondern muss sich auch als Teil konkreter Menschenführung zeigen.	1995 3.1 1996 1.4 1997 3.4 1998 3.2	8 Nrn. 1-7 5 Nr. 1 9 Nr. 5 10 Nr. 7	Der Generalinspekteur der Bundeswehr hat am 12. Juli 1995 eine Weisung zur Durchführung der politischen Bildung in den Streitkräften ab 1. Januar 1996 herausgegeben. Mit Generalinspekturbrief 2/97 hat er erneut auf die Notwendigkeit und den herausragenden Stellenwert der politischen Bildung in den Streitkräften hingewiesen. Zum Stand der Umsetzung dieser Weisung hat der Bundesminister der Verteidigung dem Deutschen Bundestag am 8. April 1998 einen Bericht vorgelegt mit der Feststellung, dass sich die Praxis der politischen Bildung in den Streitkräften deutlich verbessert habe. Bestehende Probleme resultierten häufig aus ungünstigen Rahmenbedingungen und nicht aus fehlender Einsicht der Vorgesetzten.

Gegenstand	Fund- stelle Jahres- bericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Traditionsverständnis</p> <p>Hinweis darauf, dass eine Entscheidung über die Regelung des Traditionsverständnisses der Bundeswehr dringend geboten sei und unter Berücksichtigung der Diskussion im Zusammenhang mit den Jahrestagen „50 Jahre Kriegsende“ und „40 Jahre Bundeswehr/5 Jahre Armee der Einheit“ erfolgen sollte. Es sollten eindeutige inhaltliche Vorgaben gegeben werden, das Traditionsverständnis der Bundeswehr nach dem Wertmaßstab unseres Grundgesetzes auszurichten.</p>	<p>1995 3.3 1997 1.4</p>	<p>9 Nrn. 1-2 5 Nr. 8</p>	<p>(umgesetzt/teilweise erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung hat die Auffassung vertreten, dass die Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr vom 20. September 1982 eine hinreichende Regelung darstellten. Es sei deshalb keine Neufassung oder Ergänzung dieser Richtlinien erforderlich.</p> <p>In Fragen der Traditionspflege hat der Bundesminister der Verteidigung stets betont, dass die Wehrmacht als Institution des NS-Regimes nicht traditionsbildend für die Bundeswehr sein könne.</p> <p>Beiträge der politischen und militärischen Führung zum Traditionsverständnis sind im Zusammenhang mit „40 Jahre Bundeswehr“ der Truppe zugänglich gemacht worden.</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung hat am 8. Januar 1998 Hinweise zur Traditionsdarstellung in Liegenschaften der Bundeswehr gegeben, am 30. Juni 1998 den nach wie vor gültigen Traditionserlass vom 20. September 1982 in der Truppe verteilt und als Anlage in die ZDv 10/1 aufgenommen. Schließlich wird seit Anfang 1999 ein Bildkatalog bis auf Brigadeebene verteilt. Dieser enthält Aufnahmen von bisherigen Einsätzen der Bundeswehr, aus dem die Truppe bis zu 15 Bilder zur Ausschmückung von Kasernenfluren und Büros bestellen kann. Am 17. März 1999 hat der Bundesminister der Verteidigung „Richtlinien zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung durch militärgeschichtliche Exponate (Sammlungen)“ in Kraft gesetzt. Diese Vorschrift bezweckt eine ergänzende Orientierung bei der Darstellung der Militärgeschichte.</p>
<p>Ausübung der Disziplinargewalt</p> <p>Disziplinarverfahren</p> <p>Langjährige Disziplinarverfahren belasten den betroffenen Soldaten und seine Familie; sie wirken sich negativ auf die militärische Ordnung aus.</p>	<p>1996 3.4.3</p>	<p>10 Nr. 5</p>	<p>(erledigt)</p> <p>Durch die Einrichtung einer weiteren Kammer beim Truppendienstgericht Nord wurden Voraussetzungen geschaffen, um die vorhandenen Rückstände bei den Truppendienstgerichten in absehbarer Zeit abzubauen und damit die Durchführung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens insgesamt zu beschleunigen.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Dienstgestaltung</p> <p>Ausbildung von Führern</p> <p>Vor allem Unterführer bedürfen dringend der helfenden Dienstaufsicht ihrer Vorgesetzten bei erzieherischem Einwirken auf ihre Untergebenen. Als Gruppenführer sollen nur wirklich qualifizierte Soldaten eingesetzt werden. Ähnliche Sorgen bestehen auch bei der Verwendung junger Offiziere als Zugführer, die nur wenig Truppenerfahrung sammeln konnten.</p>	<p>1995 5.1.1. 1996 5.2.1.</p>	<p>12 Nrn. 1,2,7,13 17 Nrn. 1,2</p>	<p>(umgesetzt/noch nicht erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung stellt fest, dass alle Vorgesetzten im Rahmen der Dienstaufsicht verpflichtet sind, gerade jungen und weniger erfahrenen Kameraden in ihrer schwierigen Aufgabe mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Er fördert die Handlungssicherheit der Führer im Heer nicht zuletzt durch Führungslehrgänge für Offiziere und Fortbildungsseminare für Portepreeunteroffiziere. Dabei findet die Einübung von Verhaltensweisen in praktischen Übungen auch unter Einbeziehung von computerunterstützter Ausbildung statt.</p> <p>Mit der „Neuordnung der Aus- und Fortbildung der Unteroffiziere des Heeres“ wird seit Januar 1997 die Fähigkeit der Unteroffiziere, ihre Aufgaben als Vorgesetzte, Ausbilder und Erzieher der ihnen unterstellten Soldaten sicher wahrzunehmen, weiter entwickelt. Entsprechende Ausbildungsschwerpunkte an den Heeresunteroffizierschulen und den truppengattungsspezifischen Truppschulen des Heeres sind die Führerpersönlichkeit wie auch Herausbildung der Merkmale Verantwortungsbewusstsein, Initiativkraft, Entschlossenheit, Kommunikationsfähigkeit und Selbstvertrauen.</p>
<p>Rechtspflege und Wehrrecht</p> <p>Ausbildung im Wehrrecht</p> <p>Unter Einbeziehung auch der Rechtslehrer, Rechtsberater und Truppendienststrichter sollte überprüft werden, ob die gegenwärtige Ausbildung im Wehrrecht und der Stellenwert dieses Faches die Notwendigkeiten der Praxis entsprechen. Vor dem Hintergrund der internationalen Einsätze und des Anspruchs eines jeden Soldaten auf rechtmäßige Behandlung ist diesem Bereich eine besondere Bedeutung zuzumessen.</p> <p>Die Wehrbeauftragte stellt personelle Engpässe in der Rechtspflege der Bundeswehr fest und sieht darin die Gefahr negativer Folgen für die Truppe.</p>	<p>1996 3.4.2 1998 3.3.1</p>	<p>9 Nr. 3 10 Nrn. 2-4</p>	<p>(teilweise erledigt)</p> <p>An der Offizierschule des Heeres ist innerhalb des Zeugnisfaches „Grundlagen der Führung“ das Ausbildungsgebiet „Wehrrecht“ zusammen mit „Politische Bildung“ Sperrfach. Um der gestiegenen Bedeutung des Faches Rechnung zu tragen wurden zusätzlich für diese beiden Ausbildungsgebiete „Wehrrecht“ und „Politische Bildung“ als Teilfächer Sperrklausen festgelegt. Danach bleibt eine nicht ausreichende Leistung in einem der beiden Teilfächer zwar ausgleichbar, jedoch nur durch einen qualifizierten Ausgleich im jeweils anderen Teilfach.</p> <p>Der Rechtsunterricht in der Truppe kann nicht in dem vorgeschriebenen Umfang erteilt werden. Es wird geprüft, ob Abhilfe durch Reduzierung der Rechtsberater oder durch zusätzliche Dienstposten geschaffen werden kann.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
Rechtspflege in der Bundeswehr			(noch nicht erledigt)
Die Wehrbeauftragte zeigt die besondere Bedeutung der Rechtspflege im soldatischen Alltag und im Einsatz auf. Sie erwartet, dass eine der Aufgabe und Bedeutung der Rechtspflege angemessene personelle und materielle Ausstattung gewährleistet bleibt.	1995 3.5 1996 3.4.1 1997 3.5.1 1998 3.3.1	10 Nrn. 1-2 9 Nrn. 1 ff. 10 Nrn. 1-4 10 Nr. 4	Der Bundesminister der Verteidigung hat die Personalausstattung des Rechtspflegebereichs der Bundeswehr dem Umfang der Strukturen der Streitkräfte angepasst. Damit sind zwar in Wehrbereichskommandos Rechtsberater-Dienstposten entfallen, auf höheren Ebenen sind hingegen Dienstposten neu eingerichtet worden, die gezielt für die Wahrnehmung des Rechtsunterrichts in der Truppe sowie für Auslandsverwendungen zur Verfügung stehen. Es zeichnet sich ab, dass diese Dienstpostenausstattung für eine sachgerechte und verzugslose Wahrnehmung der anfallenden Aufgaben nicht ausreicht. Deshalb will der Bundesminister der Verteidigung die Dienstpostenausstattung vor allem der WBK/Div im Licht der damit noch zu gewinnenden Erfahrungen prüfen. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen.
Umgangston			(noch nicht erledigt)
Das tägliche Miteinander der Soldaten wird besonders durch Mängel im Umgangston beeinträchtigt. Gelegentlich sind auch die Umgangsformen gegenüber weiblichen Soldaten ausgesprochen schlecht.	1996 5.1 1997 4.2	12 Nrn. 1-3 12 Nr. 3	Der Umgangston als Teil des Führungsverhaltens ist Gegenstand der Ausbildung zum Vorgesetzten. Auch in den Bataillonskommandeur-, Einheitsführer- und Kompaniefeldwebellehrgängen sowie am Zentrum Innere Führung wird die Thematik behandelt. Hinsichtlich der Behandlung weiblicher Soldaten wurde wiederholt bei den jährlichen Tagungen der Leitenden Sanitätsoffiziere auf die notwendigen Umgangsformen hingewiesen. Der 9. Beirat für Fragen der Inneren Führung hat sich in einer Arbeitsgruppe „Frauen im Sanitätsdienst der Bundeswehr“ mit diskriminierenden Äußerungen gegenüber weiblichen Soldaten befasst.
Umgang mit Waffen und Munition			(noch nicht erledigt)
Unfälle im Umgang mit Waffen und Munition sind u.a. auch eine Folge unzureichender Ausbildung.	1995 5.1.4 1997 4.3.2 1998 4.1.4	13 Nr. 7 13 Nr. 1 15 Nrn. 1, 2, 8	Die Zahl der Unfälle mit Waffen und Munition ist 1998 gegenüber dem Vorjahr deutlich abgesunken. Dies ist im Wesentlichen auf die zentral eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung des Gefahrenbewusstseins durch mehr Sensibilisierung und Aufklärung (Plakataktion, Videospots im Bundeswehr-Infomagazin), die verstärkte Einbindung der Gefahrenerkennung und Gefahrenabwehr in die Führerweiterbildung sowie auf Maßnahmen der Organisationsbereiche zur verstärkter Dienstaufsicht zurückzuführen.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Material- und Ersatzteillage</p> <p>Die Mängel in der Material- und Ersatzteillage wirken sich auch angesichts der besonderen Herausforderungen durch Auslandseinsätze und verstärkte Übungstätigkeit der Truppe negativ auf die Motivation der Soldaten aus. Die Mangelsituation ist für den inneren Zustand der Bundeswehr schädlich.</p>	<p>1996 5.5 1997 5.1 1998 4.1.5</p>	<p>16 Nr. 5 14 Nr. 11 15 Nr. 1</p>	<p>(noch nicht erledigt)</p> <p>Bereits im Jahre 1996 hat der Bundesminister der Verteidigung Abhilfemaßnahmen getroffen, die vor allem im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung zum zügigen Abbau des Bearbeitungsstaus von Beschaffungsmaßnahmen führen sollten. Zusätzlich wurden vorrangig Engpassartikel beschafft. Durch deutliche Erhöhung der Haushaltsmittel konnte die Anzahl der Engpassartikel 1997 um mehr als 40 % gegenüber 1996 reduziert werden. Die Erhöhung der Haushaltsmittel für Materialerhaltung in 1997 führte zu einer Vergrößerung der Depotinstandsetzung von Rad- und Kettenfahrzeugen gegenüber 1996.</p> <p>Trotz vielfältiger Maßnahmen ist die Situation bislang nicht befriedigend gelöst worden.</p>
<p>Belastung der Soldaten bei internationalen Friedensmissionen</p> <p>Im Rahmen der Vorbereitung auf besondere Auslandsverwendungen werden vermehrt auch Themen wie der Umgang mit Tod und Verwundung, auch psychischer Verwundung, Gefangenschaft und Verschleppung sowie die Konfrontation mit Leid, Elend und Gewalt in die Ausbildung aufgenommen. Es scheint angeraten, auch Konzepte zu entwickeln, die neben einer umfassenden Vorbereitung eine angemessene Nachbereitung von besonderen Auslandseinsätzen einbeziehen.</p>	<p>1995 14 1996 14.1</p>	<p>31 Nrn. 1-2 31 Nrn. 1 ff.</p>	<p>(teilweise erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung hat am 29. Januar 1997 das Rahmenkonzept zur Bewältigung einsatzbedingter Belastungen bei Soldaten vor, während und nach Einsätzen und besonderen Auslandsverwendungen erlassen und in den anschließenden Jahren fortlaufend umgesetzt. Neben dem Ziel, die psychische Belastbarkeit der Soldaten</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Rahmen der Einsatzvorbereitung zu stärken, – im Einsatz zu stabilisieren und bei Auftreten von Stressreaktionen wieder herzustellen sowie – Spätschäden zu verhindern und erforderlichenfalls zu behandeln, <p>soll die Rückkehr aus dem Einsatz zu einem reibungslosen Übergang in den dienstlichen Alltag des Soldaten führen und sollen Hilfen für die Wiedereingliederung in das soziale Umfeld angeboten werden. Hierzu bietet der Bundesminister der Verteidigung entsprechende Broschüren an. Insbesondere werden den militärischen Führern im Einsatzland und den Kommandeuren und Führern der abstellenden Truppenteile Hinweise zur Integration in den Einsatzverband und zur Reintegration in den Stammtruppenteil und das zivile Umfeld gegeben. Sie enthalten einen „Leitfaden für heimkehrende Soldaten“.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Soldatenbeteiligung</p> <p>Es ist zu beobachten, dass viele Vertrauenspersonen entgegen gesetzlicher Vorschrift nicht oder nur unzureichend durch ihre Disziplinarvorgesetzten in ihr Amt eingewiesen werden. Restriktives Informationsverhalten während der Amtsperiode erschwert die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Auch die gesetzlich vorgeschriebene Schulung auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene konnte nicht alle erstmals in ihr Amt gewählten Vertrauenspersonen zeitgerecht erreichen.</p>	<p>1995 3.4 1996 3.3 1997 3.6 1998 3.4</p>	<p>9 Nrn. 1-9 8 Nr. 3 11 Nr. 4 11 f. Nr. 2</p>	<p>Ein durch das Zentrum Innere Führung erstellte Arbeitspapier zu dem Thema „Umgang mit Verwundung und Tod im Einsatz“ ging im Sommer 1996 der Truppe zu. Familienbetreuung, Reintegrationsmaßnahmen und die Maßnahmen zur medizinisch/psychologischen Betreuung gewinnen angesichts der Ausweitung der Kontingentdauer zukünftig größere Bedeutung.</p> <p>(teilweise erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung ist bemüht, die teilweise noch vorhandenen Vorbehalte von Vorgesetzten gegen die Beteiligung ihrer Soldaten an Entscheidungsprozessen abzubauen. Bemühungen werden verstärkt, die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen mit Herausgabe der ZDv 10/2 „Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen“ und eine verbesserte Einweisung zu vertiefen. Inzwischen werden die erfolgten Änderungen des Soldatenbeteiligungsgesetzes mit Neuherausgabe der ZDv 10/2 im April 1997 auf breiter Basis bekannt gegeben. Erläuternde Bestimmungen zur Anwendung des Soldatenbeteiligungsgesetzes und zur Wahlordnung helfen den Vertrauenspersonen, ihre gesetzlich eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Außerdem ist eine Ausbildungshilfe für die Einweisung und Ausbildung der Vertrauenspersonen durch das Zentrum Innere Führung herausgegeben worden.</p>
<p>Regelung des Dienstzeitausgleichs</p> <p>Nach dem Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 1995 wurden die materiell rechtlichen Voraussetzungen für die Neuregelung des Dienstzeitausgleichs geschaffen. Es wird bei der Akzeptanz der Soldaten entscheidend darauf ankommen, wie die Neuregelung in der Praxis umgesetzt wird. Auch wenn der Vorrang des Ausgleichs durch Freistellung vom Dienst weggefallen ist, muss es begründbar und für die betroffenen Soldaten nachvollziehbar sein, weshalb im konkreten Fall Freistellung vom Dienst nicht gewährt</p>	<p>1995 5.3 1996 5.4 1997 5.2</p>	<p>14 Nrn. 1-4 15 15 Nr. 2</p>	<p>(erledigt)</p> <p>Hinsichtlich der Höhe der finanziellen Vergütung im Vergleich zum Freizeitausgleich ist nur noch vereinzelt Kritik geübt worden. Die Soldaten haben akzeptiert, dass angesichts der Haushaltslage eine Erhöhung der Geldbeträge nicht in Frage kommen kann. Wenn auch ein Vorziehen des Ausgleichsanspruchs vom 7. auf den 4. Dienstmonat positiv bewertet wurde, bleibt nach wie vor die Kritik, dass Zivildienstleistende bereits ab dem 1. Dienstmonat Freizeitausgleich erhalten. Im Hinblick auf Soldaten im Schichtdienst stellt der Bundesminister der Vertei-</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>werden kann. Umsetzungsprobleme in der Praxis bestehen fort, insbesondere im Hinblick auf eine Gleichbehandlung von Soldaten im Schichtdienst.</p> <p>Attraktivität des Wehrdienstes</p> <p>Bürgernahe Ausgestaltung des Wehersatzwesens/Attraktivität des Wehrdienstes</p> <p>Aufforderung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Wehrdienstes durch eine bürgernähere und persönlichere Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kreiswehersatzamt und Wehrpflichtigen, durch das Aufzeigen konkreter Einplanungsmöglichkeiten sowie die verbindliche Auskunft über Ort und Zeit der Ableistung des Grundwehrdienstes.</p>	<p>1995 1.2</p> <p>1996 6.2</p> <p>1997 6.3</p> <p>1998 5.4</p>	<p>5 Nr. 10</p> <p>18 Nrn. 1-4</p> <p>20 Nr. 5</p> <p>19 f. Nr. 5</p>	<p>digung fest, dass auch außerhalb des Schichtdienstes eingesetzte Soldaten für Wochenenddienste nur dann Dienstausgleich bekämen, wenn eine wöchentliche Rahmendienstzeit von 46 Stunden überschritten würde. Die Erschwernis des Schichtdienstes werde sodann durch die Erschwerniszulagenverordnung finanziell sowie durch Zusatzurlaub ausgeglichen.</p> <p>(teilweise erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung hat auf den Hinweis der Wehrbeauftragten Maßnahmen zur Verbesserung der Ablauforganisation der Musterung und der Beratung der Wehrpflichtigen im Rahmen der neuen „Leitlinie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes“ vorgesehen.</p> <p>Nachdem der Probelauf für die „Auskunfts- und Beratungszentren“ 1996 an 22 Kreiswehersatzämtern erfolgreich abgeschlossen wurde, werden seit dem 1. Januar 1997 bei allen Kreiswehersatzämtern derartige Zentren eingerichtet. Diese Maßnahme wurde im Verlauf des Jahres 1998 abgeschlossen.</p> <p>Besonders hat sich der zusätzliche Einsatz von jungen Grundwehrdienstleistenden als Ansprechpartner für die zu musternden Jugendlichen bewährt.</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung erhofft sich mit der flächendeckenden Einführung des Datenverarbeitungssystems Wehersatzwesen-Informationssystem (WEWIS II) langfristig eine Verbesserung des Bedarfsanmelde- und -anforderungsverfahrens.</p> <p>Die vollständige Ausstattung mit WEWIS II wird erst im Jahr 2002 vollzogen sein. Erst dann wird es den Kreiswehersatzämtern möglich sein, auf Wunsch den Wehrpflichtigen noch am Tag der Musterung den Einberufungsbescheid auszuhändigen.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Verpflichtungsstopp für freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst gem. § 6b WPfIG</p> <p>Aufhebung/Lockerung des seit November 1996 geltenden generellen Verpflichtungsstopps für Grundwehrdienstleistende zur Dienstzeitverlängerung durch Ableisten des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes.</p>	1996 6.2	19 Nr. 13	<p>(noch offen)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung begründet den Verpflichtungsstopp damit, dass aufgrund der hohen Inanspruchnahme der Möglichkeit, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst zu leisten, die vorgegebenen Veranschlagungsstärken überschritten zu werden drohen. Der Verpflichtungsstopp sei von vornherein nur auf Grundwehrdienstleistende in der Truppe und zeitlich beschränkt angeordnet und inzwischen für Grundwehrdienstleistende ab Dienst Eintritt März 1997 aufgehoben worden. Der Bundesminister der Verteidigung kann aber für die Zukunft nicht ausschließen, dass bei anhaltend hohem Bewerberaufkommen nicht allen Anträgen auf Verlängerung der Grundwehrdienstzeit über 10 Monate hinaus stattgegeben werden kann.</p>
<p>Zur Einberufungspraxis</p> <p>Einberufung von Wehrpflichtigen unmittelbar nach Abschluss ihrer ersten Berufsausbildung</p> <p>Prüfung der Zurückstellungsmöglichkeiten bei der Einberufung von Wehrpflichtigen, die im Anschluss an ihre erfolgreiche Berufsausbildung aufgrund von tarifvertraglichen Vereinbarungen der Metall- und Elektroindustrie befristet angestellt sind.</p>	1995 6.2.1 1996 6.3.1	16 f. Nrn. 1-5 20 f. Nrn. 4-6	<p>(erledigt)</p> <p>Um den Tarifparteien Gelegenheit zu geben, den möglichst unmittelbar nach der ersten Berufsausbildung abzuleistenden Grundwehrdienst in die Tarifverträge zur Beschäftigungssicherung einzubeziehen, hat der Bundesminister der Verteidigung eine Übergangsregelung erlassen, wonach Auszubildende oder Berufsanfänger, die in einem auf sechs Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen, erst zum Ende des entsprechenden Zeitverhältnisses herangezogen werden. Diese Maßnahme war zunächst auf ein Jahr begrenzt und endete mit dem Einberufungstermin März 1997, ist dann aber auf zu ausschließlichen Zwecken der Beschäftigungssicherung abgeschlossene Zeitarbeitsverhältnisse von bis zu 12 Monaten erweitert und über die ursprüngliche Befristung hinaus verlängert worden.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Heimatnahe Einberufung und Verwendung</p> <p>Fortsetzung der Bemühungen um eine heimatnahe Einberufung und Verwendung von Wehrpflichtigen unter Berücksichtigung der besonderen Situation der neuen Bundesländer; Ausgleich der Nachteile heimatferner einberufener Grundwehrdienstleistender durch Mobilitätszuschlag.</p>	<p>1995 6.2.3 1997 6.2.3 1998 5.6</p>	<p>17 Nrn. 1-3 18 Nrn. 1-4 21 Nrn. 1-5</p>	<p>(noch offen)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung verweist auf die Grenzen solcher Bemühungen aufgrund bestehender Unterschiede im Wehrpflichtigenaufkommen, im Ergänzungsbedarf sowie infolge von Strukturveränderungen durch Standortschließungen anlässlich der allgemeinen Streitkräftereduzierung. Nachteile für heimatferner einberufene Grundwehrdienstleistende werden ab dem 1. Januar 1996 durch einen Mobilitätszuschlag gemildert.</p> <p>In seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 1997 weist der Bundesminister der Verteidigung darauf hin, dass der Mobilitätszuschlag ab dem 1. Juli 1998 neugestaltet wird, indem bereits der 30 bis 50 km vom Familienwohntort entfernt stationierte Grundwehrdienstleistende einbezogen wird.</p> <p>Zur Forderung der Wehrbeauftragten im Jahresbericht 1998, das derzeitige Bedarfsverteilungsverfahren unter Berücksichtigung der Reisezeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortzuentwickeln, teilt der Bundesminister der Verteidigung mit, dass derzeit im Rahmen einer Studie untersucht wird, ob über die Entfernung zum Dienstort hinaus durch eine Einbindung von Reisezeiten in das Verteilungsverfahren noch bessere Verteilungsergebnisse erzielt werden können.</p>
<p>Informationsdefizite bei T7-gemusterten Wehrpflichtigen</p> <p>Verbesserungen der Informationslage von T7-gemusterten Wehrpflichtigen über abverlangte militärische Leistungen in Ausbildung und Verwendung in der Truppe.</p>	<p>1995 6.4</p>	<p>19 Nr. 9</p>	<p>(erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung ist dem Vorschlag der Wehrbeauftragten gefolgt und hat durch Herausgabe einer zusätzlichen Kurzinformation als Bestandteil der Verfahrensanweisung Wehrersatzwesen die bundesweit einheitliche Beantwortung von Fragen T7-gemusterten Wehrpflichtiger sichergestellt.</p>
<p>Zurückstellung wegen einer außergewöhnlichen Ausbildungschance; Prüfung durch Kreiswehrrersatzämter</p>	<p>1998 5.5</p>	<p>20 Nrn. 4-5</p>	<p>(erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung teilt mit, dass die Kreiswehrrersatzämter regelmäßig angehalten werden, die oftmals rechtlich und auch tatsächlich schwierigen Einzelfälle sorgfältig zu prüfen und bei ihrer Entscheidung die Belange der Wehrpflichtigen zu berücksichtigen.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Wehrdienst</p> <p>Bedarfsgerechte Deckung des Ergänzungsbedarfs an freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden (FWDL) durch die Kreiswehrrersatzämter</p> <p>Optimierung des Auswahl- und Zuweisungsverfahrens im Rahmen der Gewinnung von freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden durch die Kreiswehrrersatzämter im Sinne eines verwendungs- und struktur-gerechten Personalaufbaus; Erhöhung des Anteils der Verpflichtungen in der Truppe.</p>	<p>1996 6.3 1997 6.1</p>	<p>20 Nr. 6 16 Nr. 9</p>	<p>(erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung weist darauf hin, dass die Streitkräfte aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung (EUF) anstreben, für FWDL eine hinsichtlich Leistungsvermögen und charakterlicher Eignung differenzierte Eignungsfeststellung zu treffen.</p> <p>Mit Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 15. Juli 1997 wurde die EUF bei den Kreiswehrrersatzämtern ab September 1997 um ein vom Psychologischen Dienst der Bundeswehr entwickeltes spezielles Verfahren der Eignungsfeststellung ergänzt. Hierbei wird festgestellt, ob eine Eignung der Wehrpflichtigen auch für den erweiterten Wehrdienst gegeben ist. Die ersten Erfahrungen mit diesem Verfahren werden positiv gewertet; damit sind nach Einschätzung des Bundesministers der Verteidigung die Voraussetzungen für eine bedarfsorientierte Auswahl von FWDL-willigen Wehrpflichtigen gegeben. Das Verfahren soll einer permanenten Bewährungskontrolle unterzogen werden.</p> <p>Unabhängig davon zeichnet sich ab, dass entsprechend dem Vorschlag der Wehrbeauftragten der Anteil der Verpflichtungen in der Truppe deutlich erhöht wurde. 1999 wurden jeweils ca. 50 % der FWDL durch das Kreiswehrrersatzamt bzw. durch die Truppe gewonnen.</p>
<p>Entlassung aus dem Grundwehrdienst</p> <p>Begrenzung der Zahl der Grundwehrdienstleistenden, die nach Dienstantritt aus gesundheitlichen Gründen entlassen werden, sowie Anregung, den aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig entlassenen Wehrpflichtigen nach einer ersten negativ verlaufenen Überprüfungsuntersuchung eine Nichtheranziehungszusage zu erteilen.</p>	<p>1997 6.2.2 1998 5.8</p>	<p>18 Nrn. 5,6 23 Nr. 12</p>	<p>(teilweise erledigt/unberücksichtigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung erkennt nicht die Probleme, die Grundwehrdienstleistende durch vorzeitige Entlassungen aus gesundheitlichen Gründen im privaten und beruflichen Umfeld zu bewältigen haben. Deshalb ist er bemüht, die Zahl der vorzeitigen Entlassungen zu senken.</p> <p>Gemäß Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 13. März 1998 ist der Tauglichkeitsgrad „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ bei musterungs-/annahme-ärztlichen Untersuchungen und truppenärztlichen Einstellungsuntersuchungen nur nach</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Erhalt des Ausbildungsniveaus nach Einführung von W 10</p> <p>Überarbeitung der Vorgaben für die Ausbildungsinhalte von Wehrdienstleistenden mit einem auf 10 Monate verkürzten Grundwehrdienst (W 10) gemäß Wehrrechtsänderungsgesetz vom 15. Dezember 1995.</p> <p>Integration von Grundwehrdienstleistenden aus Spätaussiedlerfamilien</p> <p>Brüderregelung für Spätaussiedler</p> <p>Anmahnung der Gleichbehandlung von Wehrdienstleistenden mit Zivildienstleistenden durch eine einheitliche Befreiungspraxis gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Wehrpflichtgesetz.</p>	<p>1995 6.5</p> <p>1995 6.2.2</p>	<p>19 Nrn. 1-3</p> <p>17 Nrn. 1-3</p>	<p>umfassender fachärztlicher Abklärung und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu vergeben.</p> <p>Auf die musterungsärztliche Vergabe der Tauglichkeitsgrade „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ und „nicht wehrdienstfähig“ ist im Rahmen der Fachaufsicht durch den ärztlichen Dienst der Wehrbereichsverwaltungen besonderes Augenmerk zu richten. Gleiches gilt für die Leitenden Sanitätsoffiziere, soweit von Truppenärzten als Ergebnis der Einstellungsuntersuchung eine Änderung des Tauglichkeitsgrades in „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ oder in „nicht wehrdienstfähig“ vorgeschlagen wird.</p> <p>Die Anregung, eine Nichtheranziehungszusage zu erteilen, ist bisher unberücksichtigt geblieben. Der Bundesminister der Verteidigung verweist hierzu auf die Gesetzeslage und seinen Erlass vom 10. Februar 1999, der vorsieht, durch Koordination der zuständigen Stellen im BMVg mögliche ärztliche Fehlentscheidungen zu verringern und negative Auswirkungen auf die weitere Lebensplanung der Wehrpflichtigen weitestgehend zu vermeiden.</p> <p>(erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung verweist auf die im Vollzug befindliche Umsetzung des im Oktober 1995 gebilligten „Konzeptes für die Ausbildung im Neuen Heer für neue Aufgaben“ durch die „Weisung zur Neuordnung der Truppenausbildung“ vom 22. Dezember 1995. Das neue Ausbildungskonzept sieht vor, die abschließende Ausbildung (z.B. Ausbildung für das Gefecht der verbundenen Waffen auf Verbandsebene) erst in einem bis zu viermonatigen Krisenausbildungsprogramm sicherzustellen.</p> <p>(erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung hat sich der Bewertung der Wehrbeauftragten, dass das Gebot der Gleichbehandlung von Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden eine</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Integrationsprobleme bei Spätaussiedlern in die Truppe u.a. aufgrund von Sprachdefiziten</p>	<p>1998 4.3</p>	<p>18 Nrn. 1-7</p>	<p>rasche Angleichung der Befreiungspraxis bei dritten und weiteren Söhnen in Wehrdienst und Zivildienst erfordert, angeschlossen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird zukünftig der in ausländischen Streitkräften geleistete Pflichtwehrdienst von Spätaussiedlern nicht mehr als Grundwehrdienst im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Wehrpflichtgesetz anerkannt. Damit werden auch dritte Söhne von Spätaussiedlern zum Grundwehrdienst/Zivildienst herangezogen.</p> <p>(erledigt)</p> <p>Um die Verständigungs- und Ausbildungsfähigkeit von Spätaussiedlern bei der Musterrung und der Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung besser beurteilen zu können, hat der Bundesminister der Verteidigung ab April 1999 das bestehende Testverfahren um einen Sprachverständigungstest erweitert. Da sich dieser Sprachverständigungstest als zu schwer erwiesen hat, wird derzeit ein speziell für Wehrpflichtige aus Spätaussiedlerfamilien zugeschnittenes Verfahren entwickelt.</p> <p>Darüber hinaus hat der Bundesminister der Verteidigung die Anregung aufgegriffen, eine zweisprachige Informationsbroschüre zu erstellen, die seit Januar 2000 gedruckt vorliegt.</p>
<p>Reservistenangelegenheiten</p> <p>Deutliche Anerkennung des persönlichen Engagements vieler Reservisten</p>	<p>1997 6.5</p>	<p>23 Nr. 13</p>	<p>(erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung teilt mit, dass die Änderung der Verleihungsbestimmungen des Ehrenzeichens der Bundeswehr es nunmehr erleichtert, herausragende Leistungen von Reservisten sichtbar zu machen. Zum Beispiel ist es jetzt zulässig, dass Angehörige der Reserve auch außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses vorgeschlagen werden können, sofern der zeitliche Abstand zur letzten Wehrdienstleistung im Regelfall ein Jahr nicht überschreitet.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Reform der Wehrübungstätigkeit und Reservistenkonzeption</p> <p>Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes bei der Hinzuziehung von Reservisten zu Wehrübungen auch bei Spezialverwendungen, Verbesserung des Informationsstandes sowie Entwicklung einer anreizorientierten Reservistenkonzeption zur Steigerung des Engagements der Reservisten zum Dienst in den Streitkräften.</p>	<p>1995 6.6 1996 6.4</p>	<p>20 Nrn. 4, 7 21 f. Nrn. 1-5</p>	<p>(erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung schließt sich der Bewertung der Wehrbeauftragten an und verweist auf seine getroffenen Maßnahmen: Attraktivitätssteigerung im Zuge der Umsetzung der neuen Reservistenkonzeption durch eine optionale Verpflichtung in die Einsatzreserve, Zahlung eines Leistungszuschlages sowie erhöhte Zuschläge bei zusätzlichem Engagement. Dabei wurde der Umfang der Einsatzreserve von 1996 bis 1997 auf 8 000 Einplanungsmöglichkeiten verdoppelt.</p> <p>Integration der Reservisten aufgrund einer stärkeren Verbindung der nichtaktiven mit aktiven Truppenteilen (Aufwuchs- und Couleur-Verhältnisse) durch entsprechende Organisationsbefehle.</p> <p>Festlegung von Grenzwerten für die Ableistung von Wehrübungen auch bei Reservisten mit Spezialverwendungen und längeren Beorderungsstehtzeiten, die deutlich unter den im Wehrpflichtgesetz vorgesehenen Höchstgrenzen liegen.</p> <p>Verbesserung der Information von Reservisten durch halbjährliche Herausgabe des „Informationsdienstes für Reservisten“ ab 1997 in einer Auflagenhöhe von 60 000.</p>
<p>Sonderurlaub</p> <p>Gewährung von Sonderurlaub für Vorstellungsgespräche und Eignungstests</p>	<p>1997 6.2.4</p>	<p>18 Nrn. 1-4 26 Nrn. 2, 3</p>	<p>(erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung ist sich der strukturbedingt schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt bewusst. Er weist darauf hin, dass, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Sonderurlaub für Vorstellungsgespräche sowie für die Teilnahme an Prüfungen und Auswahlverfahren bis zu fünf Tagen gewährt werden kann. Ausdrücklich betont wird, dass zu Zeiten hoher Arbeitslosigkeit dies mehrfach erforderlich werden kann.</p> <p>Durch Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung zum 01. Januar 1999 ist nunmehr eindeutig klar gestellt, dass die Gewährung von Sonderurlaub zur Vorbereitung eines Zivilberufes nicht nur einmal möglich ist, sondern dass für jede einzelne Berufsvorbereitungsmaßnahme erneut Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen gewährt werden kann.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
Personalangelegenheiten der Zeit- und Berufssoldaten			
Beförderungen			(erledigt)
Personalstrukturveränderungen bei der Marine.	1997 7.2.1	23 Nr. 5	Im Rahmen des Personalstrukturmodells 340 wurde die Mannschaftslaufbahn neu geordnet und der Umwandlungsprozess von Unteroffizierdienstposten in Mannschaftsdienstposten umfangreich publiziert. Eine umfassende Unterrichtung der Betroffenen geschieht durch die SDM-Mitteilungen und ist darüber hinaus auf Kommandeur- und A 1-Tagungen der Marine bekannt gemacht worden.
Beförderung der Offiziere			(erledigt)
Flexible Anwendung des § 1 Personalstärkengesetz.	1996 7.3.3	24 Nr. 2	Abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wurde eine begrenzte Zahl von Zurrhesetzungen aus den Jahren 1997 und 1998 mit Zustimmung der betroffenen Soldaten in das jeweilige Folgejahr geschoben. Hierdurch konnte in den ansonsten weitgehend zurrhesetzungsfreien Jahren ein Mindestmaß an Verwendungsfällen und Beförderungsmöglichkeiten sichergestellt werden.
Beförderungssituation in bestimmten Verwendungsbereichen			(noch nicht erledigt)
Verbesserung der Beförderungschancen im Militärmusikdienst durch Neustrukturierung des Militärmusikdienstes.	1995 7.2.2	22 Nr. 5	Zum 1. Januar 1996 wurden in 13 Musikkorps durch Dienstpostenhebungen jeweils zwei Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann- und ein Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann-dienstposten neu ausgebracht. Die grundlegende Neukonzeption des Militärmusikdienstes ist noch nicht abgeschlossen.
Lehrgangsvoraussetzungen			(erledigt)
Physical-Fitnesstest als Eingangsvoraussetzung für Lehrgangsteilnahme.	1997 7.2.4	24 Nr. 2, 3	Seit Beginn des Jahres 1998 wird der Physical-Fitnesstest in den ersten drei Wochen eines Lehrgangs nicht mehr durchgeführt. Ein in allen Laufbahnlehrgängen zusätzlich befohlenes Zeugnisfach „körperliche Leistungsfähigkeit“ macht eine Einzelüberprüfung von Teilbereichen des Sports zu Beginn von Lehrgängen überflüssig.

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
Stellenbörse Zugriffsverfahren für die Stellenbörse.	1998 6.2.4	28 Nr. 2, 3	(erledigt) Die Ausstattung der Truppenteile und Dienststellen mit Personalcomputern, über die das Datenverarbeitungsverfahren Stellenbörse genutzt werden kann, ist abgeschlossen. Damit sind alle Bedarfsträger in die Lage versetzt, ihren personellen Ergänzungsbedarf frühzeitig in der Stellenbörse auszuschreiben. Gemäß SDH-Mitteilung vom 4. Januar 1999 sind im Heer bei allen Einheiten Kurzinformationen über die Einsichtnahme freier Dienstposten in der Stellenbörse am Schwarzen Brett ständig auszuhängen.
Weiterverpflichtungen Zuständigkeit für Einplanungen und Weiterverpflichtungen von Unteroffizieren ohne Portepe.	1997 7.2.2	24 Nr. 3	(erledigt) Alle Unteroffiziere werden zwischen dem 27. und 30. Dienstmonat durch ihre Disziplinarvorgesetzten über die Möglichkeiten und Chancen einer Weiterverpflichtung eingehend unterrichtet.
Beurteilungen, Dienstzeugnisse Erstellung von Dienstzeugnissen	1997 7.4	25 Nr. 4	(erledigt) Nach Inkrafttreten der neugefassten ZDv 20/6 zum 13. Mai 1998 sind Richtlinien, Bearbeitungshinweise und Erstellungsbeispiele in der ZDv 20/6 Nr. 221 und in der Anlage 12 im einzelnen dargestellt. Damit haben Dienstzeugnisse auch formell die Qualität von Beurteilungen erhalten. Erstellung und Aushändigung lassen indessen weiterhin Mängel erkennen.
Lehrgangsbewertung Vergabe unterschiedlicher Notenschlüssel in den einzelnen Teilstreitkräften.	1995 7.3.3	23 Nrn. 1-3	(erledigt) Im Zuge der Überarbeitung der ZDv 3/6 „Das Prüfungswesen der Streitkräfte ist eine Harmonisierung der Notenschlüssel erfolgt. In Nr. 502 der Neufassung der ZDv 3/6 vom 8. Dezember 1997 ist folgende Regelung vorgenommen: „Bei Lehrgängen, die nur in einer Teilstreitkraft, aber mit Teilnehmern einer weiteren oder aller Teilstreitkräfte durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass bei der Bewertung der Leistungen für alle Lehrgangsteilnehmer derselbe Maßstab angelegt wird.“

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
Bekleidung			
Sondergrößen			(unberücksichtigt geblieben)
Vorschlag zur Einrichtung zusätzlicher Schneider-Dienstposten für die kurzfristige Fertigung von Bekleidung in Sondergrößen.	1996 13	30 Nr. 5	Der Bundesminister der Verteidigung vertritt die Auffassung, die Einrichtung zusätzlicher Schneider-Dienstposten bei den Standortverwaltungen zur Fertigung von Bekleidung in Sondergrößen „vor Ort“ sei eine unwirtschaftliche Lösung, die nur im Einzelfall unter den besonderen Bedingungen eines Standortes sachgerecht sein könne.
Wiederausgabe getragener Bekleidung			(unberücksichtigt geblieben)
Ausstattung vorrangig im Innendienst eingesetzter Soldaten mit ungetragenen Halbschuhen.	1998 13	20 Nr. 9	Der Bundesminister der Verteidigung hat hierzu ausgeführt, dass grundsätzlich alle Schuhe außer den besonders starker Belastung unterliegenden Schwer- und Sportschuhen als Artikel mit Rücklauf eingestuft und deshalb auch getragen ausgegeben würden. Ein Verzicht der Einstufung des schwarzen Halbschuhs als Artikel mit Rücklauf würde jährliche Mehrkosten von mindestens 8 Mio. DM verursachen. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Trägerkreis sei unter dem Aspekt der Gleichbehandlung nicht angezeigt. Sämtliche fiskalisch bereitzustellenden Schuharten der Bundeswehr ungetragen auszugeben, sei angesichts der Haushaltslage nicht möglich.
Betreuung			
Betreuungskonzept			(unberücksichtigt geblieben)
Erarbeitung eines Betreuungskonzeptes der Streitkräfte.	1995 12.2 1998 14.1	28 Nr. 2 38 Nr. 4	Nachdem der Bundesminister der Verteidigung zunächst dargelegt hatte, dass angesichts veränderter Rahmenbedingungen ein Betreuungskonzept erarbeitet werden soll, vertritt er nunmehr die Auffassung, dass die bestehenden Grundlagen als zweckmäßig und ausreichend anzusehen seien. Anstelle eines Leitfadens soll die in Erstellung befindliche Zentrale Dienstvorschrift 10/3 „Die Betreuung von Soldaten“ die Vielzahl bestehender Einzelerlasse übersichtlich zusammenfassen und die Arbeit für Vorgesetzte und das in Betreuung eingesetzte Personal

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Dienstzeitversorgung</p> <p>Versorgungssituation übernommener NVA-Soldaten</p> <p>Schließung der Versorgungslücke für die aus der ehemaligen NVA übernommenen Berufssoldaten sowie Verbesserung der Versorgungssituation der lebensälteren Zeitsoldaten, die aus der ehemaligen NVA übernommen wurden.</p>	<p>1995 7.4 1996 7.7</p>	<p>23 Nrn. 1-4 25 Nrn. 1-2</p>	<p>überschaubar darstellen. Um weitere Entscheidungshilfen für den zukünftigen Betreuungsbedarf zu erhalten, führt das sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr eine Studie zum Thema „Freizeit von Soldatinnen und Soldaten“ durch. Nach Auswertung durch die Streitkräfte sollen die so gewonnenen Erkenntnisse in die künftige Arbeit einfließen.</p> <p>(erledigt)</p> <p>Als Übergangsregelung bis zur Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes hatte der Bundesminister der Verteidigung zunächst mit Erlass vom 6. Dezember 1995 betroffenen und bereits in den Jahren 1996 – 1998 zur Entlassung heranstehenden Berufssoldaten die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag weitere zwei Jahre bzw. ein weiteres Jahr im Dienst belassen werden zu können. Lebensälteren Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von weniger als acht Jahren wurde nach ihrem Ausscheiden von der zuständigen Wehrbereichsverwaltung ein Einsatz im zivilen Bereich, wo immer dies möglich war, angeboten.</p> <p>Mit der Verabschiedung des Versorgungsreformgesetzes 1998 wurde die Versorgungslücke für die aus der ehemaligen NVA übernommenen Berufssoldaten durch eine Änderung des § 26 a Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit der Soldatenversorgungsübergangsverordnung geschlossen.</p>
<p>Wehrdienstbeschädigungsverfahren</p> <p>Forderung nach einer raschen und nachhaltigen Verkürzung der Bearbeitungsdauer in Wehrdienstbeschädigungsverfahren, die sich durch Bearbeitungsverzögerungen im Institut für Wehrmedizinisch-statistik und Berichtswesen der Bundeswehr sowie ein Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 1994 ergeben haben, durch Verbesserung</p>	<p>1995 10.6 1996 8.4</p>	<p>27 Nr. 1 27 Nrn. 1-2</p>	<p>(erledigt)</p> <p>Durch Ablauf organisatorischer Umstrukturierungen im Institut für Wehrmedizinisch-statistik und Berichtswesen der Bundeswehr, die Einführung einer neuen Zwischenarchivierung und eine DV-gestützte Eingangregistrierung der Gesundheitsunterlagen ausgeschiedener Soldaten seit dem 1. Dezember 1995 wurde eine verbesserte kurz-</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>der personellen und materiellen Arbeitssituation sowie der organisatorischen Abläufe.</p>			<p>fristige Auskunftsfähigkeit des Instituts erzielt.</p> <p>Durch personelle Verstärkungen im Sanitätsamt der Bundeswehr und Hinzuziehung zusätzlicher Außengutachter konnte der erhebliche Bearbeitungsrückstand bei der Wehrdienstbeschädigung-Begutachtung im Laufe des Jahres 1996 behoben werden. Ein zum 1. März 1997 in Kraft getretener neuer Wehrdienstbeschädigungserlass trägt zusätzlich zu einer Beschleunigung der Verfahren bei.</p> <p>Eine Verbesserung der personellen und materiellen Arbeitssituation konnte zumindest teilweise durch den Einsatz von DV-Systemen erreicht werden. Zur Erzielung weiterer Verbesserungen stehen nach Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung künftig die Weiterentwicklung von DV-Programmen und die weitere Ausstattung mit DV-Gerät bei dem Wehrbereichsgebührensämtern III und V sowie die Bemühungen um eine Besetzung aller Dienstposten in den Hauptsachgebieten Beschädigtenversorgung im Mittelpunkt. Zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Truppe wurden durch einen G 1-Hinweis im Dezember 1996 die Disziplinarvorgesetzten erneut auf ihre Pflichten in WDB-Verfahren hinsichtlich einer notwendigen zeitnahen Beweissicherung hingewiesen.</p>
<p>Frauen in der Bundeswehr</p> <p>Ansprechstelle für Schwangere Soldatinnen</p> <p>Einrichtung von Ansprechstellen innerhalb der Einheiten und Verbände für schwangere Soldatinnen.</p>	<p>1997 8.3</p>	<p>29 Nr. 6</p>	<p>(erledigt)</p> <p>Neben der „Ansprechstelle für spezifische Probleme weiblicher Soldaten“ im Bundesministerium der Verteidigung, die sich überwiegend mit Grundsatzanfragen aus den Bereichen Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungsurlaub befasst, wurden zur Klärung persönlicher Einzelanfragen durch Weisung des Bundesministers der Verteidigung vom 16. September 1998 zwei weitere entsprechende Organisationselemente eingerichtet. Für den Organisationsbereich Heer werden die Aufgaben vom Generalarzt des Heeres in der Abteilung III des Heeresunterstützungskommandos, für die Organisationsbereiche</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Gebührniswesen</p>			<p>Luftwaffe, Marine, Zentrale Militärische Dienststellen der Bundeswehr und Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr in der Abteilung G I im Sanitätsamt der Bundeswehr organisationsübergreifend wahrgenommen.</p>
<p>Mietbeiträge</p> <p>Anregung einer Änderung der Trennungsgeldverordnung dahingehend, dass bei einer absehbaren Anschlussverwendung von Soldaten ein Kostenvergleich zwischen den zu erwartenden Aufwendungen für Mietbeiträge und den Kosten für einen Umzug durchgeführt wird.</p>	<p>1997 10.1.1.</p>	<p>32 Nr. 6</p>	<p>(unberücksichtigt geblieben)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung hat darauf hingewiesen, dass Mietbeiträge von ihrer Zweckbestimmung her lediglich als vorübergehende Leistung ausgelegt sind. Sie dürften nur anstelle von eingespartem Trennungsgeld gezahlt werden. Es sei daher nicht zulässig, diesen Leistungen Einsparungen anderer Art, wie z.B. die Umzugskostenvergütung, gegenüberzustellen, da allgemeinerrechtlich in bestimmter Weise normierte Leistungen nicht durch fiktive Änderungen ihrer Voraussetzungen ausgeweitet werden dürften.</p>
<p>PC-Ausstattung</p> <p>Beschleunigte Ausstattung aller Truppenverwaltungen und Rechnungsführerbereiche mit Personalcomputern.</p>	<p>1998 10</p>	<p>35 Nr. 4</p>	<p>(weitgehend erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung hat hierzu mitgeteilt, dass bis zum Jahresende 1999 alle Truppenverwaltungen mit der Grundausstattung an Hardware sowie der Teilsoftware „Haushaltsüberwachungsliste“ ausgestattet würden. In Anbetracht der berechtigten Belange der Betroffenen seien im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Haushalts 1999 die Mittel für eine vorzeitige Vollaussstattung der Truppenverwaltungen und Rechnungsführerbereiche mit Hardware und der Teilsoftware „Wehrsoldzahlung“ und „Verpflegungsgeldabrechnung“ durch Umschichtung im Einzelplan 14 bereitgestellt worden.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Rechnungsführermangel</p> <p>Behebung des Mangels an Rechnungsführern insbesondere zur Verbesserung der Abwicklung der unbaren Wehrsoldzahlung.</p>	1997 6.2.7	19, 20 Nrn. 3, 6, 8	<p>(weitgehend erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung hat hierzu mitgeteilt, eine unverzügliche Besetzung mit ausgebildetem Personal habe mangels vorhandener Ausbildungskapazität nicht erfolgen können. Durch den Zulauf in Ausbildung befindlicher Rechnungsführer werde sich die Situation in den nächsten Jahren schrittweise entspannen. Der bisher geltende Schlüssel zur Berechnung der Dienstpostenausstattung für die im Wirkungsbereich der Truppenverwaltung eingesetzten Rechnungsführer werde durch einen nach Methoden der Arbeits- und Zeitwirtschaft erarbeiteten Schlüssel ersetzt, der auf die differenzierten Aufgaben der Dienststellen abstelle. Der „Personalberechnungsschlüssel Rechnungsführer“ beinhalte außer einer sachgerechten Personalbedarfsdeckung auch verbesserte Laufbahnperspektiven für die militärischen Rechnungsführer. Für den bereits berechneten Bereich des Heeres würden künftig 141 Rechnungsführer-Dienstposten erstmalig mit dem Dienstgrad Haupt- und Stabsfeldwebel bewertet. Hierdurch werde nicht nur der Nachwuchsmangel geeigneter Soldaten für eine Rechnungsführerverwendung abgebaut, sondern diese Maßnahme führe darüber hinaus zu einer längeren Verweildauer der Soldaten auf Rechnungsführer-Dienstposten. Der Anteil ziviler Rechnungsführer im Heeresbereich sei um 93,5 Dienstposten auf 359,5 Dienstposten erhöht worden.</p>
<p>Sanitätsdienst</p> <p>Ausbildung der Sanitätsoffiziere</p> <p>Vertiefung der militärischen und wehrrechtlichen Kenntnisse von Sanitätsoffizieren, die als Disziplinarvorgesetzte in verantwortlicher Position eingesetzt werden.</p>	1997 8.5	29, 30 Nrn. 1-9	<p>(teilweise erledigt)</p> <p>In Ergänzung der bisherigen Ausbildungsgänge, in denen militärische und wehrrechtliche Kenntnisse vermittelt werden, wurden speziell die Einweisungslehrgänge für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere und sogenannte „Seiteneinsteiger“ im Sinne größeren Praxisbezugs um allgemeinmilitärische Inhalte ergänzt. Sie dienen dazu, den Sanitätsoffizier speziell auf seine Verwendung als Offizier vorzubereiten. Da an den fachlichen Themen keine Abstriche vorgenommen werden konnten, wurde der Lehrgang von drei auf vier Wochen verlängert.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Auslandseinsatz von Sanitätsoffizieren Berücksichtigung andauernder Abstellungen von Sanitätsoffizieren für Auslandseinsätze im Personalbemessungsschlüssel.</p>	<p>1998 8.1</p>	<p>31 Nr. 3</p>	<p>Zur Gewährleistung der geforderten Gleichwertigkeit der Ausbildung mit den Truppenoffizieren nehmen die Leiter von Standortsanitätszentren künftig neben den Lehrgängen „Einheitsführer San-Einheiten“ (drei Wochen) und „Leiter Standortsanitätszentrum“ (eine Woche) auch am „Bataillonskommandeurlehrgang, Teil A“ (zwei Wochen) an der Offizierschule des Heeres teil. Sanitätsoffiziere der Luftwaffe absolvieren, sofern sie als Staffelchefs eingesetzt werden, gemeinsam mit den Truppenoffizieren den Lehrgang „Fortbildung für künftige Einheitsführer“ (sechs Wochen) an der Offizierschule der Luftwaffe. In der Marine werden Sanitätsoffiziere zusammen mit den Truppenoffizieren auf dem „Führer-Lehrgang für Offiziere Truppendienst/Sanitätsoffiziere“ an der Marineschule Mürwik auf ihre Verwendung als Staffelchef vorbereitet.</p> <p>Zur Steigerung des Problembewusstseins der Leitenden Sanitätsoffiziere bei der Beschwerdebearbeitung wird eine regelmäßige Fortbildung auf diesem Gebiet durchgeführt. Daneben wird die Vermittlung entsprechender Grundkenntnisse auf diesem Gebiet in den Lehrgängen für angehende und junge Sanitätsoffiziere intensiviert.</p> <p>Nach wie vor sind jedoch erhebliche Defizite zu verzeichnen.</p> <p>(noch offen)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung hat mitgeteilt, die für die querschnittliche Personalbemessung entwickelten Schlüssel für Fach- und Truppenärzte erfassen nicht die Abwesenheitszeiten für Einsätze im Rahmen des erweiterten Aufgabenspektrums im Ausland. Im Rahmen der Überlegungen zu strukturellen Veränderungen werde diesem Umstand Rechnung getragen werden müssen.</p> <p>Um Einbußen in der sanitätsdienstlichen Versorgung auf ein noch hinnehmbares Ausmaß zu begrenzen, müssten alle verfügbaren Instrumentarien genutzt werden. Neben der Ausplanung aller zur Verfügung stehenden Dienstposten gehörten hierzu einerseits Maßnahmen der Personalführung wie die zeitlich begrenzte Kommandierung von Sanitätsoffi-</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Materielle Ausstattung des Sanitätsdienstes</p> <p>Ausstattung der Standortsanitätszentren und der Außenstellen mit Personalcomputern und Faxgeräten.</p>	1998 8.3	31 Nr. 4	<p>zieren zu Truppen- oder Facharztvertretungen und die Ausschöpfung aller vorhandenen Einstellungsmöglichkeiten von Sanitätsoffizieren, andererseits aber auch der Einsatz von Vertragsärzten. Dabei müsse jedoch den Forderungen des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes, die Zahl der benötigten Vertragsärzte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit möglichst gering zu halten, Rechnung getragen werden. Weiterhin werde noch mehr als bisher versucht werden, den Einsatz von Reservisten zum Ausgleich von Vakanzen von Truppen- und Fachärzten zu forcieren.</p> <p>Die Situation hat sich inzwischen weiter verschärft.</p> <p>(noch offen)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung hat hierzu mitgeteilt, die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der noch bestehenden Ausstattungsmängel mit Einzelplatz-Personalcomputern und Telefaxgeräten seien eingeleitet und teilweise schon realisiert worden.</p> <p>Aufgrund der hohen Sensibilität medizinischer Informationen sei der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung jedoch erheblichen Restriktionen unterworfen und erfordere hohe sicherheitstechnische Vorkehrungen. Deshalb sei ein Konzept für ein integriertes, das gesamte Aufgabenspektrum des truppenärztlichen Bereiches abdeckendes Arzt-Informationssystem erstellt worden. Bei Bereitstellung des Liegenschaftsnetzwerkes und der Standard-IT-Ausstattung durch die jeweiligen Organisationsbereiche sowie der fachlichen Ergänzungen aus Projektmitteln des Sanitätsdienstes sei mit einer Realisierung ab 2001 zu rechnen.</p>
<p>Musterungsuntersuchungen</p> <p>Forderung nach einer Überprüfung der Anzahl der Musterungen pro Art und Tag zur Entlastung der Musterungsärzte im Interesse der betroffenen Grundwehrdienstleistenden und zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen.</p>	1995 6.4 1996 6.2 1997 6.2.2	18 Nr. 3 18 Nr. 6 18 Nrn. 1-3	<p>(erledigt)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung hat im Rahmen der Einführung des musterungsärztlichen Ein-Arzt-Systems die Notwendigkeit zur Neufestlegung der täglichen Untersuchungsquote umfassend geprüft und ein Soll von 48 Tauglichkeitsuntersuchungen je Arzt und Woche als fachlich vertretbar fest-</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Personalersatz für schwangere Sanitätssoldatinnen.</p> <p>Erarbeitung eines flexibleren Personalersatzmodells zur Bewältigung von Personalengpässen aufgrund von Schwangerschaften und der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub durch weibliche Soldaten im Sanitätsdienst.</p>	1998 8.2	31 Nr. 3	<p>gelegt. Eine Mehrbelastung gegenüber den früheren Untersuchungsquoten im Zwei-Arzt-System sei damit nicht verbunden. Das festgelegte Untersuchungs-Soll lasse eine musterungsärztliche Begutachtung nach dem heutigen Stand der Medizin zu. Inwieweit noch weitere Verkürzungen des Untersuchungsgangs zugelassen werden könnten, werde zurzeit von den Facharztgremien im Sanitätsdienst – auch unter Berücksichtigung der Anregungen aus dem musterungsärztlichen Dienst – geprüft.</p> <p>(noch offen)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung hat hierzu mitgeteilt, bei einer Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub (bis zum 3. Lebensjahr des Kindes) und Betreuungsurlaub (bis zu 12 Jahren) von mindestens einem Jahr werde vom Beginn der Beurlaubung an der Dienstposten zur Nachbesetzung freigegeben. Fehlzeiten durch Mutterschutzfristen und die Inanspruchnahme von Kindererziehungszeiten führten zu noch hinnehmbaren Personalausfällen. Insgesamt sei die Einsatzbereitschaft des Sanitätsdienstes nicht gefährdet. Vor dem Hintergrund der hohen Einstellungsraten weiblicher Soldaten im Sanitätsdienst und der daraus folgenden Tendenzen seien künftig jedoch vermehrte Belastungen für das Sanitätspersonal nicht auszuschließen, die mit den gültigen Regelungen nicht mehr kompensiert werden könnten. Zur besseren Ersatzgestaltung werde geprüft, ob eine Poolbildung zu einer Lösung beitragen könne.</p>
<p>Standortsanitätszentren</p> <p>Forderung nach einem raschen Abschluss der STAN-Verhandlungen für die neu eingerichteten Standortsanitätszentren, um deren Ausstattung mit Personal und Material auf eine verbindliche Organisationsgrundlage abstellen zu können.</p>	1996 8.1	25 Nr. 1	<p>(erledigt)</p> <p>Im Laufe des Jahres 1997 konnten die STAN-Verhandlungen abgeschlossen und damit die organisatorischen Grundlagen für die Aufstellung von 90 Standortsanitätszentren aller Teilstreitkräfte geschaffen werden. Deren Personalausstattung stellt nach Aussage des Bundesministers der Verteidigung gegenüber den bisherigen Sanitätseinrichtungen vor allem des Heeres eine deutliche qualitative Verbesserung dar.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Truppenärztliche Versorgung</p> <p>Maßnahmen zur Verbesserung des Vertrauensverhältnisses zwischen Truppenarzt und Patient, das durch die fehlende freie Arztwahl seitens der Soldaten und das besondere Spannungsverhältnis Truppenarzt-Patient-Dienstherr gekennzeichnet ist.</p>	<p>1995 10.3 1996 8.3 1997 8.4</p>	<p>26 Nr. 1 26 Nrn. 1-3 29 Nr. 1</p>	<p>(erledigt)</p> <p>Nach Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung wird jedem bekannt werdenden Fall eines ärztlichen Fehlverhaltens nachgegangen. Der zuständige vorgesetzte Sanitäts-offizier sei aufgefordert, die aufgezeigten Mängel abzustellen und entsprechend auf seine Truppenärzte und deren Mitarbeiter einzuwirken.</p> <p>In einem Rundschreiben vom 1. Juli 1996 hat der Inspekteur des Sanitätsdienstes alle Sanitäts-offiziere sowie die beamteten und angestellten Ärzte der Bundeswehr an ihre ärztliche Sorgfaltspflicht im Umgang mit den ihnen anvertrauten Patienten erinnert und auf die Bedeutung eines vertrauensvollen Arzt-Patienten-Verhältnisses und die Notwendigkeit, Defizite im zwischenmenschlichen Umgang auszugleichen, nachdrücklich hingewiesen. Auch wurde angeordnet, auf das ärztliche Assistenzpersonal ebenfalls in diesem Sinne einzuwirken.</p> <p>Um die „Patientenzufriedenheit“ zu verbessern, hat der Inspekteur des Sanitätsdienstes am 12. Januar 1999 „Grundsätze der medizinischen Qualitätssicherung für die ambulante und stationäre Patientenversorgung in Einrichtungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr“ erlassen. Sie haben zum Ziel, Organisationsabläufe und Behandlungsmaßnahmen sowie die Mitarbeiter- und Patientenzufriedenheit zu optimieren.</p>
<p>Vertragsärzte</p> <p>Forderung nach einer Senkung des Anteils ziviler Vertragsärzte in der truppenärztlichen Versorgung, da diese spezifische truppen-dienstliche Kenntnisse erfordert.</p>	<p>1996 8.2</p>	<p>25 Nr. 5</p>	<p>(erledigt)</p> <p>Durch Personalaufwuchs hat sich die Stellenbesetzungssituation bei den Sanitäts-offizieren deutlich verbessert. Anfang 1998 waren von 2 900 Dienstposten 2 829 besetzt, davon nur noch 90 mit grundwehrdienstleistenden Sanitäts-offizieren. Von den 716 Dienstposten für Truppenärzte waren zur gleichen Zeit 708 besetzt. Durch die Aufstellung der Standort-sanitätszentren wird nach Darstellung des Bundesministers der Verteidigung außerdem die Abwesenheitsvertretung der Sanitäts-offiziere vor Ort erleichtert. Aufgrund dieser Maßnahme sei in absehbarer Zeit mit einer spürbaren Absenkung der Ausgaben für zivile Vertragsärzte zu rechnen. Demgegenüber</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Schadensfälle</p> <p>Fürsorge in Schadensfällen</p> <p>Anregung zur Erstellung einer Informationsbroschüre über haftungsrechtliche Risiken während des Wehrdienstes und Möglichkeiten der Vorbeugung.</p> <p>Soziale Lage Wehrdienstleistender Soldaten</p> <p>Unterhaltssicherung</p> <p>Großzügigere Ausgestaltung der Unterhaltssicherung, insbesondere der Wirtschaftsbeihilfe sowie der Kreditkostenhilfe im Hinblick auf die Einberufung lebensälterer Wehrpflichtiger.</p>	<p>1997 10.2</p> <p>1995 6.3</p>	<p>31 Nr. 4</p> <p>18 Nr. 4</p>	<p>wird jedoch wegen der Personalengpässe – Auslandseinsätze, Fort- und Weiterbildung, Ausfallzeiten weiblicher Sanitätsoffiziere – derzeit vermehrt auf Vertragsärzte zurückgegriffen.</p> <p>(unberücksichtigt geblieben)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung hat die Vorgesetzten angewiesen, die ihnen unterstellten Soldaten, insbesondere vor längeren dienstlichen Abwesenheitszeiten, auf „tatsächliche Gefahrenquellen“, wie fehlende verschleißbare Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, und die nicht gegebene Haftung des Bundes“ nochmals ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(noch offen)</p> <p>Nach Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung richtet sich der Umfang der Unterhaltssicherung weitgehend nach Vomhundertsätzen des bisherigen Nettoeinkommens des Wehrpflichtigen und trägt auf diese Weise auch den Interessen der Wehrpflichtigen mit höherem Einkommen und höherem Lebensstandard angemessen Rechnung.</p> <p>Da die Existenzsicherung der Selbstständigen während des Grundwehrdienstes gewährleistet sei, gebe es für eine Verbesserung der Wirtschaftsbeihilfe keinen Anlass. Es bestehe die Möglichkeit der Einstellung eines Vertreters, dessen Kosten, soweit sie nicht aus den Einnahmen des fortgeführten Betriebes gedeckt werden könnten, voll erstattet würden.</p> <p>Die Regelung der Kreditkostenbeihilfe, die zurzeit nur auf der Grundlage einer Ermessensermächtigung zur Abwendung besonderer Härten gewährt werden kann, ist auch nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung verbesserungsbedürftig. Wegen der angespannten Haushaltslage ist dieses Vorhaben vorerst jedoch nicht realisierbar.</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
<p>Lebensversicherungsbeiträge</p> <p>Erstattung von Lebensversicherungsbeiträgen auch bei Auszahlung der Versicherungssumme vor Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern hinreichend lange Versicherungslaufzeiten vereinbart sind.</p>	1998 5.11.1	25 Nr. 3	<p>(noch offen)</p> <p>Der Bundesminister der Verteidigung hat die Anregung aufgegriffen. Zusammen mit dem für die Zivildienstleistenden zuständigen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird geprüft, ob und ggf. wie dem Anliegen entsprochen werden könne.</p>
<p>Wehrsold</p> <p>Unbare Wehrsoldzahlung</p> <p>Erstellung geeigneter Formblätter zur Abwicklung der unbaren Wehrsoldzahlung sowie Aushändigung einer monatlichen Übersicht über die Zusammensetzung der Zahlungen an alle Grundwehrdienstleistenden.</p>	1996 6.2 1998 10	19 Nr. 16 35 Nr. 8	<p>(noch offen)</p> <p>Mit Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 2. Dezember 1996 wurde ein neu entwickelter Berechnungs- und Jahresnachweis für Zahlung und Rechnungslegung von Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz herausgegeben. Dieser Nachweis ist geeignet, im konkreten Fall die zur Auszahlung kommenden Beträge zu erläutern. Ein individueller Abrechnungsbeleg, aus dem die einzelnen Zahlungsbeträge nachvollzogen werden können, kann für die Wehrpflichtigen erst dann erstellt werden, wenn alle Truppenverwaltungen mit entsprechendem DV-Gerät ausgestattet sein werden.</p> <p>Aufgrund der entsprechenden Haushaltslage ist damit nicht vor Ende 1999 zu rechnen.</p>
<p>Erhöhung des Wehrsoldes</p> <p>Anregung einer Anpassung des Wehrsoldes an die Preisentwicklung.</p>	1996 6.2	19 Nr. 18	<p>(erledigt)</p> <p>Der Wehrsold wurde zum 1. Januar 1999 um 1,- DM pro Tag erhöht.</p>
<p>Wohnungsfürsorge</p> <p>Verstärkte Unterstützung der von Umzügen betroffenen Familien von Soldaten, insbesondere durch eine Erhöhung des Häufigkeitszuschlags, eine Anhebung der Mietbeiträge, eine Angleichung des Begriffs der Angemessenheit einer Wohnung an die Veränderungen in der allgemeinen Lebensführung sowie die Bereitstellung angemessener und akzeptabler Kasernenunterkünfte für umzugswillige Soldaten für eine Übergangszeit.</p>	1995 12.1 1996 10.1.1 1997 10.1.1	28 Nr. 2-3 28 Nr. 3-4 31 Nr. 3	<p>(teilweise erledigt/teilweise unberücksichtigt geblieben)</p> <p>Die Anregung einer Erhöhung des Häufigkeitszuschlages und einer Anhebung der Mietbeiträge wurde vom Bundesminister der Verteidigung nicht aufgegriffen.</p> <p>Die Bestimmungen zur Frage der Angemessenheit einer Wohnung wurden mit Erlass vom 8. August 1997 überarbeitet. Dabei wurden einheitliche Bewertungsmaßstäbe entwickelt, die den familiären Bedürfnissen der</p>

Gegenstand	Fundstelle Jahresbericht Abschnitt	Seite Rdnr.	Erledigung, Sachstand
			<p>Soldaten unter Berücksichtigung der bisherigen Wohnungsgröße sowie der zum Haushalt gehörenden Personenzahl Rechnung tragen; hierzu ergangene Rechtsprechung wurde ausgewertet. Wenn die Wohnlage es zulässt, kann darüber hinaus insbesondere bei älteren Wohnungen auch eine größere Wohnung zugeteilt werden.</p> <p>Nach Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung wird die Anregung, umzugswilligen Soldaten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für die Übergangszeit angemessene und akzeptable Kasernenunterkünfte zur Verfügung zu stellen, bereits im Rahmen verfügbarer Kapazitäten praktiziert und in Zukunft beibehalten. Darüber hinaus würden freie 1-Zimmer-Appartements und 2-Zimmer-Wohnungen außerhalb von Bundeswehrliegenschaften angeboten und vermittelt.</p>

